Germ sp.
27n

rm. sp.
27 n

Becht

Beschreibung von Rastatt

von

den Zeiten der Römer bis zum glorreichen Regierungs-Antritt

Seiner Königlichen Hoheit

des

Großherzogs Leopold von Baden.

Herausgegeben

von

Kommissär Becht.

Rastatt, 1832.
Gedruckt auf Kosten des Verfassers.

322. B.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Rastatt, gedruckt bey J. P. Birks.

Vorwort.

Der Verfasser vorliegenden Werkchens, indem er dasselbe der Oeffentlichkeit übergiebt, erwartet von seinen geehrten Herren Lesern, daß sie es mit einiger Nachsicht beurtheilen werden.

Er würde sich wohl nie zu dieser Bearbeitung entschlossen haben, hätten nicht viele seiner Bekannten den einmal angeregten Gedanken zu einer Beschreibung Rastatts in ihm ermuntert und zu dessen Ausführung aufgefordert.

Zudem knüpfen sich an unsere Stadt (obschon sie weder durch Umfang, noch Bevölkerung mancher ihrer Schwestern sich anreihen darf) so viele bedeutende Erinnerungen, die mit der so ereignißvollen, an's Unglaubliche gränzenden Geschichte seit 130 Jahren

in mehr oder weniger nahen Beziehung stehen, daß es gewiß nicht für unpassend gelten kann, einen solchen Ort zu beschreiben.

In dem Umstande, daß unsere Stadt erst seit 125 Jahren eine solche ist, und früher blos Dorf oder Flecken war, liegt hauptsächlich der Grund des keineswegs in Menge vorhandenen Stoffes zur geschichtlichen Beschreibung, und der daraus erfolgten etwas geringern Bogenzahl des Werkchens.

Der Verfasser glaubt aber, daß seine geehrten Herren Leser wenigstens nicht an seinem guten Willen zweifeln werden, mit welcher Beruhigung er sich denselben hiermit freundschaftlichst empfiehlt.

Rastatt, im März 1832.

Der Verfasser.

Verzeichniss

der

verehrlichen Subscribenten.

Baden.

	Exemplare.
Herr Oberbürgermeister Jörger	1
„ Raths-Konsulent Hilger	1
„ Dr. Rodrian	1
„ Buchhalter Zwiebelhofer	1
„ Chabert, Sohn	1
„ Friedrich Essenwein	1
„ Domainen-Verwalter Hugenest	1
„ Hofgärtner Klehe	1
„ Einnehmer Kirchgeßner	1
„ Professor Karg	1
„ Buchdrucker Skotzniovsky	1
„ Dr. C. Spindler	1
„ Stadtmüller Georg Schneider jun.	1
„ Oberförster Hubauer	1
„ Amts-Revisorats-Verweser Rheinboldt	1
„ Dr. J. Schrauder	1
„ Theilungs-Kommissär Bodemüller	1
„ Pfarrer Landherr in Lichtenthal	1

Exemplare.

Herr Kapitän von Holzing 1
„ geheimer Hofrath Dr. Kramer 1

Bensheim im Großherzogthum Hessen.

„ Seminar=Direktor Ries 1

Bühl.

„ Obervogt Häfelin 1
„ Post=Stallmeister Lichtenauer 1

Durlach.

„ Pfarrverweser Fischer 1
„ Kaufmann Krenkel 1

Ettlingen.

„ Dekan Götz 1
„ Dr. Jung 1
„ Assistenz=Arzt Kuen 1
„ Amts=Aktuar Jegel 1

Schloß Favoritte.

„ Schloß=Verwalter Schnee 1

Freyburg.

„ Major von Krieg 1
„ Kapitän Leiblin 1
„ Domainen=Verwalter Herrmann 1
„ Kommandeur Freyherr von Reinach 1

Exemplare.

Herr	Stadt=Direktor Schaf	1
„	Kreis=Kassier Becht	1
„	Heinrich Kapferer sen.	1

Gaggenau.

„	Major von Vincenti	1
„	Partikulier Klehe	1

Gengenbach.

„	Oberamtmann Bossi	1
„	Förster Ullersperger	1
„	Louis Heeg	1

Heidelberg.

„	Post=Sekretär Höllmann	1
„	Theilungs=Kommissär Schuster	1
„	Ober=Zoller Reiß	1
„	Hellwerth zum badischen Hof	1

Hügelsheim.

Frau	Wittib J. Fischer zum grünen Baum	1

Karlsruhe.

Herr	Staatsrath Winter	3
„	Maschinen=Baumeister Haberstroh	1
„	Ober=Postmeister von Kleudgen	1
„	Adelmann	1
„	Forstverwalter Ziehl	1
„	Partikulier Fr. Nägele	1

		Exemplare.
Herr	Kapitän Hening	1
„	Ober=Amtmann Umrath	1
„	Sekretär Wolff	1
„	Post=Expeditor Gustav Fischer	1
„	Friedrich Mahler	1
„	Ober=Verwalter Bechmann	1
„	Oekonomie=Rath Dr. Herrmann	1
„	Staatsrath Freyherr von Wechmar	1
„	Fiscalats=Direktor Fein	1
„	Finanzrath Kamm	1
„	Hofkassier Weiß	1
„	Stadtkaplan Gärtner	1
„	Kassier Stroh	1
„	Revisor Franck	1
„	Ober=Verwalter Reiß und Bruder	2
„	geh. Kriegsrath Reich	1
„	Graf von Benzel=Sternau	1
„	Schloß=Verwalter Schmittbauer	1
„	Obrist Brückner	1
„	Hofrath Heuser	1
„	Revisor Diez	1
„	Professor Jacot	1
„	Assessor Dambacher	1
„	Ministerial=Sekretär von Adelsheim	1
„	Hofrath Dr. Bils	1
„	Polizey=Kommissär Scholl	1
„	Hof=Oekonomierath Hübschmann	1
„	geheimer Referendär Beck	1
„	geheimer Rath von Stetten	1
„	Zahlmeister Deimling	1
„	Kapitän von Göhler	1

		Exemplare.
Herr	Kapitän Arnold	1
„	geheimer Rath von Theobald	1
„	Anton Link	1
„	Lizentiat Kirchgeßner	1
„	Obervogt von Fischer	1
„	Ministerial-Rath Holdermann	1
„	Kriegs-Ministerial-Revisor Stäb	1
„	Kapitän Holz	1
„	Ober-Baumeister Rochlitz	1
„	Land-Oberjägermeister von Kettner	1
„	Oberhofprediger Martini	1
„	Hof-Diakon Deimling	1
„	Hof-Fourier Berton	1
„	Baron von Schimmelpennin	1
„	Posamentier Heinrich Lang	1
„	Kaufmann C. F. Dürr	1
„	Regiments-Quartiermeister Hammes	1
„	Finanz-Rath Rutschmann	1
„	Kaufmann H. Leichtlin	1
„	geheimer Kämmerer Frohmüller	1
„	Wizemann, großherzogl. Hauskämmerer	1
„	Schumacher zum König von Preussen	1
„	Militär-Ober-Revisor Frey	1
„	Rath Keller	1
„	Johann Baptist, Landes-Bischof von Rothenburg	1
„	Ober-Forstmeister von Holzing	1
„	Partikulier C. Görger	1
„	Regiments-Quartiermeister von Froben	1

Kehl.

Exemplare.

Herr Kaufmann A. Mayer 1

Krotzingen.

„ Pfarrer Lump 1

Kuppenheim.

„ Rammelmayer zum Ochsen 1

„ Partikulier Bernard 1

Langenbrücken.

„ Pfarrer Heil 1

„ Heiligenthal zur Sonne 1

Malsch.

„ Pfarrer Thibauth 1

Michelbach.

„ Pfarrer Schick 1

München.

„ von Ow, Dom-Kapitular und Kommandeur des St. Georgen-Ordens 1

Niederbühl.

„ Dekan Früh 1

„ Vogt Schmitt 1

„ Herrmann zum goldenen Engel 1

Oberachern.

Exemplare.

Herr	Papier-Fabrikant Daniel Sauter	1

Offenburg.

„	Präfekt Nikolai	1
„	Ober-Zoll-Inspektor Höllmann	1

Rastatt.

„	General von Harrant	1
„	Stadtpfarrer Eisenlohr	1
„	Oberamts-Revisor Hink	1
„	Lyceums-Direktor Loreye	1
„	Hofgerichts-Rath Gottlieb	1
„	Hofgerichts-Advokat Rindeschwender	1
„	Rechts-Praktikant Schlemmer	1
„	Postmeister Kramer	1
„	Professor Grieshaber	1
„	Buchhalter Hahn	1
„	Obervogt Müller	1
„	Kaufmann J. Rheinboldt	1
„	Obristlieutenant Huffschmid	1
„	Kaufmann H. Heydt	1
„	„ „ J. D. Gall	1
„	„ „ Joseph Geiger	2
„	„ „ Franz Meyer, jun.	1
„	„ „ Franz Meyer, sen.	1
„	Kapitän Maurus	1
„	Hofapotheker Wagner	1
„	Louis Franck	1
„	Obrist von Seutter	1

		Exemplare.
Herr	Theodor Rheinboldt	1
„	Spediteur Karl Müller	1
„	A. Daiger	1
„	Dr. Moser	1
„	Joseph Müller	1
„	Kaufmann J. G. Oster	1
„	Hemmerle zum Drachen	1
„	Post-Stallmeister Kramer	1
„	Oberbürgermeister Höllmann	1
„	Rathsschreiber J. J. Ekert	1
„	Stadtrath Warth	1
„	E. Roth	1
„	Hofgerichts-Rath Eckstein	1
„	Dekan Schump	1
„	Kaplan Schoner	1
„	Maler Bootz	1
„	Kaufmann J. Habich	1
„	Alt-Oberbürgermeister Wolf	1
„	Kamm zum Löwen	1
„	Stadtapotheker Gromer	1
„	Lagerhaus-Verwalter Klehe	1
„	Hofgerichts-Expeditor Schnaibel	1
„	Dr. Krämer	1
„	Professor Eckerle	1
„	Hofgerichts-Rath Hüber	1
„	Hofmetzger Philipp Katzenberger	1
„	Hofgerichts-Rath Gartner	1
„	Kapellmeister J. Rahm	1
„	Inspektor Rau	1
„	Hofgerichts-Advokat Ganther	1
„	Hofgerichts-Rath Walter	1

		Exemplare.
Herr	Kapitän Bresle	1
„	Hofgerichts-Advokat Ruth	1
„	Kaufmann A. Leibinger	1
Demoiselle	Nanette Merk	1
Herr	A. Müller zu den drey Königen	1
„	Hofgerichts-Sekretär Gräfle	1
„	Hofgerichts-Rath Aschbach	1
„	Johann Rheinboldt	1
„	Theilungs-Kommissär Link	1
„	Professor C. A. Weber	1
„	Wund- und Hebarzt H. Gaus	1
„	Regiments-Arzt Dr. Laumaier	1
„	Hofgerichts-Rath von Stetten	1
Frau	M. Josepha Kuhn, Superiorin des weiblichen Lehrinstituts	1
Herr	Hofgerichts-Rath Flad	1
„	Hofgerichts-Advokat Denkinger	1
„	Oberamts-Aktuar Piuma	1
„	Oberzoller Mohr	1
„	Dr. Herrmann, Medicinal-Rath und Stadt-Physikus	1
„	Schullehrer-Seminar-Direktor Haberstroh . .	1
„	Hofgerichts-Sekretär F. Sievert	1
„	Hofgerichts-Advokat Kirnberger	1
„	Hofgerichts-Rath von Beust	1
„	Walter zum Engel	1
„	Adjutant Stadler	1
„	Garnisons-Auditor Barth	1
„	Alois Lang, Vorstand des Bürger-Ausschusses	1
„	Hofgerichts-Praktikant Bausch	1
„	Hofgerichts-Rath von Stöcklern	1

		Exemplare.
Herr	Dr. Haug, jun.	1
„	Anton Klumpp	1
„	Joseph Walter zum wilden Mann	1
„	Tabaks-Fabrikant Kessel	1
„	Dr. J. Franck	1
„	Hofgerichts-Rath Kammerer	1
„	Hof-Orgelmacher Gebrüder Stiefel	1
„	Birnstill, Cand. Med.	1
„	Berna zur Blume	1
„	Professor Mosbrugger	1
„	Hofgärtner Ensle	1
„	Amtmann Pfister	1
„	Kapitän von Fischer	1
„	Konditor Anton Mattern	1
Frau	Wittwe A. Becht	1
Herr	Lehrer F. Bilharz	1
„	Sprattler zur Laterne	1
„	Kaufmann Valentin Bührer	1
„	Hofgerichts-Registrator Fr. Meyer	1
„	Kaufmann B. Bauer	1
„	Saamenhändler Schöttle	1
„	Hofschlosser Burg	1
„	Kaufmann L. Trautmann	1
„	Sallinger zum goldnen Hirsch	1
„	Götzmann zum schwarzen Bären	1
„	Theilungs-Kommissär Frick	1
„	J. Garnier zur dicken Eiche auf der Rheinau	1
„	Hofgerichts-Rath Holzmann	1
„	Hofgerichts-Advokat Richter	1
„	Dekan Kürzel	1
„	E. F. Wickert, evangel. Schullehrer	1
„	Rechts-Praktikant Rothermehl	1

Rothenburg am Neckar.

Exemplare.

Herr Martin Sigmund von Ow-Wachendorf . . . 1

Sasbach.

" Dr. Demeter, Ministerial-Rath, Erzpriester und Pfarr-Rektor 1

Saverne im Elsaß.

" Konditor Bläß 1

Schönau-Wehr.

" Baron von Schönau-Wehr 2

Sinzheim bey Steinbach.

" Link zum grünen Baum 1
" Rheinbold zum Hirsch 1

Steinmauern.

" Becker zur Sonne 1
" Westermann zum Schiff 1
" Faktor A. Becker 1

Stollhofen.

" Kaufmann Scherzinger 1

Stupferich.

" Pfarrer Anselmend 1

Stuttgart.

		Exemplare.
Herr	Obrist von Valois	1
„	Medicinal-Rath Hördt	2

Völkersbach.

„	Pfarrer Sprattler	1

Wolfach.

„	Holzhändler Joseph Mayer	1
„	Valentin Krausbeck	1
„	Valentin Neff, Sohn, zum Kreuz	1

Die Stadt Rastatt, ehemals als sie noch ein Dorf oder Flecken war, Rastetten genannt, hat ihr Daseyn dem grauen Alterthum zu verdanken; ein Stein, vier römische Gottheiten vorstellend, welcher aus der Ecke der alten Stadtkirche herausgehoben wurde, ist mitunter ein Beweis, daß die Römer schon hier gehaust haben müssen.

Dieser Stein befindet sich gegenwärtig im Garten des Palais Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Leopold in Baden; unter diesen Gottheiten ist der Merkur am kenntlichsten und noch am besten erhalten.

Von dieser Zeit bis ins 13te Jahrhundert haben wir nicht die geringste Nachricht von unserer Stadt; wundern darf man sich aber deßwegen nicht, da die vielen Verheerungen und Brände alle Belege aufgezehrt haben müssen.

Bey Gelegenheit eines Streites des Bischofs Bertold von Bucheck von Strasburg und Reinboldts von Staufenberg soll unsere Stadt im Jahre 1329 von den Strasburgern verbrannt worden seyn.

Reinboldt suchte bey seinem Dienstherrn, Markgraf Rudolf IV. von Pforzheim, Schutz, der sich dann, um Reinboldt Hülfe zu leisten, mit Graf

Ulrich von Würtemberg in ein Bündniß einließ; sie führten ihre Kriegsvölker durch die Lande des Markgrafen Rudolf III. von Baden. Dieses verdroß den Bischof Bertold von Buchek so sehr, daß er dem Markgrafen hierüber Vorwürfe machte; da er aber hierauf antwortete: daß er nicht der Thorwart der Lande des Bischofs seye, so fiel hierüber ergrimmt der Bischof in die badischen Lande und verheerte alle offenen Plätze; nur Baden und Stollhofen, welche mit Mauern umgeben waren, blieben verschont *).

Gleiches unglückliches Schicksal hatte der Ort im Jahre 1424, wo er vom Kurfürsten Ludwig von der Pfalz und seinen Verbündeten verbrannt wurde **).

Besser und glücklicher erging es ihm im Jahre 1552, als Kaiser Karl V. mit 50,000 Mann gegen das Elsaß anzog und hier verweilte. Bey dieser Gelegenheit schickte der Magistrat der damals noch freyen Reichsstadt Strasburg, Abgeordnete hierher, um ihre Stadt, wo möglich, mit dem Durchzuge zu verschonen ***).

Aber desto unglücklicher war das Jahr 1689, wo auf Befehl des königl. französischen Kriegsministers Louvois durch die Generale Melac und Duras,

*) Archivrath Kolb's Lexikon III. Band, pag. 245.
**) Archivrath Kolb's Lexikon III. Band, pag. 81.
***) Siehe J. F. Aufschläger I. Band, pag. 220.

gegen die feyerlichen und vielfältigen Protestationen des edlen Türenne, Durlach, Ettlingen, Baden, Kuppenheim, Stollhofen und unsere Stadt mit allen umliegenden Dörfern in Asche gelegt wurden.

Oede und grausam verwüstet lag die ganze Gegend in rauchenden Trümmern; Tausende von Familien hatten kein Obdach, viel weniger Brod; Tausende starben den Hungertod, und vergebens riefen sie um Hülfe nach ihrem edeln Fürsten, dem Markgrafen Ludwig Wilhelm, der gerade in dieser schrecklichen Periode die kaiserl. östreichischen Truppen gegen die Türken anführte und während der Schlacht von Salankemen oder Nissa die traurige Nachricht von der Verbrennung seiner Residenz (damals noch Baden) und der Verheerung seiner Lande erhielt.

Nach seiner Zurückkunft entschloß er sich, seine Residenz von Baden nach Rastatt zu verlegen, und den Flecken zu einer Stadt zu erheben; daher auch erst am Schluß des 17ten Jahrhunderts in den Urkunden der Name Stadt vorkömmt.

Noch mitten im Kriege der Franzosen gegen Kaiser und Reich, legte er den Grundstein zum Schloß und der Stadt unter hülfreicher Mitwirkung seiner erhabenen Gemahlin Sybilla Augusta, einer gebornen Prinzessin von Sachsen-Lauenburg, dem letzten Zweig ihres Stammes.

Das Schloß war noch nicht vollendet, als zwischen Eugen und Villars 1714 die Friedens-Prä-

„1683 half er Wien von den Türken entsetzen und rettete bey dieser Gelegenheit dem Prinzen Eugen das Leben.“

„Bey der Veste Gran rettete er die Polen mit ihrem König, nahm Barkan mit seinem Regimente, eben so Stadt und Schloß Vißegrad; Waizen und Pest ergaben sich, und nach der vorhergegangenen Schlacht bey Ofen nahm er dem Feind viele Kanonen und 1000 beladene Maulthiere und Kameele. In der Schlacht bey Gran befehligte er das Mitteltreffen; die Türken wurden geschlagen und das in ihrem Lager angelegte Feuer bey Pulver und Granaten löschte er selbst mit seiner eigenen Kaltblütigkeit.“

„1686 nahm er Ofen mit Sturm und erhielt zwey Wunden, nahm Fünfkirchen und wurde in seinem 31sten Jahre kaiserlicher Feldmarschall.“

„1687 half er die Schlacht bey Mohacz gewinnen, wo unermeßliche Beute gemacht wurde; alle Reichthümer Asiens waren im türkischen Lager aufgehäuft und das Zelt des Großveziers allein glich einer Stadt.“

„1688 wurde von Eugen und unserm Helden die Eroberung Belgrads unternommen und Stuhlweißenburg genommen.“

„Bey Terveniz schlug der Markgraf mit 3000 Reitern und 4 Kanonen 15,000 Feinde. Er selbst tödtete 6 Türken.“

„Den 24. September schlug er mit 16,000 Mann die 50,000 Mann starke türkische Armee, ohnweit

Rissa, wo er die traurige Nachricht der Einäscherung seiner Residenz Baden durch die Franzosen erhielt.“

„Gleiche Tapferkeit bewies er diesseits und jenseits des Rheines, nahm Landau, Hagenau, Drussenheim ꝛc. ein, und schützte seine Lande durch die Stollhofer Linie.“

„Sechs und zwanzig Feldzüge, fünf und zwanzig Belagerungen und dreyzehn Feldschlachten, in deren keiner er besiegt worden, sind bleibende Denkmäler seines Ruhmes. Er war ein deutsch gesinnter Fürst und verband hohe Tugenden mit glänzenden Talenten. In der Kirche zu Baden ist sein Grab.“

Ich kehre wieder zur Beschreibung des Schlosses zurück. Es befinden sich in demselben auch viele gute Gemälde; früher war eine besonders vortreffliche Sammlung Miniatur-Stücke daselbst. Diese Miniatur-Gemälde, so wie die vortrefflichen Hand-Zeichnungen, Bataillen-Stücke vorstellend, von dem berühmten Ingroßisten Werner von hier, sind 1796 bey der französischen Invasion geraubt worden.

Die Gärten hinter dem Schlosse werden seit langer Zeit nur zu ökonomischen Produkten benutzt; Springbrunnen und sonstige Zierden sind längst verschwunden.

Auf dem rechten Flügel des Schlosses befindet sich die schöne Hofkirche, erbaut im Jahre 1727, mit einem Plafond von sehr guter Freskomalerey und einigen nicht übel gelungenen Altargemälden; sie enthält das Grab der berühmten Markgräfin Sy-

Den 6. July 1796 wurde dieses Schloß aller seiner Zierden und prächtigen Meubles, Betten ꝛc. beraubt und in das vor und in dem Garten befindliche französische Lager geschleppt, zum Theil verdorben und zum Theil verbrannt. Mit vielen Kosten wurde das Unentbehrliche wieder ergänzt.

1797 erschien der General Bonaparte und eröffnete den von ihm in Leoben vorgeschlagenen Friedens-Kongreß; sein Aufenthalt währte nur kurze Zeit; er ging von hier nach Paris und von dorten mit der bekannten mißglückten Expedition nach Egypten.

Während des Friedens-Kongresses wurde das Schloß von folgenden merkwürdigen Diplomaten bewohnt:

Vom damaligen Grafen, später Fürsten von Metternich-Winneburg-Beilstein, als kaiserlich königl. Plenipotentiarius, Vater des jetzigen kaiserl. königl. Hof- und Staatskanzlers Fürsten von Metternich, mit seiner ganzen achtbaren Familie. Er war ein edler, von Karl Friedrich sehr geschätzter Mann, und ein treuer Staatsdiener seines Kaisers.

Graf von Lehrbach, für die Krone Böhmens als Gesandter; ein offener, beherzter und freymüthiger Mann, der die diplomatischen schleichenden Ränke nicht liebte, war von Herzen seinem Monarchen er-

geben und bewies dieses nicht allein hier, sondern früher schon bey dem Land-Aufgebot in Tyrol.

Graf von Cobenzel, kaiserl. königl. ausserordentlicher Gesandter; er hatte den Auftrag von seinem Hofe, die bekannte Geschichte wegen Aufsteckung der dreyfarbigen Fahne von dem damaligen französischen Gesandten Bernadotte in Wien, (jetzigem König von Schweden) mit François de Neufchateau in Selz zu arrangiren, welche er auch zur Zufriedenheit beyder Theile beendigte. Er war ein feiner, gewandter Staatsmann, wurde von der Kaiserin Katharina von Rußland hochgeschätzt und negocirte später den Frieden von Lüneville.

von Albini, kurfürstl. mainzischer und Direktorial-Gesandter; ein sehr rechtlicher, ausgezeichneter Diplomat. Schmerzlich empfand er die damalige geschwächte und uneinige Lage Deutschlands, gab sich alle Mühe, die Achtung seines Vaterlandes wieder geltend zu machen; aber selbst sein später organisirtes Land-Aufgebot konnte ihn nicht zu diesem Zwecke führen.

Von Seiten der französischen Republik waren Jean Debrie, Bonnier und Roberjot als Gesandten bey diesem Kongreß; die Erstern waren arrogant und stifteten mehr Feindschaft als Friede; Roberjot dagegen war ein bescheidener, vernünftiger Mann, der von allen übrigen Diplomaten mit Achtung und Auszeichnung beehrt wurde; er verdiente das ihn getroffene Schicksal nicht.

1805 kehrte General Bonaparte als Kaiser der Franzosen in seinem Feldzug gegen Oestreich das Zweytemal im Schlosse ein.

1806 überraschte hier König Friedrich von Würtemberg seine auf der Reise nach Paris begriffene königliche Tochter Katharina, welche an den damaligen König von Westphalen, Hieronymus Napoleon, vermählt wurde.

1809 kehrte der Kaiser Napoleon zum Dritten- und Letztenmal wieder in seinem Feldzug gegen Oestreich in unserm Schlosse ein, und

1810 die erhabene Kaiserstochter Marie Louise von Oestreich als Gemahlin desselben.

1813 hielt Se. Majestät Franz I., Kaiser von Oestreich, mit seinem erhabenen Bruder Großherzog Ferdinand von Würzburg seinen Einzug unter tausendfältigem Jubel der Bewohner Rastatts, die den allgemein geliebten Monarchen hier zum Erstenmal zu sehen das Glück hatten; die ausserordentliche Freude des Volkes überzeugte den edeln Fürsten, daß auch wir hier am Rhein seine erhabenen Regenten-Tugenden zu schätzen wußten, und huldreichst sprach sich sein Wohlwollen gegen den damaligen Kreis-Direktor von Lassolaye und die Deputirten des Oberamts und Stadt-Magistrats aus.

Im nämlichen Jahre kam das Hauptquartier des kaiserl. russischen Generals der Kavallerie, Grafen von Wittgenstein, der den 1. Januar 1814

mit seinem Armeekorps bey Fort Louis und Lauterburg den Rhein passirte, in das Schloß.

Im Spätjahr defilirten die sämmtlichen kaiserl. russischen, königl. preussischen und großherzogl. badischen Garde-Regimenter vor Ihrer Majestät der Kaiserin Elisabeth in dem Schloßgarten vorüber, als dieselben von ihrem glorreichen Feldzug aus Frankreich zurückkehrten.

1818 besuchten Se. Majestät der Kaiser Alexander von Rußland seinen erhabenen Schwager, unsern geliebten Großherzog Karl, höchstseligen Andenkens, zum Letztenmal hier im Schloß.

Den 8. Dezember desselben Jahres starb in demselben der unvergeßliche Souverain, der uns mit der Landes-Verfassung beglückte, wofür wir dem edeln Fürsten ewig zum unvergänglichen Dank verpflichtet bleiben.

1825 sahen wir hier im Schlosse den verstorbenen Großherzog Ludwig auf einige Tage, bey Gelegenheit eines großen Manövers mit seinen sämmtlichen Truppen, und

1830 am 13. Juny hielt durch das Schloß der jetzige hochverehrte und allgemein geliebte Großherzog Leopold mit Seiner erhabenen Gemahlin Seinen Einzug in die getreue Stadt Rastatt. Dieser Tag gehört unstreitig zu den schönsten Erinnerungen und Festen, die Rastatt seit seiner Existenz jemals zu Theil geworden sind.

Nichts läßt sich mit dem Enthusiasmus verglei-chen, der ohne Unterschied alle Stände und die ganze Einwohnerschaft bey der Nachricht des Eintreffens Ihrer Königlichen Hoheiten des Großherzogs, Seiner erhabenen Gemahlin und Seiner hochherzigen Brüder, der Markgrafen Wilhelm und Maximilian Hoheiten, beseelte.

Kaum zwey Tage vorher ward die Stadt von der Ankunft dieser hohen, längst ersehnten Gäste benachrichtigt, und dennoch bewies das in so kurzer Zeit Geleistete, was man alsdann vermag, wenn Liebe ein Werk beginnt, Liebe es durchführt und Liebe es endigt.

Wie mit einem Zauberschlage durchfuhr die Freude über diese hohe Ankunft alle Klassen des Volkes: Alles bot die Hände, Alles war thätig und wirkte zur Ausführung des Ganzen mit.

An dem Weichbilde der Stadt vor der Federbrücke, wo sich die Straße nach Karlsruhe in zwey Arme theilt, waren zu beyden Seiten der Straße Obelisken errichtet.

Zwischen 3 und 4 Uhr Nachmittags kamen die allerhöchsten Herrschaften, schon von Ferne mit schmetterndem Trompetenklange begrüßt, bey dieser äussersten Ehrenpforte an, wo Sie von dem Stadt-Kommandanten und den beyden berittenen Ehren-Korps der Stadt, wovon das eine sich eigens zu diesem Feste gebildet hatte, empfangen und nach der

Stadt geleitet wurden; der hiesige Post-Stallmeister ritt mit sechs Postillonen unmittelbar vor dem Wagen Ihrer Königlichen Hoheiten her.

Der Straße entlang bis zur Ehrenpforte am eisernen Thor, welche die Inschrift trug: „Rastatt den Ersehnten!“ waren auf geschmückten Wagen festlich gekleidete Landleute des Oberamts mit Musikbanden aufgestellt, welche Höchstdieselben mit dem lautesten Jubel begrüßten; Geschützesdonner und aller Glocken Klänge verkündeten jetzt der Stadt die Nähe des geliebten Herrscherpaares.

Von hier bis zum Schloßportale stand die Schuljugend, an welche sich die Schulpräparanden und Lyceisten anschlossen; Alle festlich gekleidet und mit den Hausfarben geschmückt.

Unter dem Schloßportale angekommen, wurden Höchstdieselben von den hiesigen Staatsdienern und dem Offizier-Korps ehrfurchtsvoll bewillkommnet, und unter dieser Begleitung zwischen zwey Reihen weißgekleideter, bekränzter Mädchen, welche vor Ihren Königlichen Hoheiten Rosen streuten, stiegen Sie die Treppe hinauf in den großen Rittersaal, wo Sie sich sämmtliche Behörden vorstellen zu lassen und mit der huldvollsten Herablassung beynahe an jeden Einzelnen Worte zu richten geruhten.

Nach geendigter Vorstellung hatten drey Mädchen und drey Lyceisten das Glück, der Frau Großherzogin, dem Großherzog und den Herren Markgrafen

Gedichte zu überreichen, und hatten sich der liebreichsten Aufnahme zu erfreuen.

Die zahllose Volksmenge, die sich im Schloßhofe befand, jubelte unaufhörlich mit freudigem Zuruf, und als Seine Königliche Hoheit an der Seite Seiner angebeteten Gemahlin und in Begleitung Seiner durchlauchtigsten Herren Brüder auf dem Balkone des Schlosses erschienen, so erzitterte die Luft von dem tausendstimmigen Lebehoch. Aufs innigste von dem herrlichen Anblicke der geschmückten Stadt gerührt, erwiederten Höchstdieselben des treuen Volkes Jubelruf aufs herzlichste.

Hierauf ging der Zug weiter durch die Stadt, welche einen einzig prachtvollen und imposanten Anblick darbot. Von der Ankerbrücke her schaute ein Obelisk, mit ungeheuren im Winde flatternden Fahnen und Wimpeln bedeckt; alle Häuser, wohin der Blick sich wandte, waren mit Bäumen, Guirlanden, Blumen, Namenszügen, Wappen und Fahnen aufs geschmackvollste und schönste geschmückt. Es ist unmöglich, durch Beschreibung einen gehörigen Begriff davon zu geben; man muß diese einem Fest-Saale gleichenden Straßen und öffentlichen Gebäude gesehen und den Total-Eindruck empfunden haben, um sich eine Vorstellung machen zu können.

Bis zu Thränen gerührt, durchzog das liebende Herrscherpaar Schritt für Schritt die lange Straße unter fortwährend gesteigertem Zurufe des frohen Volkes und freudigen Musik-Chören. Ueber die schön

verzierte Badener-Brücke langten Ihre Königlichen Hoheiten bey der zweyten Ehrenpforte an, geschmückt mit der Inschrift: „Als Unterpfand unsere Herzen," wo die Behörden des Oberamts und der Stadt und die Bürger unter tausend Segenswünschen und nochmaligem Lebehoch von Höchstdenselben Abschied nahmen.

Bis Sandweyer waren wieder zu beyden Seiten der Straße geschmückte Wagen aus den Landgemeinden des Oberamts aufgestellt, und unter dem immerwährenden Jubelruf, dem Donner des Geschützes, dem Geläute der Glocken, von beyden Ehren-Korps begleitet, fuhren dann die höchsten Herrschaften nach Baden.

So schloß dieser Rastatts Einwohnern unvergeßliche Tag, und man kann wohl sagen: so lange Rastatt steht, war solch allgemein herzlichste Freude nicht in seinen Mauern, und noch tönts in jeder Brust: Heil Leopold und Sophien!

Nachträglich führe ich noch Einiges über die beyden wichtigen Kongresse im Schlosse an.

Den 2. Dezember 1797 Abends 9 Uhr trafen Se. Excellenz der kaiserl. königl. Plenipotentiarius, Graf von Metternich, hier ein, um hier die Friedens-Unterhandlungen anzuknüpfen, wo schon im Anfang dieses Jahrhunderts, nach einem fast 14jährigen blu-

tigen Kampfe, zwey der größten Männer ihrer Zeit, Eugen und Villars, zugleich Feldherrn und Minister, sich die Hände zum Frieden boten. Schwer lag auch in jener Zeit die eiserne Hand des Krieges auf Deutschland, und aus unsern Gegenden allein zog Villars, nach Ueberwältigung der Stollhofer Linie, über 18 Millionen Livres. Heerführer wie Eugen, Prinz Ludwig von Baden, Prinz Karl Wilhelm von Durlach, Malborough, Boufflers, Montecuculi und andere wogen gegen einander ihre Talente.

England, Holland, Portugal, Savoyen und Preussen trennten sich zuerst vom allgemeinen Bunde und schlossen 1712 und 1713 zu Utrecht Frieden mit Frankreich. Bald darauf folgten dann auch der Kaiser Karl VI. und das deutsche Reich.

Rastatt, damals kaum aus dem Nichts hervorgegangen, wurde zum Kongreß-Ort bestimmt.

Den 26. November 1713 langte Villars in Begleitung von 100 Pferden und 100 Mann zu Fuß hier an; Eugen kam eine halbe Stunde nachher, mit eben so starker Suite. Den folgenden Tag wurden die Unterhandlungen eröffnet und den 14. März 1714 die Präliminarien unterzeichnet. Der Friede selbst wurde zu Baden in der Schweiz den 7. September 1714 abgeschlossen. Weil die hiesige Stadt, wie gesagt, noch im Entstehen war, so mußte ein großer Theil aus Mangel an Wohnungen seine Logis

in Niederbühl, Rauenthal, Kuppenheim und andern benachbarten Dörfern nehmen.

Den 17. November 1797 kam der damalige Obergeneral der französischen Republik, Bonaparte, hier im Schlosse an und reiste den 1. Dezember Morgens 3 Uhr nach Paris; den 6. Oktober 1805 sahen wir ihn im Schloß als Kaiser Napoleon wieder.

Den 9. Dezember 1797 11 Uhr Morgens war die erste Reichs-Deputations-Sitzung, und den 20. April 1799 die letzte Konferenz, wo aber schon viele hohe Gesandten vorher abgereist waren; den 29. April 1799 war keine gesandtschaftliche Person mehr hier zu sehen.

Im Jahr 1798 waren dahier folgende Gesandtschaften beym Friedens-Kongreß.

Kaiserliche Gesandtschaft.

Herr Reichsgraf von Metternich-Winneburg und Beilstein, kaiserl. wirklicher Geheimer-Rath, Kämmerer, Ritter des goldenen Vließes, des königl. ungarischen St. Stephans-Ordens Großkreuz, kaiserl. Bothschafter und bevollmächtigter Minister zum Friedens-Kongreß.

Herr Bothschafts-Rath Schraut; Herr Bothschafts-Publicist, Hofrath von Blum; Herr Be-

nedikt Marx, Herr Joh. Philipp Dilg, Herr Leopold Schwarzhuber, kaiserl. geheime Reichs-Hofkanzley-Offizialen und Bothschafts-Kanzlisten; Herr Andreas Schönner, kaiserl. geheimer Reichs-Hofkanzley-Rollist.

Französische Republik.

Der Bürger General Bonaparte mit seinen Adjutanten. Der Bürger Treilhard, später Roberjot, der Bürger Bonnier, bevollmächtigter Minister; später noch Jean Debrie; Bürger Rosenstiel, General-Sekretär, als Legations-Sekretär; die Bürger Perret, Lavallet, Bertolio, Bilger, Legations-Sekretärs.

Reichs-Deputation.

Kur-Mainz.

Direktorial-Gesandter, der Reichs-Freyherr von Albini, Herr Hof- und Regierungs-Rath Freyherr von Münch, Herr Sekretär Otto, als Legations-Sekretärs; Herr Kammer-Sekretär Länger, als Legations-Registrator; Herr geheimer Kanzlist Krämer, Herr Regierungs-Kanzlist Kilian, als Legations-Kanzlisten.

Kur-Sachsen.

Herr Konferenz-Minister und wirklicher Geheimer-Rath Graf von Loeben; Herr Hof- und Ju-

stiz-Rath, auch Kanzley-Direktor Günther; Herr geheimer Sekretär Schmiedt, als Legations-Sekretär; die Herren Nagel, Wolf und Geißler, geheime Kanzlisten.

Zur Gesandtschaft gehörten ferner: Herr Kammerherr Graf von Einsiedel; Herr Kammerherr Graf von Schulenburg; Herr Hof- und Justiz-Rath Senft von Pilsach genannt Lauhn, Herr Lieutenant Graf von Loeben.

Oestreich.

Der kaiserl. königl. Herr Minister Graf von und zu Lehrbach, kaiserl. königl. Kämmerer, wirklicher Geheimer-Rath, auch des Maltheser- und königl. ungarischen St. Stephans-Ordens Großkreuz. Herr Legations-Rath von Tautphäus; die Herren Legations-Sekretärs Schiellein und Eimisch.

Bayern.

Herr Maximilian Reichsgraf von Preysing, kurfürstl. pfalzbayerischer wirklicher Geheimer-Rath und Kapitular des St. Georgi-Ordens; Herr Karl Reichsgraf von Preysing, kurfürstl. Kämmerer, wirklicher Hof- und Hof-Kammer-Rath, des hohen Maltheser-Ordens Ehren-Ritter, als Gesandtschafts-Kavalier. (Später für ersteren Herr Graf von Morawizki.)

Für die bayerisch-oberpfälzischen und neuburgischen Lande: Herr Revisions-Rath von Branka.

Für die kurpfälzischen Lande: Herr Regierungs-Rath von Zentner.

Wegen Bergen-Op-Zoom und den übrigen niederländischen Herrschaften: Herr von George, kurpfalzbayerischer wirklicher Geheimer-Rath.

Für die Herzogthümer Jülich und Berg: Herr Geheimer-Rath Freyherr von Hompesch, Herr Schenk, jülich- und bergischer Militär-Oekonomie-Rath.

Kanzley: Herr Heeser, wirklicher Rath und geheimer Sekretär, Herr geheimer Sekretär Robens, als Legations-Sekretärs; Herr von Pallhausen, geheimer Registrator; die Herren Sekretärs Mayers und Holzer, Herr von Mieg.

Würzburg.

Herr Graf von Stadion, Bevollmächtigter; Herr Baron von Ritter, Herr Baron von Reichersberg, Gesandtschafts-Kavaliere; Herr Hofrath Samhaber, Legations-Rath; Herr Hofrath und Legations-Sekretär Oehninger; Herr geheimer Kanzley- und Legations-Registrator Düring.

Bremen oder Hannover.

Herr Baron von Reden, kurbraunschweigisch-lüneburgischer Plenipotentiarius, wegen des Herzogthums Bremen; Herr Hof- und Kanzley-Rath von Martens; Herr von Schwarzkopf, Minister-Resident bey dem kur- und oberrheinischen Kreise;

Herr Baron von Bothmer, Kammerjunker, Gesandtschafts-Kavalier; Herr Legations-Sekretär La Grange; Herr Wägner, Legations-Kanzlist.

Hessen-Darmstadt. Alternirt mit Baden.

Herr Staatsminister Freyherr von Gatzert; Herr Regierungs-Rath Lichtenberg, Legations-Sekretär; die Herren Sekretärs Bast und Haberkorn; Herr Regierungs-Rath Strecker, als Bevollmächtigter in den Angelegenheiten des Hessen-Darmstädtischen Hofes; Herr Regierungs-Rath Kappler.

Baden. Alternirt mit Hessen-Darmstadt.

Herr Staatsminister Freyherr von Edelsheim; Herr Geheimer-Rath Meier; Herr Hofrath und geheimer Sekretär Posselt, sen., als Legations-Sekretär; Herr Müller, Sekretär und geheimer Kanzlist.

Reichsstadt Augsburg.

Herr Geheimer-Rath von Pflummern; Herr Raths-Konsulent Schmidt; Herr Gesandtschafts-Sekretär Lang; Herr Kanzlist Deißler.

Reichsstadt Frankfurt.

Herr Schöff und Kreisgesandter von Günderode; Herr Schöff Dr. Schweizer; Herr Hofrath Hofmann, Legations-Sekretär; Herr Kanzlist J. J. Ravenstein.

Partikular = Gesandte.

Herzog zu Ahremberg.

Herr Geheimer = Rath von Zwanziger.

Hochstift Basel.

Freyherr von Ligertz, Domherr zu Basel; Herr von Billieux, fürstbischöflich = baselscher Geheimer= Rath; Herr Schumacher, fürstbischöflich = baselscher Hofrath und Konferenz = Sekretär.

Gefürstete Abtey St. Blasi.

Herr Hofrath von Schlichtinsfeld.

Reichsstadt Bremen.

Herr Senator von Gröning; Herr Legations= Sekretär Pape.

Stadt Brüssel.

Regierungs = Kommissär Bürger Outrepont, ausserordentlicher Bevollmächtigter.

Cisalpinische Republik.

Bürger Melzi d'Erile; Bürger Copa, geheimer Sekretär.

Dänemark wegen Holstein.

Herr Kammerherr Baron von Rosenkranz, Gesandter in Berlin; Herr Legations=Rath von Eggers; Herr Legations=Sekretär Baron von Eyben.

Freyburger Universität.

Herr Professor Mertens, Prorektor; Herr Professor Petzeck, kaiserl. königl. vorderöstreichischer Apellations-Rath; Herr Dr. Leiner, Universitäts-Syndikus.

Fürstenberg.

Herr Geheimer-Rath von Kleyser; Herr Hof- und Regierungs-Rath Merlet; Herr Rath von Held, als Legations-Sekretär.

Graubündten.

Herr Präsident G. A. Vieli, Abgeordneter.

Hamburg.

Herr Syndikus Doormann; Herr Legations-Sekretär Schade.

Heilbronn.

Herr Senator Schreiber; Herr Konsulent Flaxland.

Hessen-Kassel.

Herr Geheimer-Rath, Staats-Minister von Waitz von Eschen, Bevollmächtigter; Herr Kriegs-Rath Kopp, Legations-Sekretär.

Hessen-Rheinfels-Rothenburg.

Herr Kanzley-Direktor von Langen.

Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein.

Herr Geheimer-Rath Duvasois.

Hohenzollern-Sigmaringen.

Herr Hofrath Geßler.

Johanniter-Ordensmeister.

Freyherr von Pfirt, Malthesser-Ordens Großbailli und Kommenthur zu Hohenrhein in der Schweiz; Freyherr von Truchseß, Malthesser-Ordens Großkreuz und Kommenthur zu Halle in Schwaben; Herr Alb. Jos. von Ittner, fürstl. Johannitermeisterischer Geheimer-Rath und Hofkanzler zu Heitersheim; Legations-Rath, Herr Chevalier de Bray; Legations-Sekretär, Herr Bumüller.

Hochstift Kempten.

Herr Baron von Ow, Dom-Kapitular und Kommandeur des St. Georgen-Ordens; Herr Hofrath Renz.

Kur-Kölln und Hoch- und Deutschmeister.

Der regierende Herr Reichsgraf von Erbach-Schönberg, Herr zu Breuberg 2c., des deutschen Ordens Ritter, Kommenthur und Statthalter zu Mergentheim; Herr Geheimer-Rath und Minister Resident am kaiserl. königl. Hof, Gottfried von Ulrich; Herr Hof- und Regierungs-Rath, auch kurfürstl.-köllnischer Hof- und Appellations-Kommissarius Bachem, nebst einem Kanzlisten, Herrn Hermens; Herr Hof- und Regierungs-Rath Kiblé; Legations-Sekretär, Herr Anton Handel; Lega-

tions-Kanzlist, Herr Ferdinand Hörner; Herr Regierungs-Rath Weber, Sekretär bey dem regierenden Herrn Reichsgrafen von Erbach.

Leiningen.

Ihro hochfürstl. Durchlaucht Herr Emich Karl, Erbprinz zu Leiningen; Herr Regierungs-Direktor Lang, Bevollmächtigter; Herr Karl Philipp Ströver, General-Kassirer.

Graf von der Laye und Hohen-Geroldseck.

Die Herren Räthe Seybert und Brixius.

Prinz de Ligne.

Herr Rath Klaus, Bevollmächtigter.

Ligurische Republik.

Bürger Boccardi, Bevollmächtigter; Bürger Boccardi, Legations-Sekretär.

Looz.

Herr Hofrath und General-Intendant Piton, Bevollmächtigter des Herrn Herzogs von Looz und Corswarem; Herr Baron von Rehbeck, mit einem Legations-Sekretär.

Fürsten und Grafen v. Löwenstein Wertheim.

Herr Geheimer-Rath von Zwanziger, Bevollmächtigter; Herr Legations-Rath von Zwanziger.

Lübeck.

Herr Senator Rodde; Herr Legations-Sekretär Carstens.

Lüttich.

Der Staatsminister und Großkanzler Herr Graf von Méan und Beaurieux, des Domstifts Lüttich Kapitular; Freyherr von Othée, Geheimer-Rath und Gesandter beym niederrheinisch-westphälischen Kreis; Herr von Grezmüllern, Legations-Sekretär.

Mecklenburg-Schwerin.

Herr Geheimer-Rath Graf von Bassewitz; Herr Hofrath Gumpelzhaimer.

Gesammthaus Nassau.

Herr Regierungs-Präsident Freyherr von Kruse; Herr Legations-Sekretär von Neurath; Herr Geheimer-Rath Passavant-Passenburg, und Herr Legations-Sekretär von Schenk.

Gesammthaus Oettingen.

Herr Geheimer-Rath und Regierungs-Präsident von Rudsch; Herr Geheimer-Rath und Kreis-Gesandter von Belli; Herr Regierungs-Assessor Dr. Strampfer; Herr Baron von Falkenstein, als Legations-Sekretär.

Preussen.

Herr Graf von Schlitz genannt von Görz, königl. preussischer wirklicher geheimer Staats- und

Kriegs = Minister, Grand-maître de la Garderobe, Reichstags = Gesandter, Ritter des schwarzen und rothen Adler = Ordens; Freyherr von Jakobi Klöst, ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister am königl. großbritannischen Hof; Herr von Dohm, Gesandter am niederrheinisch = westphälischen Kreis, und bevollmächtigter Minister am kurköllnischen Hof; Herr Graf von Bernstorff, königl. preussischer Kammerherr und Legations = Rath; Herr Graf von Finkenstein, Legations = Rath; Herr von Jordan; Herr von Matolay, königl. preussischer Rath und Lehenprobst in Wien; Herr geheimer Archivar Lang aus Baireuth; Herr geheimer Sekretär Bever aus Anspach, als Legations = Sekretär; Herr Hofrath Höffelein, in der Suite; Herr Sekretär Horn.

Reichs = Ritterschaft.

Der kaiserl. Geheimer = Rath und Kanton Odenwaldischer Ritter = Hauptmann von Gemmingen für die gesammte unmittelbare Reichs = Ritterschaft aller drey Kreise. Ihm sind zugegeben:

Für Schwaben: Herr General = Syndikus Gronmeyer.

Für Franken: Herr Konsulent Oertinger.

Für den Rheinstrom: Herr Konsulent Itstein.

Ritterschaft Breisgau.

Herr Graf von Hennin und Herr Baron von Andlau.

Niederrheinischer Kanton.

Ritter=Hauptmann Freyherr von Kerpen.

Oberrheinischer Kanton.

Freyherr von Gagern, herzogl. zweybrückischer Geheimer=Rath und Oberhofmeister, auch Ritter=Rath der unmittelbaren oberrheinischen Reichs=Ritterschaft; Herr Graf Vogt von Hunoldstein.

Ortenauer Bezirk.

Herr Präsident von Berstedt.

Römischer Hof.

Herr Graf von Turiozzi, päpstlicher Gesandter.

Sachsen Weimar.

Herr Legations=Rath Weylandt.

Salm=Kyrburg, Anhalt und Solms.

Herr Geheimer=Rath von Zwackh; Herr Dr. Dambmann, Legations=Sekretär.

Salm=Salm.

Herr Geheimer=Rath und Kanzley=Direktor von Noel; Herr Sekretär von Noel.

Schwäbisches Grafen=Kollegium.

Der regierende Herr Graf zu Sickingen; Herr Gesandtschafts=Sekretär Bressand.

Schweden.

Herr Graf von Fersen, Ambassadeur; Herr Baron von Bildt, bevollmächtigter Minister und

königl. schwedischer Komitial-Gesandter in Regensburg; Herr von Schörbing, Gesandtschafts-Sekretär.

Schweizerische Eidgenossenschaft.

Herr Pestalozzi, des täglichen Raths zu Zürich; Herr von Tscharner, des souveränen und geheimen Raths zu Bern; Herr Meyer aus Zürich, Herr Haller aus Bern, Gesandtschafts-Sekretärs.

Hochstift Speyer.

Freyherr von Hompesch, der Domstifter Speyer und Eichstädt, wie auch des Ritterstifts Odenheim Kapitular, als Hochstift Speyerscher Gesandter. (Siehe Bayern.)

Für den Prior und Kapitel von Stablo und Malmedy.

Herr Baron Freyherr von Othée, geheimer Rath und Gesandter beym niederländisch westphälischen Kreis.

Hochstift Strasburg.

Herr Reichsgraf von Königsegg-Rothenfels, Dom-Kapitular von Kölln und Strasburg; Herr Anselm Marschall, Abt von Maurus-Münster; Herr Hartmann von Eggs von Rheinfelden; Herr Mez, fürstl. Legations-Rath und domkapitelscher Konsulent; Herr Winum, Sekretär.

Hochstift Thorn.

Herr von Denschoor, Hofrath und Obervogt der regierenden Frau Prinzessin von Thorn.

Thurn und Taxis.

Freyherr von Brints=Berberich, kur=köllnischer Kammerherr, hochfürstl. thurn= und taxischer Geheimer=Rath und kaiserl. Reichs=Oberpost=Amts=Direktor zu Frankfurt; kaiserl. Reichs=Oberpost=Amts=Direktions=Sekretär, Herr Braun, Legations=Sekretär; Kanzlist, Herr Rittweger.

Hochstift Trient.

Herr Geheimer=Rath von Zwackh.

Kur=Trier.

Herr Domdechant und Geheimer=Rath Graf von Kesselstadt; Herr Hofrath Radermacher; Herr Hofrath Sonntag; Herr Sekretär Reifferscheid.

Vorderöstreichischer Prälatenstand.

Der wirkliche kaiserl. Geheimer=Rath Abt Placidus von Schuttern.

Wetterauisches und westphälisches Grafen=Kollegium, evangelischen Theils.

Der regierende Graf zu Solms=Laubach; Herr Gesandtschafts=Sekretär Meister.

Reichsgräflich=westphälisches Kollegium, katholischen Theils.

Herr Clemens Graf von Metternich=Winneburg.

Wied = Runkel.

Herr Regierungs = Rath Klum.

Wild = und Rheingraf.

Herr Geheimer = Rath von Zwack; Herr Hofrath Riese.

Wittgenstein = Berleburg.

Der regierende Fürst mit seinen Sekretärs.

Würtemberg.

Herr Geheimer = Rath von Mandelslohe; Herr Regierungs = Rath Weckherlin; Herr Legations = Kommissär Parrot; Herr Legations = Sekretär Volz.

Von Seiten der würtembergischen Landstände: Herr Regierungs = Rath und Landschafts = Konsulent Georgii; Herr Gutscher, bey der landschaftlichen Registratur angestellt.

Zweybrücken.

Freyherr von Rechberg, als Gesandter; Herr Legations = Rath Burkhardt.

Folgende Gesandtschafts = Personen haben sich als Schriftsteller ausgezeichnet:

1) von Dohm, königl. preussischer Gesandter: Ueber die bürgerliche Verbesserung der Juden.

2) von Eggers, königl. dänischer Legations-Rath: Ueber Merkwürdigkeiten der französischen Revolution.

3) Freyherr von Gatzert, hessen-darmstädtischer Staats-Minister, mehrere treffliche publicistische Abhandlungen und Disputationen.

4) Günther, kursächsischer Hof- und Justizrath: Ueber europäisches Völkerrecht in Friedenszeiten.

5) Häberlin, herzogl. braunschweigischer Hofrath: Ein Handbuch über das deutsche Staatsrecht ꝛc.

6) Baron von Hertwich, kurköllnischer Geheimer-Rath, hochgräflich metternichischer Kanzley-Direktor: Geheime Korrespondenz über die Angelegenheiten Deutschlands.

7) Höffelin, bischöfl. konstanzischer Hofrath: Abhandlungen aus dem Staats- und Lehenrecht ꝛc.

8) von Martens, kur-braunschweigischer Hofrath: Collegium diplomaticum, in französischer Sprache.

9) Samhaber, bischöflich würzburgischer Hof- und Regierungs-Rath: De Statu et Nominibus Militarium in Germania etc.

10) von Schwarzkopf, kur-braunschweigischer Minister-Resident: Ueber Zeitungen, und über Staats- und Adreß-Kalender.

11) von Blum, hochfürstl. straßburgischer Hofrath: Ein Werk über Kriegs-Kanzleyen, und mehrere publicistische Schriften.

So weit gehen die Ereignisse, die sich auf das Schloß beziehen, und ich gehe sofort zur weitern Beschreibung der Stadt über.

In der Nähe des Schlosses befindet sich das ehemalige Piaristen-Kloster, welches im Jahr 1736 von Markgraf Ludwig Georg gestiftet und 1804 wieder aufgelöst wurde. In dessen Stelle trat das jetzige ausgezeichnete Lyceum, bey welchem fünf geistliche und sechs weltliche Professoren angestellt sind. Zu diesem gehört noch das als vorzüglich bekannte Schul-Präparanden-Institut, welches, so wie das Lyceum, fleißig besucht wird. Diese Anstalten zählten in diesem Jahre ungefähr 300 Studirende und Präparanden.

Unweit vom Lyceum ist das ehemalige Franziskaner-Kloster, welches von milden Stiftungen und Beyträgen der Bürgerschaft erbaut wurde; es hat eine schöne Kirche, die der hiesigen evangelischen Gemeinde eingeräumt wurde; das Kloster selbst ist nunmehr der Sitz des großherzogl. Oberamts und Revisorats mit ihren Kanzleyen und Registraturen, nebst ihren Wohnungen und der Wohnung des evangelischen Stadtpfarrers.

Das Frauenkloster, Congregation de notre Dame, oder der Lehrfrauen, wurde von der 1793 verstorbenen letzten Markgräfin von Baden-Baden, Maria Victoria, einer gebornen Prinzessin von Ahremberg, erbaut und gestiftet. Die Bewohnerinnen legen nach dem neuen Regulativ der badischen

Frauenklöster Gelübde ab und verpflichten sich, die Erzieherinnen und Lehrerinnen der weiblichen Jugend aller Stände und Religionen zu seyn.

Zurückgezogen von allem rauschenden Vergnügen opfern diese guten Frauen ihr Daseyn allein der ihnen so sehr ergebenen weiblichen Jugend. So sehr man auch auf die Verdrängung aller Gattungen Klöster in neuerer Zeit ausgieng, so leuchtete doch der unberechenbare Vortheil dieses Instituts zu sehr hervor, als daß man es gewagt hätte, dasselbe auch ein Opfer falscher Aufklärung werden zu lassen; es wurde vielmehr seit einigen Jahren durch neuen Anbau vergrößert.

Die Stadtkirche wurde im Jahre 1767 nach dem besondern Willen des Markgrafen August Georg auf diesen Platz gebaut; es denkt noch manchem Bürger, daß auf diesem Platz Ruinen eines frühern Gemäuers von großem Umfang standen. Die Zierlichkeit ihres schlanken Thurmes zeichnet sie vor vielen andern ihres Zeitalters aus; das Geräumige des Schiffes der Kirche kann nur mit dem Meisterstück der Mannheimer Jesuitenkirche verglichen werden. Sie hat unter andern ein vortreffliches Altarbild, welches die Erlösung des heiligen Alexanders, des Patrons dieser Kirche, aus dem Kerker vorstellt; auch werden die zwey Seiten-Altarbilder unter besonders gut gelungene Arbeiten gezählt. Ferner wird darin ein vorzüglich schön und reich gearbeiteter Baldachin aufbewahrt, welchen die zwey

letzten Frau Markgräfinnen von Baden=Baden eigenhändig mit Hülfe ihrer Hofdamen gestickt und der Kirche zum Geschenk gemacht haben; gleiches Verhältniß hat es mit mehreren sehr reich gestickten Meßgewändern; überhaupt bemerkt man an festlichen Tagen, daß hier an keinem Theil des Kirchen=Ornates gespart wurde, um die Feyerlichkeiten zur Ehre des Allmächtigen zu erhöhen.

Seit 1816 ist das Grabmahl eines reichen hier verstorbenen Kaufmanns=Sohnes aus Madras, Namens Bilderbeck, von Dannecker's Meisterhand verfertigt, in der Kirche errichtet worden; seine Eltern machten zu seinem Andenken eine reichliche Stiftung für die hiesigen Armen, worüber der Stadt=Magistrat die specielle Aufsicht zu führen hat.

Ferner sieht man noch den bescheidenen Grabstein des hier unlängst verstorbenen großherzogl. badischen gewesenen Justiz=Ministers Freyherrn von Hövel, der gleichfalls die Armen reichlich bedachte.

Noch ganz kurz erhielt die Kirche ihre Hauptzierde, eine ganz neue vortreffliche Orgel, welche von den berühmten Orgelbauern, den Gebrüdern Stiefel von hier, verfertigt wurde. Das allgemeine Lob und der Beyfall, den sie von diesen ihrem Meisterstück einerndten, sey der Lohn ihrer Sorgfalt und angewandten großen Kosten, wenn sie auch von dem ihrer Vaterstadt gestifteten Andenken wenig oder gar keinen, der Arbeit angemessenen Verdienst bezogen haben.

Die Einsiedlerkapelle, ein mit vielem Fleiß und Kunst erbautes Bethaus, wurde von der Markgräfin Sybilla Augusta der heiligen Jungfrau Maria von Einsiedeln geweiht, wozu sie den Plan in Einsiedeln durch ihren Baumeister selbst aufnehmen ließ.

Schön sind die Basreliefs in Stein, die zu beyden Seiten des Eingangs angebracht sind; das große Zutrauen der Betenden beweisen die häufigen Votivtafeln, die an den Wänden aufgehangen sind.

Unter dieser Kapelle befindet sich der gewesene Begräbnißort der ebenfalls verschwundenen Väter der frommen Schulen; viele der dort ruhenden Patres wurden 1796 bey der Invasion der Franzosen aus ihren Grüften herausgerissen, und vergeblich suchte der Feind bey den todten Vätern Geld, die doch im Leben keines hatten.

Die schmerzhafte Kapelle in dem fürstlichen Schlosse, ebenfalls von der andächtigen Markgräfin Sybilla Augusta gestiftet, prangte mit vorzüglichen Oelgemälden und einer sehr kunstreichen Stukkatur-Arbeit und wurde vor einigen Jahren geschlossen; ein gleiches Schicksal hatte die mit vielen Kosten von ihr errichtete sogenannte heilige Stiege.

Die Kapelle Maria Loretto ist seit 15 Jahren abgebrochen, und stand in der Nähe der herrschaftlichen Hofgärtnerey.

Die alte Stadt- oder Pfarrkirche, später Bernhardus kapelle genannt, steht auf dem Hü-

gel, wie das Schloß. Vor ihrer Reparatur, welche vor ungefähr 30 Jahren vorgenommen wurde, trug dieselbe, besonders aber der Thurm, den Stempel des grauesten Alterthums. Aus ihr wurde der früher schon bemerkte Altar, auf welchem vier römische Gottheiten ausgehauen sind, genommen. Nach einer alten Sage, als der Rhein noch über den untern Theil der Stadt floß, sollen die Schiffer hier gelandet und ihre Schiffe an Ringen zu diesem Gebrauch befestiget haben, daher der Ort den Namen „Rast-Stätte" (eine Stelle, wo man gewöhnlich ruht) erhalten hat.

Aller Wahrscheinlichkeit nach war dieser Thurm einst ein Leuchtthurm, oder, wie gesagt, zum Aus- und Einladen der Schiffe bestimmt. Richtig ist es, daß die Römer schon an diesem Platze waren, weil sie als Andenken uns den erwähnten Stein hinterließen. Sonderbar ists, daß man in Kuppenheim, dem wahrscheinlich noch älteren Orte als Rastatt, das Stadtthor gegen die hiesige Stadt bis zum heutigen Tag noch das Bruchthor oder Rheinauer Thor nennt. Diese Kirche stand viele Jahrhunderte mitten im hiesigen katholischen Begräbnißplatz, welcher aber Anfangs November 1829 auf einen entferntern Platz verlegt und zum Gebrauch beyder christlichen Konfessionen eingeweiht wurde. Rührend und erhebend waren die Reden der beyderseitigen Geistlichen, die ihre Gemeinden in ihrer bisherigen Einigkeit und Annäherung nur noch mehr bestärkten und aufmunterten.

Die Synagoge wurde erst im vorigen Jahre erbaut; dieses ist das erste Bethaus, welches den Bekennern des mosaischen Glaubens in der Vorstadt hier zugestanden wurde, und welches sie aus ihren eigenen geringen Mitteln herstellten. Bey der Einweihung derselben sah man alle hiesige christliche Konfessionen theilnehmend versammelt.

Das Rathhaus ist ein großes, schönes Gebäude, welches Fronte gegen die Stadtkirche macht, aber sonst ohne allen Prunk und Kunst; es hat einen großen Saal zur Aufnahme der Bürgerschaft; hier werden die Sessionen des Stadt-Magistrats gehalten, die städtischen Schriften in einer nunmehr durch den jetzigen Stadtschreiber, Hrn. Ekert, wohl eingerichteten Registratur aufbewahrt, von welchen weiter unten ausführlicher wird gehandelt werden. Unten befinden sich die Feuer-Geräthschaften, und da seit einigen Jahren ein besonderes gesundes Gefängnißhaus gebaut wurde, so sind die bisherigen, der Gesundheit der armen Gefangenen so nachtheiligen Gefängnisse in Fruchthallen und sonstige Magazine verwandelt worden.

Der Bernhardus-Brunnen; die auf demselben befindliche Statue stellt den seligen Markgrafen Bernhard von Baden vor. Dieselbe wurde, nach einer Arbeit von 10 Jahren, vor ungefähr 60 Jahren vollendet, und trägt folgende Inschrift:

Divo Bernardo, agnato suo, Augustus, Marchio Badensis, hoc monumentum ponere cœpit.
Perfecit ejusdem vidua Maria Victoria ex ducibus ab Ahremberg. MDCCLXXVI.

Es war die Absicht des letzt verstorbenen Markgrafen August Georg, für die Stadt eine Wasserleitung vom Eichelberger Wasser hierher zu bringen, welche auch bey seinen Lebzeiten zu Stande kam. Sein allzu früher Tod vernichtete die schöne Anstalt bald wieder, da sie nicht unterhalten wurde, so daß der Brunnen lange versiegt stand, bis vor 20 Jahren durch Beyträge der Einwohner das nöthige Wasser aus dem hiesigen herrschaftlichen Brunnenhause hergeleitet und bey dieser Veranlassung nach einigen Jahren auf Kosten der Stadt reparirt wurde. Die Statue an sich selbst wäre so ziemlich gut gelungen, nur wollen einige Kenner nicht begreifen, warum der auf dem Monumente abgebildete Krieger eine so demüthige Stellung habe; vermuthlich arbeitete aber der Künstler im heiligen Sinne des Pabstes Sixtus IV., der den 1450 verstorbenen Markgrafen Bernhard unter die Heiligen versetzte, und damit noch nicht zufrieden, etwas weiteres zu thun vorhatte, indem er im Jahr 1460 noch fernere Nachrichten über die Wunder dieses Fürsten von dem Bischof von Ivrea verlangte, und in dieser Absicht eine Bulle, vom 23. Dezember 1478 datirt, ergehen ließ.

Wie alt das erhabene Haus Baden ist, dem wir anzugehören das Glück haben, sagt uns die neuere Geschichte. Doch der Merkwürdigkeit wegen will ich hier J. F. Aufschläger, von Strasburg, aus Schöpflins Alsatia illustrata, I. Tom. pag. 753, citiren. Derselbe meldet:

»Einer der ersten, so wie der berühmtesten Herzoge im Elsaß war Adalrich, abgekürzt Attich oder Ettiche. Childerich II. ertheilte ihm um das Jahr 670 die Herzogswürde; seine Abkunft ist ungewiß. Für seinen Vater hielt man Lutterich, einen vornehmen Güterbesitzer im Elsaß; seine Gattin war Berswinda oder Berchsinda, eine Schwester der Sigrada, Mutter des heiligen Leodegars und Verwandte des Königs. Er hatte eine zahlreiche Nachkommenschaft, von welcher mehrere Regenten-Familien und andere große Häuser abstammen; von männlicher Seite viele Herzoge und Grafen des Elsaßes: die Grafen von Egisheim und die Herzoge von Lothringen, die Grafen von Roussillon, Flandern und Paris, die Grafen und Landgrafen des Breisgaues, von Altenburg, Habsburg, Lenzburg, Zähringen und Baden.«

Unser Markgraf Bernhard, der sich Markgraf zu Pforzheim, Eberstein und Bessigheim nannte, sollte sich mit Margaretha, Tochter Karl VII. von Frankreich, verehelichen; aber die Neigung zum beschaulichen Leben beherrschte sein ganzes Gemüth. Im zarten Jugendalter faßte er den Entschluß, sich

in eine Einsiedeley zu begeben, und trat seine Besitzungen an seinen ältesten Bruder ab. Kaiser Friedrich III. hatte um diese Zeit den Vorsatz zu einem neuen Kreuzzug gefaßt; er rief Markgraf Bernhard an seinen Hof und sandte ihn nach Frankreich und Italien, um die dortigen Fürsten zur Wiedereroberung des heiligen Grabes zu bewegen. Der junge Prinz unterzog sich diesem Geschäft mit dem ganzen Feuer einer schönen frommen Begeisterung; aber als er Montcallier in Piemont erreicht hatte, warf ihn eine schwere Krankheit nieder, welche bald sein Leben endigte. Er starb 1458 und wurde zu Montcallier in der Kirche der heiligen Jungfrau begraben *).

Der St. Alexius-Brunnen wurde diesem Heiligen zu Anfang der 1770r Jahren von dem verstorbenen Markgrafen August zu Ehren erbaut, damit er als Patron gegen das Erdbeben die Stadt und das Schloß in seinen Schutz nehmen möge. Die Aufschrift lautet:

Ludovicus Georgius, Marchio Badensis et Hochbergei, Landgravius Sausenbergensis &c. et aurei velleris eques &c. &c. Ut ope St. Alexii se et suos a terræ motus flagello tutos daret, poni statuit.

---

*) Siehe badische Geschichte des Hofraths und Historiographen Schreiber, pag. 161.

D. O. M.
Et St. Alexio, Marchiæ Badensis, a periculis terræ motus vindici, piissimo, tutissimo, sanctissimo.
S. S. Q. *)

Früher wurden ihm zu Ehren große Andachten auf jenem Platze gehalten, da aber die Zeiten der Gefahr nicht wiederkehrten, so wurden die Andachten unterlassen, und man findet hier gegen diesen Heiligen das Gewöhnliche der Menschen: wann sie des Freundes nicht mehr bedürfen, so verlassen sie ihn.

Der St. Johann von Nepomuks-Brunnen steht dem eben genannten gegenüber und wurde ebenfalls vom Markgrafen August Georg erbaut, ist aber nichts weniger als ein Kunstwerk, obschon er sehr viel gekostet haben soll; es ist ein Pumpbrunnen, das innere Steinwerk bis auf das Horizontal-Wasser ist allein fleißig gearbeitet und sieht wie durch einen Felsen gebohrt aus; das Wasser ist im Sommer sehr kalt und frisch.

Die Kaserne war ursprünglich zu einem Kloster bestimmt; später eine herrschaftliche Bierbrauerey und Wohnung verschiedener Dienerschaften des baden-badischen Hofes und seit 25 Jahren zur Kaserne der hiesigen Garnison eingerichtet. Dieselbe ist ein großes geräumiges Gebäude, mit einem laufenden Brunnen und guten Kellern, und wird seit 15 Jahren

*) Die Jahrzahl 1739 ist in dieser Aufschrift enthalten.

von dem gegenwärtig noch hier garnisonirenden großherzogl. leichten Infanterie-Bataillon bewohnt.

In der Nähe der Kaserne befindet sich die Pagodenburg, ein schöner herrschaftlicher Garten, mit Terrassen, Statuen und einem geräumigen Gartenhaus und Springbrunnen versehen. Sie ist seit einiger Zeit den Lehrfrauen des hiesigen weiblichen Lehr-Instituts zum Gebrauch eingeräumt worden.

Diesem Garten gegenüber, auf dem linken Ufer der Murg, sieht man das herrschaftliche Brunnenhaus, welches ein mehrere Stock hohes Gebäude, halb von Stein und halb von Holz ist; durch Druckwerke und große Wasserräder wird das Wasser bis unter das Dach des Hauses getrieben, und bekommt hierdurch den Fall, um die Stadt und das Schloß mit fließendem Wasser zu versehen. Letzteres ist so ergiebig, daß mehr als 30 Brunnen überflüßig Wasser geben; mittelst hölzerner Deicheln wird das Wasser aus dem Brunnenhause über die sogenannte Rohrenstiege in die Stadt geleitet. Dieses hydraulische Kunstwerk wurde von einem Zimmermann aus Böhmen, der ein Unterthan des baden-badischen Hauses war, erbaut.

Auf der rechten Seite dieses Werkes befindet sich der herrschaftliche Holzhof, wohin jährlich viele tausend Klafter zum Gebrauch hiesiger Stadt und der Residenz Karlsruhe aus dem Murgthal geflößt werden.

In der Nähe des Holzhofes ist das bürgerliche Hospital, ehedem ein Gasthaus, zum Rebstock ge-

nannt, welches in den 1780r Jahren in gegenwärtiges Spital umgewandelt wurde. Das Gebäude ist nicht groß und daher oft nicht geräumig genug, woran aber nicht der gute Wille, sondern der geringe Fond schuld ist, dessen Vergrößerung die häufigen Besuche hindern. Mit diesem ist die Doktor Weißische Stiftung, welche verunglückten Mädchen hier unentgeldliche Unterkunft gestattet, verbunden. Ein Mitglied des hiesigen Stadtraths führt die Aufsicht und Verwaltung gegen ein unbedeutendes Honorar.

Das Militär-Hospital, ein ganz neues geschmackvolles Gebäude mit einem kleinen englischen Garten. Die innere Einrichtung ist schön, reinlich und seiner Bestimmung ganz angemessen.

Hinter dieser Anstalt war das ehemalige herrschaftliche Schießhaus, welches aber abgebrochen und, neu aufgebaut, in eine Privat-Wirthschaft umgewandelt wurde, jedoch wird Sommerszeit noch nach der Scheibe geschossen; die ehemals bestandene Schützengesellschaft oder Gilde ist längst verschwunden.

Nächst an das Schießhaus stößt das ehemalige herrschaftliche Zeughaus, nunmehr ein Privathaus. In diesem Gebäude, wo noch eine vorzügliche Zimmer-Arbeit von Hängwerken zu sehen ist, wurden die Jagdgeräthschaften des Markgrafen Louis, eines großen Jagdliebhabers, so wie die von demselben eroberten großen türkischen Zelte aufbewahrt. Letztere, etwa zwanzig an der Zahl, wurden 1796 ein Raub des Feindes.

Das Oberforstamts-Gebäude wurde von dem ehemaligen jüdischen Hofbankier an dem hochfürstlichen Hofe erbaut, aber nicht vollendet; einige Jahre war es die Wohnung des herrschaftlichen Domainen-Verwalters, und später der Sitz des Murgkreis-Direktoriums, aber seit der Vereinigung des letztern mit dem Pfinzkreis, die Wohnung und Kanzley des Oberforstamts.

Dieser zunächst befindet sich die großherzogliche Domainen-Verwaltung, früher die Kanzley und Registratur des großherzoglichen Hofgerichts, seit der Verlegung derselben in das hiesige Schloß, nun für die oben erwähnte Verwaltung bestimmt.

Dem herrschaftlichen Schlosse gegenüber ist das großherzogliche Postamt; der Eigenthümer dieses Hauses ist der Postmeister selbst.

Dem linken Flügel des Schlosses gegenüber ist die großherzogliche Post-Stallmeisterey, ein geräumiges, großes Haus und zugleich einer der ersten hiesigen Gasthöfe; bey der großen Frequenz der hiesigen Post hält der Post-Stallmeister immer circa 30 Pferde; er ist ebenfalls Eigenthümer des Hauses.

Am Eingang der Stadt, von der Straße von Basel und Kehl, ist das städtische Lagerhaus, ein ziemlich großes Gebäude. Es war ursprünglich zu einem Holz- und Bord-Magazin bestimmt, in den Kriegsjahren aber benutzte man dasselbe zu einer Feldbäckerey und Spital. Nach hergestelltem Frieden wurde es zu gegenwärtigem Zweck auf immer

überlassen; bey demselben ist ein Lagerhaus-Verwalter und vier verpflichtete städtische sogenannte Spanner angestellt.

Neben dem Lagerhaus ist das so vortheilhaft bekannte Murgbad und Gasthaus zum Großherzog; dasselbe hat circa 18 Badkästen und schöne geräumige Badkabinette. Mancher Leidende verdankt dieser Einrichtung seine Gesundheit, und um so lobenswürdiger ist diese Anstalt, als durch die loyale und edle Gesinnungsart des Eigenthümers die Armen unentgeldlich hier das Bad gebrauchen können.

Rastatt ist auch der Sitz eines großherzoglichen Hofgerichts über den Bezirk am Mittel-Rhein, nämlich die frühern Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreise, zu welch ersterem die Bezirksämter Ettenheim, Lahr, Wolfach, Haslach, Oberamt Offenburg, Gengenbach, Kork, Rheinbischoffsheim, Appenweyer, Oberkirch, Achern und Bühl gehörten; zu letzterem die Oberämter Rastatt, Pforzheim, Durlach, Bruchsal und die Bezirksämter Baden, Bretten, Landamt Karlsruhe, Eppingen, Ettlingen und Gernsbach.

Das Geschäfts-Personale des Hofgerichts besteht aus 1 Präsidenten oder Hofrichter, 13 Hofgerichts-Räthen, 1 Assessor, 4 Sekretärs, 1 Registrator, 1 Expeditor, 4 Diurnisten, 1 Kanzleydiener und 22 Hofgerichts-Advokaten, wovon 7 in Karlsruhe wohnen.

Nach einem allerhöchst landesherrlichen Beschluß vom 18. Februar dieses Jahres wird unsere Stadt vom 1. May an der Sitz einer der vier neu organisirten Kreis-Regierungen, nämlich jener des Mittel-Rheinkreises seyn, der aus dem seitherigen Murg- und Pfinzkreis, mit Einschluß des Stadtamtes Karlsruhe, sodann aus den Ober- und Aemtern Haslach, Wolfach, Gengenbach, Lahr, Offenburg, Achern, Kork, Bischofsheim, Oberkirch und Bühl des seitherigen Kinzigkreises zusammengesetzt wird.

Den Vorstand dieser Kreis-Regierung bildet ein Kreis-Regierungs-Direktor, und die Mitglieder sind Regierungs-Räthe und Regierungs-Assessoren.

Zum Oberamt Rastatt gehören folgende Orte: Stadt Rastatt mit Rheinau, Stadt Kuppenheim, Niederbühl mit dem Schloß Favoritte und Förch, Oberndorf, Hügelsheim, Iffezheim, Ottersdorf, Wintersdorf, Plittersdorf, Söllingen, Stollhofen, Au, Bietigheim, Bischweyer, Durmersheim mit Bickesheim, Elchesheim, Illingen, Steinmauern, Oettigheim, Gaggenau mit Amalienberg, Muggensturm, Oberweyer am Eichelberg mit Niederweyer, Rauenthal, Rothenfels mit Winkel, Waldprechtsweyer. Die Gesammt-Seelenzahl beträgt 27,640, nämlich Katholiken 26,823, Evangelische 536, Menoniten 1, Israeliten 283. Diesem Oberamte steht vor: 1 Obervogt, 1 Amtmann, 1 Oberamts-Assessor, 1 Registrator, 1 Rechtspraktikant und 4 Aktuare.

Der Stadt-Magistrat besteht aus 1 Oberbürgermeister, 1 Unterbürgermeister und 10 Rathsgliedern, von welchen die Stellen des Stadtverrechners, des Waldmeisters, des Waisenrichters, des Spitalverwalters u. s. w. bekleidet werden; auch ist ein Stadtschreiber angestellt, der die Protokolle bey den Sessionen und die Registratur, wie oben schon gesagt, zu besorgen hat.

In der Stadt sind zwey Pfarreyen, eine katholische und eine evangelische; erstere hat nebst dem Pfarrer noch zwey Kapläne und einen Frühmesser.

Ferner eine herrschaftliche Obereinnehmerey und ein Oberzollamt mit einem Inspektor und zwey Zollgardisten, und seit kurzem einige Gensd'armen mit ihrem Brigadier.

Zwey vorzügliche Apotheken, nebst zwey Physici und einem Land-Chirurgen, und andere bewährte Aerzte, sorgen hinlänglich für die Kranken; Arme erhalten die Medikamente gratis aus verschiedenen milden Stiftungsfonds.

Rastatt besitzt auch eine vorzüglich eingerichtete Buchdruckerey mit mehreren Pressen, eine Bibliothek in dem großherzogl. Lyceums-Gebäude, eine kleine Leihbibliothek und eine Sammlung von Büchern der hiesigen Museums-Gesellschaft der besten und neuesten Werke, Broschüren u. s. w.; ein Gelehrten-Mitglied der Gesellschaft versieht die Stelle eines Bibliothekars und sorgt für gute und gehaltvolle Bücher.

Die Stahlfabrik, oder eigentliche Kutschenfabrik, lange unter der Firma Gebrüder Schlaff bekannt, ist eingegangen, das Gebäude verkauft, und von dem jetzigen Eigenthümer, Besitzer mehrerer anderer Hammer= und Kupferwerke, Herrn Jörger in Gaggenau, von Grund aus abgebrochen und neu erbaut worden, aber bis jetzt noch ohne weitere Bestimmung. Durch den Zusammentritt der ersten und vorzüglichsten Arbeiter der alten Fabrik ist sie wieder erstanden; dieselben liefern die nämlichen soliden und geschmackvollen Wagen, in noch weit billigern Preisen.

Die Industrie=Schule ist eine noch während des Kongresses von dem hier als Ober=Polizeydirektor angestellt gewesenen, und vor einiger Zeit in Mannheim verstorbenen Ober=Hofrichter Freyherrn von Drais, und durch reichliche Beyträge der hohen Gesandten gegründete Anstalt; selbe erhält sich noch, doch ohne weitere Ausdehnung. Der seit langen Jahren als Vorstand das Geschäft unentgeltlich leitende, nunmehr resignirte Oberbürgermeister Wolff hat sich hierdurch vielen Dank für die Armen erworben.

Auf die geschichtliche Beschreibung von Rastatt beziehen sich noch folgende merkwürdige Ereignisse:

Nach beendigtem siebenjährigen Kriege, in welchem unser baden=badisches und baden=durlachisches Kontingent, theils Kavallerie, theils Infanterie, für Kaiser und Reich treu und ausdauernd gefochten, den Schlachten und Gefechten von Kollin, Strehlen, Torgau (aber leider auch bey Rosbach u. s. w.) bey=

gewohnt hatten, kehrten dieselben zurück. Die Kavallerie und Infanterie wurde 1772 hier aufgelöst, und Anfangs der 1780r Jahre das Füsilier-Bataillon Rastatt gebildet, welches 1804 in ein Linien-Infanterie-Regiment umgewandelt wurde. Dasselbe hat sich in allen Kriegen und vorzüglich in Spanien ausgezeichnet.

1787 sahen wir auf unserer Hardt ein würtembergisches Regiment kampiren, welches der damalige Herzog Karl von Würtemberg in englischen Sold gab, um nach Afrika zu wandern und dort die Unruhen stillen zu helfen. Da diese Leute meistens gezwungen, und aus den Arbeitshäusern und sonstigen wohlthätigen Anstalten dieser Art zusammengebracht wurden, so desertirten selbe so häufig, daß sie bey ihrem Durchmarsch durch die Stadt in jeder offenen Hausthür ein Asyl suchten, um sich zu retten, und mitunter auch ein solches Asyl fanden. Merkwürdig war es hier zu sehen, daß ein kleiner Theil des Regiments, mit Kugelbüchsen bewaffnet, den größern Theil hüten mußte, und dennoch erreichte nur der kleinste Theil das vorgesteckte Ziel des Kaps der guten Hoffnung.

Im Jahr 1788 kam das kaiserl. königl. Linien-Infanterie-Regiment Bender, welches in Freyburg in Garnison lag, unter Kommando des kaiserl. königl. Generals Fürst Wenzeslaus von Anhalt-Zerbst, Bruder der russischen Kaiserin Katharina,

hier durch, um die Unruhen in den Niederlanden zu dämpfen.

Im Spätjahr 1792 sahen wir die ersten kaiserl. königl. östreichischen Truppen im Regiment Giulay, welche den Rhein gegen die Franzosen zu besetzen anfiengen und sich später nach Speyer zogen, wo ihnen und den kurmainzischen Truppen der französische General Custine durch eine große Uebermacht die Stadt mit einem bedeutenden Magazin abnahm.

Anfangs Oktober 1793 kam der kaiserl. königl. General Prinz von Waldeck mit seinem Hauptquartier hier an; drey Tage lang sammelten sich Kavallerie, Infanterie, Artillerie und eine Menge Pontons in und um die Stadt, und den 11. drängten sich Massen von Soldaten in langen Kolonnen von hier bis Plittersdorf, eine Stunde von hier, wo sie in der Nacht übersetzten, jedoch wieder zurückkamen, weil der Eilbothe, der dem Prinzen die Nachricht von der geschehenen Erstürmung der Weissenburger Linien durch den kaiserl. königl. kommandirenden General Wurmser bringen sollte, nicht zur Zeit ankam. Die Expedition wurde jedoch Sonntags den 12. Oktober Morgens 7 Uhr wiederholt, und gelang zwar, aber zu spät. Die fliehende französische Armee hatte bereits schon die Gegend passirt, wo selbe von dem Waldeck'schen Armeekorps hätte in Empfang genommen werden sollen. Der Feind leistete dennoch hartnäckigen Widerstand und das kaiserl. königl. Linien-Infanterie-Regiment Erzherzog Ferdinand ver-

lor viele Leute, weil die Seresaner, genannt Rothmäntler, wie gewöhnlich sie im Stich liessen und dem Plündern, Brennen und Morden nachliefen; dagegen brachten sie in Selz viele unschuldige wehrlose Bürgersleute ums Leben. Der Prinz, über diese Unthaten aufgebracht, bestimmte sie zur Erstürmung von Fort Louis, welches aber zu früh mit Kapitulation übergieng.

Die Spitäler für die verwundeten kaiserl. königl. Truppen und Franzosen wurden hier in die Schulen des damaligen Piaristen-Klosters und die hintern Theile des Schlosses verlegt.

Den 25. Juny 1796 passirte die französische Armee unter Moreau und Ferino den Rhein bey Kehl und kam unter einigen kleinen Gefechten bis in den Iffezheimer und Sandweyerer Wald auf der Gränze hiesiger Stadt an, wo sie die östreichische Armee unter Kommando Sr. kaiserl. Hoheit des Erzherzogs Karl zu ihrem Empfang bereit fanden. Hier lagen sie auf den Anhöhen eine ganze Woche, ohne einen ernsthaften Angriff zu wagen; aber während ihrer hiesigen Unthätigkeit erstürmte eins ihrer Armeekorps die Bergschanzen des Kniebis, und nachdem die dortige Passage forcirt war, fiengen sie den 5. July Morgens halb 8 Uhr hier zu manövriren an. Der Anfang der Attake geschah mit einem großen Kanonenfeuer, welches aber die auf der Fläche stehende östreichische Armee lebhaft erwiederte; und so dauerte die Schlacht unter abwechselnder Weg-

nahme und Wieder-Einnahme kleiner Wäldchen, Feld- und Wiesenplätze, bis gegen Abend der Angriff ernsthafter zu werden begann. Der Erzherzog war überall gegenwärtig, und nie würde der Feind unsere Stadt erobert haben, wenn nicht der linke Flügel der östreichischen Armee durch die Einnahme der Kniebis-Passage genirt worden wäre. Dieß veranlaßte den Befehl zum Rückzug durch die Stadt bis auf die Rastatter Haide; derselbe geschah mit Ruhe und Ordnung, und Dank dem edeln Erzherzog, der uns bis zum letzten Augenblick durch Sauvegarden von Kavallerie vor Plünderung und sonstigen Excessen der durchziehenden Soldaten kräftig schützen ließ.

Während dreyviertel Stunden wurde die Stadt von den Sandweyerer und Iffezheimer Höhen durch die französische Artillerie mit Haubitzen, Granaten und Mitraille beschossen, um die östreichischen Truppen hierdurch zur Räumung zu zwingen. Die Badener Brücke war mit Holz, Stroh und alten Wagen barrikadirt und endlich angezündet. Die Ankerbrücke, die Rohrenstiege und Rheinauer Brücke wurden abgetragen; und doch stürmten die Franzosen Abends 6 Uhr theils über dieselbe, theils durch das angeschwollene Wasser: und so sahen wir die nicht gewünschten Gäste, 50—60,000 an der Zahl, in der Stadt. Die Keller wurden sogleich eingeschlagen, die Kaufläden und Häuser erbrochen und geplündert. Selbst die Gegenwart von Moreau, St. Cyr und des braven Desaix konnte dem

Unheil nicht steuern; den Deputationen des Stadt-Magistrats wurde von Seiten der Generale alle Unterstützung und Hülfe versprochen, aber leider nicht gehalten. Die Hälfte der hiesigen Einwohner hatte sich theils nach Karlsruhe, theils nach Schwaben und noch weiter geflüchtet; Wirths- und Privathäuser standen leer und verlassen, und die Meubles auf den Straßen; alles Eigenthum des guten Landesherrn wurde auf Wagen geladen und fortgeführt; im Zeughaus die schönen türkischen Zelte, Trophäen des Markgrafen Louis von Baden, zerrissen und zu Kleidungen zerschnitten (deren die französische Armee so sehr bedurfte); die Bürger und Einwohner ihrer Schuhe, Stiefeln, Röcke und Hüte auf den Straßen wie in den Häusern beraubt, und im günstigsten Falle gegen Unbrauchbares gewechselt.

Die Stadt erlitt einen unberechenbaren Schaden; selbst General Delmas kaufte bey einem Kaufmann für mehr als 20,000 Gulden Tuch, die er mit Mandaten bezahlte, welche nichts mehr galten.

Die Schlaff'sche Fabrik erlitt allein an Waaren und Waffen einen Schaden von beyläufig 30,000 Gulden, und so Jeder nach seinem Vermögensverhältniß. — Brod, Wein, Schuhe und was noch aufzutreiben und versteckt war, mußten in das Lager vor der Stadt geliefert werden; die Mauern an dem Hofgarten wurden theilweise abgehoben und mit Schießscharten versehen, wozu alle Einwohner ohne

Unterschied des Standes von den betrunkenen Soldaten geschleppt wurden.

Das Schloß (nur die türkische Kammer ausgenommen) wurde, wie früher schon gemeldet, aller Meubles, Tapeten, Betten u. s. w. beraubt und in das Lager im Garten und vor demselben gebracht, verbrannt und verdorben *). Obschon alle herrschaftliche Beamte und die ersten Magistrats-Glieder in der Stadt blieben und sich alle erdenkliche Mühe gaben, das Unglück zu lindern; so war es ihnen eben so wenig möglich, als selbst den französischen Generalen, und zwar aus der Ursache, weil die ganze Masse von 50—60,000 Mann auf die Stadt und ihre nächste Umgebung beschränkt war, und der feindlichen Armee, nach ihrem Gebrauch, nichts, weder von Lebensmitteln noch sonstigen Bedürfnissen nachgeführt wurde. Hieraus entstand größtentheils diese schreckliche Selbsthülfe, als Folge eigener Noth.

Dieser jammervolle Zustand dauerte eine ganze Woche, bis die östreichische Armee sich abermals

---

*) Das schöne Schlößchen Favoritte, eine kleine Stunde von hier, hatte ein weit besseres Schicksal: der damalige Hausmeister Gauß sorgte beym Anrücken des Feindes mit einer wohlbesetzten Tafel für die feindlichen Generale und Offiziere, und war so glücklich, durch den feindlichen Divisions-General Uffenstein, von Ehrstein im Elsaß gebürtig, ein schlichter braver Mann, das Schloß mit allen darin befindlichen äusserst kostbaren Sachen ungeplündert zu erhalten.

weiter nach Schwaben zurückzog, welcher die französische Armee folgte und Moreau sein Hauptquartier in Karlsruhe nahm, und sich somit die Leiden der guten Stadt einstweilen endeten.

Einige Monate genossen wir etwas Ruhe, bis im Oktober Jourdan, vom Erzherzog Karl geschlagen, retiriren mußte, wo sodann die Okkupations-Armee des französischen Generals Cherb aus der Gegend von Bruchsal und Philippsburg mit ungefähr 7—8000 Mann durch die hiesige Stadt nach Strasburg sich zurückzog, und ausser den Requisitionen an Wein, Brod, Fleisch und Haber ruhig war, in der Stadt, auf der Iffezheimer Straße und im Feld kampirte und dann abzog.

Bey allen den oben erzählten Ausschweifungen der betrunkenen französischen Soldaten, muß man ihnen doch zum einzigen Lobe nachsagen, daß Niemand von ihnen ermordet wurde; später ward aber die strengste Mannszucht gehandhabt.

Auf das französische Cherb'sche Korps folgte der kaiserl. königl. General von Petrasch, der Kehl mit einem Coup de main nehmen sollte, was ihm aber mißglückte, und später unter der Leitung des Erzherzogs Karl ungeheure Anstrengungen und Aufopferungen an Geld und Menschen, bis zur Uebergabe kostete.

Nach dem Petrasch'schen Korps langte die große Armee unter dem Erzherzog Karl hier an. — Mit unbeschreiblichem Jubel wurde dieser jugendliche Held

als Retter Deutschlands hier empfangen. Sein sanftes und bescheidenes Benehmen, nach so wichtigen Siegen, gewann ihm alle Herzen; mit den Segenswünschen aller Bewohner begleitet, eilte der hochgefeyerte kaiserliche Prinz zur Eroberung von Kehl, welches auch Ende Dezember 1796 in seine Gewalt kam.

Die östreichischen Truppen blieben in unserer Stadt und Gegend bis Spätjahr 1797, wo nach den Präliminarien von Leoben, wie früher gemeldet, der Kongreß anfieng, der sich auf eine tragische Weise endete. Wir sahen einzelne kleine Abtheilungen und Streifkorps, von beyden Seiten, bis 1805 der französische Kaiser den Krieg gegen Oestreich eröffnete. Die Grenadier-Division Oudinot rückte den 26. September hier ein, und blieb mit ungefähr 15 bis 16,000 Mann in der Stadt sieben Täge liegen, hielt aber die strengste Mannszucht.

Von dieser Zeit an mußte die Stadt immer französische Kommandanten und Gensd'armen und eine Menge Soldaten, die mit Convois, Munition und Kanonen hin und her marschirten, verpflegen; hierzu kamen nach der Schlacht von Austerlitz bey 40,000 gefangene Russen, die uns noch obendrein eine gefährliche Krankheit mitbrachten, woran viele der hiesigen Einwohner starben.

Der 1806 und 1807 folgende Feldzug der Franzosen gegen Preussen war noch leidentlich, weil die

meisten Truppen, ausser der Garde, noch in Deutschland standen und die Route über Mainz gieng.

Desto schlimmer war es aber wieder 1809, wo der Krieg abermals gegen Oestreich losbrach; jedes Haus mußte manchen Tag 50—100 Mann verköstigen, und kaum war die Stube leer, so kamen wieder frische Truppen; die Garde mußte sogar auf Wagen geführt werden.

Viele tausend östreichische Gefangene wurden hier verpflegt, und der Wohlthätigkeitssinn der hiesigen Einwohner sprach sich in sorgfältiger Verpflegung derselben wieder laut aus; vielen Hunderten wurde die Freyheit erwirkt.

Der Feldzug von 1812 war weniger drückend als der frühere, weil abermals die meisten Truppen über Mainz instradirt wurden. Sehr schlimm ergieng es aber der Stadt im Jahre 1813, wo die große alliirte Armee von Frankfurt und Schwaben her, an den Oberrhein rückte. Eine unzählige Menge Kavallerie, Infanterie, Kosaken u. s. w. fielen der guten Stadt zur Last, dieselben kosteten in zwey Monaten mehr, als die drey frühern Feldzüge. Die Durchmärsche dauerten auch nach der Einnahme von Paris noch fort, und erneuerten sich wieder 1815, nur nicht in so großer Zahl, und erst im Jahr 1817 fieng es an ruhiger in der Stadt zu werden; es ist gewiß nicht übertrieben, wenn ich sage, daß in hiesiger Stadt von 1792 bis 1817 mehr als eine Million Infan-

terie und eine halbe Million Kavallerie aller Nationen verpflegt wurde.

Die schützende Hand der Vorsehung wachte über uns, daß nie, auch bey der größten Verwirrung, ein Brand ausbrach, noch jemand von dem vielerley Militär getödtet wurde, wie es leider an vielen Orten der Fall war.

Die letzte Begebenheit in militärischer Beziehung war die im Jahr 1819 combinirte Festungs-Fortifications-Kommission, aus badischen, würtembergischen, bayerischen und östreichischen Ingenieur-Offizieren bestehend. Die Stadt und Gegend wurde von denselben aufs Genaueste aufgenommen, und die betreffenden Risse zum Plane der zur Bundesfestung bestimmten Stadt verfertigt. Nach fünfjähriger Anwesenheit und Beendigung der Aufnahme reisten dieselben ab. Bis jetzt weiß man noch nicht, ob und wann der Festungsbau sich realisiren wird.

Ich gehe nun zu den weitern hier noch vorhandenen Urkunden über, die der verehrliche Herr Franz Joseph Mone in seinem „Badischen Archiv," pag. 128, uns zuerst ans Tageslicht gezogen, und gebe in Auszügen die merkwürdigsten Stellen, welche nicht allenfalls früher berührt worden sind:

Das älteste Dokument, was Rastatt schriftlich besitzt, ist das Dorfbuch Nro. 1., in Quart auf

Pergament und Papier geschrieben und 68 Blätter stark. Es enthält das alte Hofrecht und den Deichprozeß und mancherley andere besondere Verhandlungen; es ist in Holz gebunden, mit Leder überzogen, worauf das badische Wappen gemalt ist.

Das Ordnungsbuch Nro. 2., in Folio, auf Papier gegen 130 Blätter stark, in beschriebenes Pergament gebunden. Es führt den Titel: Ordnungsbuch aus alten Ordnungsbüchern, „abgeschrieben im dausent, fünf hundert sechzigsten jar.“ Der Abschreiber nennt sich auf demselben Blatt Marx Geilfuß und hat ein Reimsprüchlein nach der Zeitsitte beygefügt. Dieses Buch enthält viel mehr als Nro. 1., woraus nur das Hofrecht und die Murg-Fischer-Ordnung abgeschrieben sind.

Die andern alten Ordnungsbücher sind also zu Grund gegangen, ihr Inhalt zwar gerettet, aber nicht ihre Sprache, denn diese ist in der neuen Abschrift verjüngt.

Ordnungsbuch Nro. 3., auf Papier in Folio, 252 Blätter stark, in Holz gebunden und mit schwarzem Leder überzogen, betitelt: „Polizey-Ordnung des Fleckens Rastatt, renovirt Anno Domini 1658.“ Es ist von demselben Inhalt, wie Nro. 2., mit Nachtrag des Neueren; die Sprache noch mehr verdorben.

Ordnungsbuch Nro. 4., auf Papier, 644 Blätter in Folio, in Schweinsleder gebunden, mit dem Titel: „Polizey-Ordnung des Fleckens

Rastatt, renovirt Anno Domini 1658; ferners renovirt Anno Domini 1758.“ Inhalt und Nachtrag wie beym vorigen.

Protokollbuch Nro. 5., beginnt mit 1648 und besteht in wenigen Lagen, die sehr lose verbunden sind in Folio. Dabey liegen Bruchstücke von alten Dorfrechnungen. Die Urschrift vom Anfang dieses Protokollbuchs ist in Nro. 2. beygebunden.

Andere Urkunden über die ältere Zeit besitzt die die Stadt nicht.

Es ist deutlich, daß sich meine Quellen, sagt Mone, nur auf Nro. 1., 2. und 5 beschränken, Nro. 3. und 4. mir nur der Erneuerung wegen von Erheblichkeit sind.

Rastatt unter den Römern.

Die Lage der Stadt ist in Bezug auf den alten Flußlauf sehr merkwürdig. Ich will jedoch diese Untersuchung nicht aus ihrem Zusammenhang reißen, sondern hier nur andeuten, daß der Boden des Orts wohl früher, seiner günstigen Lage wegen, zur Ansiedlung benutzt worden ist.

Die Römer waren unsers Wissens die ersten Anbauer des Orts. Ihr Zeugniß ist der schon erwähnte Altarstein mit den vier Gottheiten. Hieraus folgert Herr Mone: der alte Name von Rastatt ist immer Rastetten, gegen Ende des 16. Jahrhunderts

Rastet, daher im Munde des umwohnenden Volkes Raschdi. Das Wort ist aus Rast und Stetten zusammengesetzt; Stätte, Statt, ist deutlich und heißt Niederlassung; Rast ist ein altes Wort, heißt gothisch oder althochdeutsch Rasta, mittelhochdeutsch Raste; die Bedeutung wird gewöhnlich für Meile genommen, heißt aber nur Stunde, wie Scherz aus Urkunden schon nachgewiesen. Das Wort ist in unserer Sprache in Rast, rasten und Rasttag noch übrig.

Was soll aber eine Niederlassung zur Ruhe? Freylich nichts, und zur Meile oder Stunde vielleicht etwas. Die Raste war gleich zweyen Leugen; hieß der Ort bey den Römern statio ad secundum milliare, oder besser ad alteram Leugam; weil die Römer in diesen Gegenden nach Leugen zählten, die um 500 Schritte länger waren als ihre Meilen, so konnte dieß auf deutsch nicht anders lauten als Rasto-statja, was vom 14ten Jahrhundert an regelmäßig in den Namen Raststetten und zuletzt in Rastet übergegangen seyn mußte. Daß der römische Namen in keinem Buch und auf keinem Denkmal vorkommt, ist gar kein Einwand; nur für die Leute, die nicht begreifen, daß der deutsche Namen gerade das sprechendste Denkmal ist; so kömmt der lateinische Namen von Stettfeld bey Bruchsal auch nicht vor, so wie der von Weiher nicht, und Namen und Ausgrabungen beweisen an beyden Orten, daß jenes Campus stationis, dieses Villa geheißen. Aber wofür

die Uebersetzungen? Sie waren nöthig. Lateinische Namen, die übersetzt werden konnten, machten unsere Voraltern deutsch, das konnten sie in obigen Beyspielen mit Rastatt und Stettfeld, die nicht gut zu verdeutschen waren, die verdrehten sie wie Villa in Wilare, die celtischen Namen, die sie und die Römer ganz oder zum Theil nicht mehr verstanden, verdrehten sie entweder wie Saletio in Selz, oder übersetzten sie so weit, als sie dieselben noch verstanden, wie Lupo-dunum in Ladenburg.

Die Deutschen konnten sich untereinander nicht verständlich machen, wenn sie die lateinischen Namen gebrauchten. Daß Statio das gewöhnliche Wort für Militär-Station ist, bedarf keines Beweises, so wie auch die Behauptung, daß unser deutsches Wort Stadt daraus entstanden.

Aber was soll der zweyte Meilenstein, secundum milliare? Worauf bezieht sich diese Bezeichnung? Auf Baden gewiß nicht, denn Rastatt liegt fast drey Stunden davon entfernt, also gehörte es nicht ursprünglich zum Straßenverband und Militär-Distrikt von Baden; und warum wird gerade die zweyte (römische) Meile herausgehoben? Hat es hiernach einen Ort gegeben ad primum milliare? Nein. Lauter Räthsel? Nein.

Rastatt gehörte zum Militär-Distrikt von Selz, und ich füge gleich als einen weitern Beweis hinzu, daß der Abt von Selz ein bedeutendes Hofgut in Rastatt im Mittelalter besaß. Zwischen Rastatt und

Selz konnte wegen der Flußniederung keine Ansiedlung seyn; von Selz herüber war Rastatt der erste Höhepunkt, worauf eine Niederlassung möglich war, und eben der Grund, daß dazwischen kein Standquartier seyn konnte, gab den bezeichnenden Namen, daß erst beym zweyten Meilenstein, ad secundum milliare, eine Station seye.

Ist hierdurch der Namen gerechtfertigt, so widerlegt ihn die heutige Entfernung von Selz und Rastatt, die 1¾ Stunde beträgt, nicht; denn die Römer giengen mit ihrem Straßenzug geradaus, und in dieser Richtung ist Selz höchstens 1¼ Stunde von Rastatt entfernt. Es leuchtet ein, daß wenn auch zur Römerzeit die Entfernung etwas größer als zwey Leugen war, man doch füglich den Ortsnamen nicht mit einer Bruchzahl bezeichnen konnte, so wie wir ja auch von starken Stunden reden, und damit anzeigen, daß sie mehr als die gewöhnliche Strecke enthalten *).

Aber man hat ja keine Straße zwischen Selz und Rastatt entdeckt! Das ist sehr begreiflich; denn diese alte Straße mag durch die Ueberschwemmungen des Rheines und der Murg seit 1500 Jahren ziemlich hoch mit Grund überdeckt seyn. So hat auch Niemand geahnet, daß von der Dornmühle bey

---

*) Diejenigen, welche die Raste für eine Meile nehmen, haben bey der Beziehung von Rastatt auf Selz gewonnenes Spiel.

Wiesloch eine mit großen Steinen gepflasterte Römerstraße durch das Bruch (das alte Bett des Ost-Rheines) gegen die Berge hinüber zieht, bis sie der Dornmüller bey Anlage eines Hopfen-Ackers zwey Schuh tief im Grunde gefunden. Und es frägt sich, ob man, jetzt aufmerksam gemacht auf den Zusammenhang zwischen Rastatt und Selz, keine Spuren alter Straßen mehr antrifft.

Daß ich solche Veränderungen des Bodens annehmen darf, zeigt Jedem die Gegend selbst, und der Namen des Flusses ist eine Bestätigung dafür; wie die Murg im frühern Mittelalter geheissen, wissen wir freylich nicht; im 15ten und 16ten Jahrhundert kommen die Namen Murge, Mürge, Murige und Morge vor, und dieser Flußname ist nicht ungewöhnlich (wie selbe in der Wächter-Ordnung, Dorfbuch 2c. genannt wird); denn im Amt Säckingen, wie bey Frauenfeld im Thurgau, fließt ein Bach, Murg genannt, bey dessen Erklärung, wie fremdartig der Namen auch klingt, man nicht an die iberischen Murgis, Murgantia und Laconi Murgum, noch an das persische Murg (Vogel) zu denken braucht, sondern ganz gut daheim bleiben kann. Jeder findet im Scherz'schen Wörterbuch, daß unser jetziges Wort Moor (Sumpf) im Althochdeutschen bey Notker Muora lautet, daß Mur dasselbe bedeutet, und davon Murachtig und Murck oder Murch (wohl für Murick), sumpfig, abgeleitet ist; so wie Moaris in der oberländer Sprache

murig lautet. Nach den spätern Formen muß also der Fluß anfänglich Muor=aha geheißen haben, welches sich in Murach oder Murige und zuletzt in Murg verkürzte; die Bedeutung blieb dieselbe: Moorfluß, Sumpfwasser, ein Fluß, der durch Sumpf geht. Der Namen zeigt also richtig die alte Beschaffenheit des Bodens an und rechtfertigt meine Annahme.

Mit welchem Straßenzug soll aber diesseits Rastatt Verbindung gehabt haben? Ich vermuthe, am Hochufer hinab mit Au am Rhein, dem Fahrplatz nach Lauterburg, und hinauf mit Sandweyer, wodurch die Straße von Selz nach Baden führte. Man hat angenommen, daß der Leugenzeiger von Au auf Baden Bezug habe. Die Annahme ist eine bloße Vermuthung; dem Steine fehlt nicht nur die Zahl der Leugen, sondern auch eine deutliche Beziehung auf Baden. Und wenn auch in diesem Denkmal alles auf Baden hinzeigte, so bliebe doch der Name Rastatts mit diesem Straßenzug im ewigen Widerstreit. Nach allen bisherigen Entdeckungen gieng der Straßenzug von Baden nicht an den Rhein, sondern kam wahrscheinlich von Strasburg herab, und gieng von Baden nach Pforzheim, wie Leichtlen nachgewiesen. Keine einzige Verbindung dieser Straße mit dem Ueberrhein ist bekannt.

Vielleicht bestätigt Sandweyer meine Ansicht. Gegen die Bedeutung des Orts wendet zwar Leichtlen ein: daß der ehemalige Namen von Sandweyer (Weiler) eine neue Pflanzung, einen Ausweiler an=

deutet; ferner, daß Sandweyer nach Urkunden ehemals Beykirche von Iffezheim gewesen ist, ja beyde Gemeinden erst kürzlich einen gemeinsamen Bann getheilt haben *). Hierauf muß ich bemerken, daß der alte Namen Sandwiler (später Sandwyr) voraussetzt, daß er in früherer Zeit Wilare gelautet. Diesen Namen führt ein Dorf bey Bruchsal, das später St. Nikolaus-Weiler und jetzt Weiher genannt ist. Also gerade dieselbe Auflösung des Namens wie bey Sandweyer. Jenes Weiher muß durch seine Denkmäler ein nicht unbedeutender römischer Ort gewesen seyn, und ich glaube, daß sein Namen aus Villa entstanden: ein Wink für Sandwiler und manches andere Wiler. Aus dem Namen kann daher keine neue Pflanzung gefolgert werden, und der deutsche Kirchen- und Gemeinds-Verband widerstreitet römischer Wichtigkeit nicht immer. Die Sandweyerer Inschrift liest Leichtlen gewiß richtig also: Diis quadrivialibus vicani Bibienses de suo posuerunt, nimmt aber dem Orte den Namen Bibium und giebt ihn Iffezheim.

Vorerst fallen hier die Götter der Kreuzwege auf; ihre Altäre gehörten doch wohl an einen Ort, wo sich die Straßen kreuzten. Das konnte bey Iffezheim der Fall nicht seyn, wohl aber bey Sandweyer, wo die Straßen von Rastatt, Iffezheim, Baden und vielleicht auch von Kuppenheim zusammen tra-

*) Leichtlen's Forschungen, Heft I., pag. 67.

fen. Dadurch wird Iffezheim als ein alter Fahrort erkennbar, und wir dürfen schon drey Verbindungen mit dem Ueberrhein annehmen: Iffezheim, Rastatt (oder Selz) und Au am Rhein, die jedoch schwerlich alle von Baden ausgiengen. Au entspricht mehr Ettlingen und dem Albthal, Rastatt dem Murgthal, und Iffezheim Baden. Die mittlere Verbindung ist für das Murgthal ohne Bedeutung; enge Thäler liebten die Römer nicht, und durch das Murgthal führten sie nur eine Queerstraße; die Rastatter Straße hat daher ihren Hauptgrund in der Verbindung zwischen Selz und Baden. Der Rastatter Weg traf nun in Sandweyer auf den Badener und so konnte Sandweyer recht gut Villa Bivii, oder Bivia, und die Einwohner Vicani Bivienses heißen, und den Straßengöttern Altäre setzen. Die Sache selbst bestimmt mich hier mehr als die ungefähre Lautähnlichkeit zwischen Iffiz-heim und Bibi-um und meine Veränderung von Bibiensis in Bibienses bedarf diplomatisch keiner Rechtfertigung, da b und v in Steinschriften ganz gewöhnlich verwechselt werden.

Rastatts Vereinigung.

Können wir auch von Rastatt aus der frühern Zeit des Mittelalters nichts berichten, so beweisen doch die nachherigen Thatsachen, daß der Ort in glücklicher Abgeschiedenheit an Bevölkerung, Wohl-

stand, Betriebsamkeit und Bedeutung zugenommen. Von der jetzigen Volksmenge ist freylich nicht auf die frühere zu schliessen, da die Umwandlung des Dorfes in eine Residenzstadt diese Verhältnisse wesentlich verändert hat; aber nicht nur die drey jetzigen Vorstädte, deren Bewohner so ziemlich aus den Nachkommen der alten Dorfleute bestehen, sondern auch die Gemeinds-Anstalten und Ordnungen der vorigen Jahrhunderte nöthigen zu dem Schluß, daß Rastatt bereits im 14ten Jahrhundert eine für ein Dorf große Bevölkerung gehabt hat. Diese ist auffallend und kann ohne Vereinigung nicht hervorgebracht seyn. Um meine Annahme zu rechtfertigen, muß ich die Sache, da mir über diesen Punkt besondere Urkunden fehlen, vielleicht auch nicht vorhanden sind, in einen größern Zusammenhang bringen.

Die Volksmenge der Ortschaften im Oberrheinthal, vorzüglich so weit es fränkisch war, ist sehr verschieden. Sie läßt sich nicht durch Hin- und Herziehen, Aus- und Einwandern erklären, da die Leibeigenschaft diesen Wechsel sehr verhinderte und die Bewohner der Dörfer zusammenhielt. Die Annahme, daß die jetzigen starken Orte schon ursprünglich mehr bevölkert waren, wird in aller Hinsicht widerlegt: 1) dadurch, daß noch in der jetzigen Bevölkerung deutlich drey Stufen statt finden, nämlich Dörfer von 3—500 Seelen, dann von 6—1000 und von 1200 und darüber, drey Klassen, wovon jede folgende die Doppelzahl der Volksmenge der

vorausgehenden enthält. Sonderbar, also müßten gleich Anfangs die Ansiedelungen in jenem Verhältniß gemacht worden seyn? Der Beweis wird nicht geliefert werden können. 2) Die großen Gemarkungen der starken Gemeinden möchten aus jener Annahme noch zu erklären seyn, nicht aber, wenn sie unnatürliche Abtheilungen bilden, denn gerade das Natürliche hierin muß nach jener Annahme vorausgesetzt werden. Wenn aber die Gemarkung einer großen Gemeinde der andern bis an die Dorfgärten reicht, oder wie eine Landzunge sich weit zwischen andere Marken hineindrängt, so ist dieß gewiß keine natürliche Abtheilung, und die Abweichung muß einen Grund haben. 3) Das badische Unterland ist eine fränkische Eroberung, und es läßt sich vielleicht nachweisen, daß es wenigstens in der Ebene nach Loosen an die Sieger vertheilt wurde. Adelige und Freye setzten sich mit ihren Leibeigenen auf ihren Loosen nieder und bildeten Höfe, woraus Gemeinden erwuchsen. Diese waren nach der Natur der Loose und der deutschen Einrichtung an Familienzahl einander ziemlich gleich, und rechtfertigen den jetzigen Unterschied nicht. 4) Die alte Geographie unseres Landes führt eine Menge Dörfer an, wovon nichts mehr übrig ist; wo sollen sie hingekommen seyn? Aus allem diesem müßte man schliessen, auch wann es keine einzige Urkunde darüber gäbe, daß die jetzigen Dörfer zweyter und dritter Klasse ihre Vergrößerung der Vereinigung zweyer oder mehrerer

Gemeinden verdankten, und daß die der erstern Klasse entweder neue Ansiedelungen oder Ueberbleibsel alter Gemeinden sind, die sich zum Theil mit andern vereinigt haben.

Da man über die wenigsten dieser Vereinigungen geschriebene Urkunden hat, so will ich auch die Kennzeichen angeben, durch welche man eine solche Thatsache entdeckt. Von der alten Gemeinde bleiben gewöhnlich übrig eine Kapelle, an der Stelle der Ortskirche, ein Brunnen, die Gassen, weil sie in allen alten Dörfern krumm sind, sich noch in spätern Zeiten als zickzackige Feldwege kund geben, die auf einen Punkt zusammenlaufen. Ueberhaupt sind solche Weg-Vereinigungen, wenn sie auf neuen Boden keine hinreichende Ursache haben, öfters Winke für das ehemalige Daseyn von Dörfern; ferner bleiben übrig Mühlen und Höfe, die den alten Namen tragen, und wenn alles verschwindet, erhält sich das Andenken in Gemarkungs- und Gewannen-Namen. Sehr oft ist auch das Filial-Verband ein Mitbeweis der Vereinigung.

Die Ursachen dieser Gemeinde-Vereinigung waren: 1) Brand. Die Nachbar-Gemeinde, welche die Abgebrannten aufnahm oder vorzüglich unterstützte, wurde auch der Vereinigungspunkt. 2) Krieg und Raub, dem vereinigte Volksmenge eher widerstehen konnte. 3) Unsichere Lage einer Gemeinde gegen Naturereignisse, vorzüglich Ueberschwemmungen. Dieß ist der Hauptgrund, warum so viele alte Dörfer am Rheinufer verschwunden sind, und be-

weist zugleich, daß zur Zeit ihres Daseyns der Flußbau viel besser gehandhabt wurde. Seine Vernachläßigung hatte die Folge, daß die Gemeinden ihren Ort verlassen mußten.

Die Gemeinds-Vereinigungen waren also durch die Noth verursacht, um so edler die Ehrlichkeit, womit man sie aufnahm. Gemarkung und Pfarrsatz war eins, die einverleibte Gemeinde verlor den Namen, aber die bürgerlichen Gemeinds-Glieder traten mit völlig gleichen Rechten zusammen, wenn auch das zugebrachte Gemeinds-Vermögen ungleich war. Denn dieß machte bey der Nutzung der Allmenden und Waldungen einen großen Unterschied, die Rechte der Theilnehmer wurden aber gleich, ohne Rücksicht auf ihre Gemeinds-Herkunft.

Ich will auch in der Kürze einige Beyspiele anführen. Weinheim ward groß durch die Vereinigung mit Mühlheim und Heye oder Heg, Heddesheim durch Straßenheim, Ladenburg durch Eilalfesheim und Botesheim, Dossenheim durch Schwabenheim u. s. w.

Jetzt kann der Leser verstehen, was ich will, wenn ich behaupte, daß das alte Dorf Rastetten sich durch die Vereinigung zweyer anderer Gemeinden vergrößert hat, und nun können meine Beweise im Zusammenhang gewürdigt werden.

Das Dorf Rheinau war eine der Gemeinden, die mit Rastatt vereinigt wurden. Schon sein Na-

men zeigt an, daß es dem Wasser ausgesetzt war, welches als der Hauptgrund der Vereinigung anzusehen ist. Es blieben aber, wie es scheint, einige Häuser auf der Au zurück, aus denen das jetzige Dörflein Rheinau entstand, das jedoch in Kirche und Gemeinde mit Rastatt vereinigt ist. Der größere Theil der Einwohner hat sich nach Rastatt gezogen (jedoch früher, jetzt nicht mehr häufig, sondern nur durch Heirath).

Das zweyte vereinigte Dorf hieß Bodemshusen oder Bodenshausen. Es lag zwischen Rastatt und Iffezheim (Ufesheim oder Uefisheim) in der Tiefe, in der Gegend der jetzigen Pferdeweide (existirt nicht mehr). Diese Stelle muß man nach der Marktbeschreibung annehmen, womit auch der Namen übereinstimmt, denn er bedeutet ein Dorf, was auf dem Boden, d. h. in der Tiefe liegt *). Dieses Bodemshausen wurde so ganz mit Rastatt vereinigt, daß nichts mehr als der Markungsnamen übrig geblieben. Der Vereinigungsgrund war wohl auch die nachtheilige Lage des Ortes.

Es waren auch noch vier besondere Höfe um Rastatt vorhanden, von denen keiner mehr übrig ist, so daß die Hofbauern sammt den Hofmarken mit

---

*) Siehe Dorfbuch Nro. 2., pag. 120, Bodemshausen: „Der erst stain an der Murgen bey dem Herrnalbischen Gut etlich Schritt von der Murgen, steht in der Höhe. Der dritt stain in Bodemshausen.“

Rastatt vereinigt scheinen. Der erste gehörte den Mönchen zu Selz und hieß Breitenholz, seine Lage wird weiter nicht angegeben (in der Nähe von Steinmauern); der Hofmann hatte jedoch, so lange der Hof bestand, kein Recht in Rastatter Markung, was eine strenge Trennung anzeigt.

Die Mönche von Alb (Herrenalb) besaßen zwey Höfe zu Rastatt, den einen auf der Rheinau, der aber gegen beyde Dörfer so mancherley Dienstbarkeiten hatte, daß er schon nach dem alten Hofrecht fast als ein Theil der Gemarkung zu betrachten ist. Der zweyte war Münchhof genannt und lag in der Nähe von Bodemshausen, aber auf dem Pilgerrain, und war ebenfalls mancherley Verpflichtungen gegen das Dorf unterworfen.

Der vierte Hof scheint ein altes Familiengut gewesen zu seyn, und war nach der Tochter oder Wittwe eines Mannes Sibote oder Sibotiehof genannt. Er muß ganz nahe dem Dorf gelegen seyn; seine Dienstbarkeiten erstreckten sich aber weniger auf die Gemeinde, als auf den Landesherrn.

Wann die Vereinigung der Dörfer geschehen, oder durch welche besondere Veranlassung, kann ich nicht sagen. Gerade deßhalb, weil die Erinnerung daran verschwunden, glaube ich, daß es früher, etwa im 10ten oder 11ten Jahrhundert geschehen.

Der Selzer Hof war sicherlich der älteste, denn er unterlag keinen Dienstbarkeiten und war freyes

Eigenthum, das erworben wurde, noch ehe die Gemarkung des Dorfes abgesteckt war. Die Herrenalber Höfe sind aber, wie das Kloster selbst, aus späterer Zeit, wo die Gemeinde ihr Gemarkungsrecht sich durch Servituten vorbehielt, die auf die Höfe gelegt wurden. Gerade dieß scheint anzuzeigen, daß die Gründung der Höfe durch eine Art Ausscheidung aus der Mark geschehen mußte, was die Gemeinde nur sehr bedingt zugestand. Der Sibotiehof scheint ein altes Erblehen vom Landesherrn gewesen zu seyn.

Es ist anzunehmen, daß die beyden Dörfer schon vor der Vereinigung in der Rastatter Gemarkung gelegen. Durch die Vereinigung wurde der Landbau wegen der Weitläufigkeit der Mark erschwert, und das mag mit ein Grund gewesen seyn, daß die Herrenalber in den fernen Theilen der Gemarkung den Münchhof gründen oder erwerben konnten, der vielleicht ein Ueberbleibsel von Bodemshausen war.

Blüthe und Verfall als Handels- und Markt-Ort.

Durch diese Umstände wuchs Rastatt zu einem so bedeutenden Flecken an, daß Markgraf Bernhard seinen Verwandten, den damaligen König Ruprecht, bat, dem Dorfe das Recht zu einem Wochenmarkt zu verleihen. Ruprecht willfahrte der Bitte, und Rastatt bekam 1404 auf ewige Zeiten

das Recht, einen Wochenmarkt auf den Donnerstag mit den gewöhnlichen Privilegien abzuhalten *).

Dieß alles setzt voraus, daß Rastatt ein für die damaligen Zeiten nicht unbedeutender Handelsort war, was seine Lage schon mit sich brachte; denn die Landstraße am Rhein gieng durch Rastatt, und seitdem es Residenz geworden, wurde auch die Bergstraße von Ettlingen nach Oos über Rastatt gezogen, wodurch die Stadt gerade in die Vereinigung der beyden Haupt-Handelsstraßen unsers Landes gelegt wurde. Im Mittelalter scheint auch die Murg beschifft worden zu seyn: es kommen nämlich mancherley Aeusserungen darüber vor. Auch wurde die Flösserey frühe auf dem Flusse getrieben.

Mehr als alle Andeutungen, liefern die ausführlichen Gemeinds-Ordnungen den klaren Beweis, daß Rastetten im Handel eine Bedeutung hatte. Daß es eine Kirche, ein Rathhaus, ein Bürgerhaus und Scheuer und eine Schule im Mittelalter besaß, das zeigt nur eine wohl versorgte Gemeinde an; aber ein Kornhaus, Waghaus und Schlachthaus, sammt einer allgemeinen und mehreren besondern Gewerbs-

*) „Geben zu Haidelberg uf Sanct Gallen tag 16. Oktober 1404," im Dorfbuch Nro. 2., Blatt 95; es wird in der Urkunde Rastetten ein Dorf genannt, „uf der Murwe gelegen." Auf Ansuchen der Gemeinde bestätigte Kaiser Maximilian II. am 3. August 1570 zu Speyer die Urkunde Ruprecht's von Wort zu Wort. Dorfbuch Nro. 3., Blatt 191.

Ordnungen, Zoll, Weg- und Standgeld, gemeine Badstube und Gutleuthaus (chirurgisch und medizinisches Spital) verrathen eine umfassendere Thätigkeit, als sie gewöhnlich ein Dorf hat. Auch ist ein Fall aufgezeichnet, daß Einwohner von Speyer sich in Rastatt angesiedelt, und daß die von Speyer nach Rastatt handelten, denen der Schultheiß Bernhard Wigersheim im Jahr 1506 zwey faul befundene Tonnen Häringe öffentlich auf dem Markt verbrennen ließ *).

---

*) Dorfbuch Nro. 1., Blatt 18: „Uff Dornstag nest nach dem sonnentag nach reminiscere 12. Merz Anno MDVI. ist Otten Hensel, Burger zu Speyer, gein Rastetten komen und bracht hering. Under denselben tonnen sind zwo tonnen herings ful geschauwen, und durch Bernhard Wigersheim, der zit schultheiß und das ganze Gericht erkant, daß die selben zwo tonnen hering offentlich am Markt verbrant sollen werden, als dan uf den selben tag bescheen ist".

Dieser Bernhard Wigersheim verdient ein Andenken. Er wurde 1491 Schultheiß zu Rastetten und führte dieses Amt mit Geist, Einsicht und Festigkeit 27 Jahr lang bis an seinen Tod. Tag und Jahr seines Todes ist auf dem letzten Blatte des Dorfbuches Nro. 1. angemerkt: „Uff Durstag nach exaltatio crucis Anno MDXVIII. ist gestorben der ehrsame Bernhard Wigersheim, schultheiß zu Rastetten gewesen und das gemelt ampt XXVII jar regniert. Gott si der selen gnedig." Er wurde in die Kirche, die jetzt als Neben-Kapelle auf dem ehemaligen Gottesacker steht, begraben, wo ich im Chor

Wie sehr die Bürgerschaft den Handelsverkehr in ihrer Gemeinde zu erhalten strebte, zeigt ein Streit, den die Gerichtsleute, Gemeinds-Deputirten und der Bürgermeister mit dem Schultheißen Bernhard Wigersheim in seinem Todesjahr entscheiden liessen. Die Dienste der Eicher, Weinsticher, Gropper, Weinlader und Scheibenmacher gehörten der Herrschaft, daher Wigersheim sie jedesmal ohne Zuthun der Gemeinde besetzte, was man sich mit einiger Widerrede gefallen ließ. Gegen seine Nachfolger aber wollte man sich verwahren und brachte die Sache an den Markgrafen Phi-

---

seinen großen Grabstein gefunden, worauf folgendes noch zu lesen war: „Anno Domini MDXVIII. am XXIII. Tag Septembris ist verschieden der ersam Bernhard Wigersheim, schultheiß alhie zu Rastetten, der selen got gnedig un ..... amen. Das werd war.“ Er sorgte auch für schriftliche Aufbewahrung des Geschehenen; auf seine Veranlassung ist das Meiste in Nro. 1. des Dorfbuches eingeschrieben worden.

Beyläufig zwey andere Grabschriften aus derselben Kirche: 1) „Anno Domini MDLI. in die XVI. Augusti obiit venerabilis vir dominus Johanes Messerschmidt plebanus in Rastetten ac capituli ruralis sedis ibidem decanus anima requiescat in pace.“ 2) „Anno Domini MDLX. den XIX. Februarii starb der ersam alt Schultheis zu rastet dem got ...... rtzi (gnedig und barmherzig) sein wolle amen.“ In der Mitte des 16ten Jahrhunderts gieng also die Veränderung des Orts-Namens vor sich.

lipp nach Baden. Er ließ die Partheyen vor sich kommen in Gegenwart seines Hofmeisters Konrad von Veningen, seines Kanzlers Hieronymus Veiß (Vehus) und des Landschreibers, und gab aus dem Grunde, „daß dem Markt kein abbruch beschee," den Befehl, daß künftig bey der Wahl der Personen zu jenen Diensten das Gericht mitgefragt werden solle *).

Hielt hier Wigersheim streng auf seine Rechte, und gab der Landesherr davon zu Gunsten seiner Unterthanen etwas ab, so zeigte der Schultheiß gleich in einem andern Fall, daß er auch fest auf die Rechte der Gemeinde hielt. Bey einem Streite, ob Rastetter Bürger zollpflichtig seyen oder nicht, lud er den Bürgermeister Alexander Behem, der zuerst unter drey Schultheißen vor Wigersheim Zollschreiber gewesen war, vor Gericht, daß er angeben sollte, was er in dieser Hinsicht wüßte. Behem erklärte mit Treue an Eidesstatt, daß niemals von einem Rastatter Bürger weder Ein- noch Ausfuhrzoll erhoben worden, mit alleiniger Ausnahme, daß Wein und Kaufmannsschatz (Kolonial- und Ellenwaaren) dem Eingangszoll unterlägen, so daß sie für den Durchgang nichts bezahlten. Dieß wurde mit Thatsachen bewiesen, daß Bürger von Rheinau und Rastatt die Märkte von Bühl (damals Ober-

*) Actum et datum auf Montag nach Judica anno 1518. Im Dorfbuch Nro. 1., Blatt 17 b.

bühel) und Achern mit Tüchern, Häringen, Kaufmannsschatz besuchten, die sie von verschiedenen Orten dieß- und jenseits des Rheins herbrachten und nie Zoll bezahlten, so daß bey einem streitigen Falle, der vor den Markgrafen Karl kam, dieser mit ächter Staatsweisheit zum Vortheil des Unterthanen entschied und erklärte, „ist es vormals gewonheit gewesen, so wöllent wir es daby lassen, wie das vor uns gehalten ist, und wöllent kein nüwerung machen *). Diese Zollfreyheit wurde zur Belebung des Rastatter Handels noch weiter ausgedehnt, und als sie eine Zeit lang beschränkt wurde, so waren es Wigersheim und Behem wieder, welche die Herstellung des alten Privilegiums vom Markgrafen Christoph erlangten. Dieses bestand nämlich darin, daß nicht einmal ein Fremder, wenn er seinen Wein einem Rastatter Wirth verkaufte, Zoll zu geben hatte, sondern der Wirth nur das Ohmgeld bezahlte **). Die Gemeinde hatte auch einen Theil

---

*) „Uf Sanct Meinhards Tag 1518.“ Die Verhandlung ist auf ein Blatt geschrieben, das auf der innern Seite des zweyten Deckels im Dorfbuch Nro. 1. aufgeklebt ist.

**) Nro. 1., Blatt 38: „In Zit und jaren alsdann herre Hermann von Sachsen Ritter Hofmeister zu Baden gewesen, ist denen von Rastetten widder von unserem gnedigen herren margraf Christofeln und siner gnaden reten zugelassen und herlangt friheiten, so die von Rastetten vor jaren auch gehabt

am Weggeld, nach Verschiedenheit der verführten Güter; die Unbestimmtheit in diesem Punkte brachte durch gütliche Uebereinkunft Wigersheim auch in Ordnung *).

Das siebzehnte Jahrhundert zerstörte durch seine verheerenden Kriege auch den Wohlstand von Rastatt, und veränderte dessen Existenz. Aus den Bruchstücken einer Gemeinds-Rechnung jener Zeit läßt sich ein unvollständiges Bild der Gemeinde entwerfen, deren Protokolle sich damals nur auf wenige Finanzgegenstände erstreckten. In der ersten Hälfte des Jahrhunderts hatte nach der Holzrechnung das Dorf gegen 310 Bürger, was eine Gesammt-Seelenzahl von beyläufig 1700 Einwohnern annehmen läßt. Die Einnahmen des Dorfes bestanden im Durchschnitt in 5 bis 600 Gulden, und floßen aus folgenden Gegenständen: 1) Aus Strafgeldern we-

---

hant ꝛc.; also: wann ein wurt zu Rastetten einem kaufman zu Rastetten win abkauft, der kaufman sy fremde oder heimsche, so solle derselbe kaufman von demselben win minem gnedigen herre zu Rastetten keinen zolle schuldig sie davon zu geben, sunder der wurt sin ungelt davon verrichten — Gescheen in dem Jare 1509."

*) Nro. 1., Blatt 54 b. Die Uebereinkunft geschah auf Michaelis 1501 und bestand darin, daß von Zwiebeln, Kraut, Aepfeln und dergleichen Eßwaaren, wenn sie in Rastatt blieben, das Weggeld vom Schultheißen und Zollschreiber, wenn sie durchgiengen, von der Gemeinde erhoben wurde.

gen übertretener Polizey-Ordnung; 2) aus Lücken-einung; 3) Standgeld an der Kirchweihe; 4) Bank-zins von Metzgern und Bäckern; 5) Standgeld; 6) von verkauftem Holz, dessen Preis ausserordentlich gering war *); 7) für Bau- und Brennholz, das über ein Viertel der Einnahme ausmachte; 8) Allmendzins; 9) Gefällen an den beyden Roß-märkten; 10) verschiedene Einnahmen, die zum Theil für die Sitten der Zeit charakteristisch sind **).

Die Rubriken der Ausgabe kann ich nicht vollständig angeben; sie betrafen unter andern folgende

---

*) Beweis in Nro. 5.: „Einnahm Gelt von verkauftem Klafter Holz: 1 fl. 1 schilling pf., erlößt usser drey Klafter Banholz (Gabholz), 7 sch. pf. erlößt usser 350 Banwellen, 7 sch. pf. erlößt usser einer Klafter Banholz und einem hundert Wellen, 1 fl. um 2 Klafter Holz und 200 Wellen, 2 fl. 8 sch. erlößt usser 8 Klafter Wellenholz, jede Klafter 4 sch. pf., 13 sch. 6 pf. usser 900 Weidenwellen, jedes Hundert 18 pf. u. s. w." Der Gulden bestand damals in Rastatt aus 21 sch. pf., und der Schilling pf. war 2 6/7 Kreuzer. Die Klafter Weidenholz kostete 11 3/7 Kreuzer, Gabholz 20 Kreuzer, das Hundert Weidenwellen 4 3/7 Kreuzer. Mit dem jetzigen Preise des Geldes und Holzes in Rastatt verglichen, würde sich nach unserem Gelde der alte Preis höher herausstellen, er würde aber immer noch im Verhältniß sehr niedrig bleiben.

**) Z. B. „5 sch. pf. gab Martin Wagner, das er sein Hochzeit uf der Burgerstuben gehalten hat."

Zahlungen: 1) an die Herrschaft *); 2) für die Einsammlung des Weggeldes, so weit es die Gemeinde bezog; (3 fl., es muß hiernach bedeutend gewesen seyn); 3) Zehrung bey Rüggerichten; 4) für Verschiedenes (173 fl. worunter nebst laufenden Sachen auch Pflästerung, Landstraßen-Frohnd und Bach graben vorkommen); 5) Besoldungen (108 fl.); 6) für Holzmachen, Nußbaum- und Waldpflanzungen; 7) Fluß-, Weg- und Brückenbau; 8) Landbau-Kosten.

Von den Gemeinds-Anstalten kann ich nur über die Badstube etwas Näheres anführen. Sie war anfänglich herrschaftlich, bis sie die Gemeinde unter Markgraf Karl als Erblehen gegen einen Jahreszins von 2 fl. übernahm (1473). Die Badstube war ein chirurgisches Krankenhaus, durch die Erbverleihung wurde sie eine Gemeinds-Anstalt, welche jedes Gemeindsglied ohne Unterschied des Vermögens, aber nicht kostenfrey, gebrauchen konnte. Die Hauptverrichtungen waren Baden und Scheeren, und um die Pfuscherey zu verhindern, so bewilligte Karl der Gemeinde, daß nach Abgang des damaligen Scheerers zu Rastatt, fernerhin kein anderer sich

---

*) Im Ganzen zahlte die Gemeinde dem Landesherrn 3 Gulden 16 Schilling 6 Pfenning, nämlich 2 fl. für die Badstube, 1 fl. für die Oelmühle, 3 Schilling von der Mühlbach, 10 Schilling dem Nachrichter, 3 Schilling 6 Pfenning von der Sägmühle.

niederlassen dürfe, als in der Badstube, und nur da sein Handwerk treiben solle. Im Jahr 1558 wurde sie mit großen Kosten der Gemeinde ganz neu erbaut. Im 17ten Jahrhundert kommt die Nachricht vor, daß der Bader jährlich von der Gemeinde 30 Klafter Holz zu der Badstube erhielt, wofür er 1 fl. 1 sch. pf. bezahlte. Das Haus wurde jederzeit in gutem Bau erhalten, der durch den Zins von 6 fl., den der Bader gab, in den Kosten nicht gedeckt wurde *).

Von der Schule kommt vor, daß Schultheiß und Gericht den Schulmeister annahm, und jedes Schulkind ihm zu Frohnfasten 3 sch. pf., und ein Junge, der schrieb, 4 sch. pf. zu zahlen hatte (1656).

Die Bruchstücke der Dorfrechnung reden von einem Landtage, der am 28. November geschlossen und am folgenden Tage Rastatt vom Kriegsvolk

---

*) Der Erblehen-Brief, Freytag nach Invocavit, 12. März 1473, steht in Nro. 3., Blatt 168. In Nro. 5., Blatt 1. b., zum Jahr 1648, ist bestimmt, daß der Bader von einem Bürger zu schröpfen 5 Pfenning, von einem Fremden nach Belieben nehmen solle. In Nro. 1., Blatt 15 b, stehen folgende Zeitverse:

„Als man zalt, von Christi Geburt tausend fünf hundert fünfzig und acht,
Ward die Baderstub zu Rastetten gar nüw gemacht;
Daran hat die arm gemeind vil fromens gebracht,
Hat dannoch dem Dorf ein tief loch inn seckel gemacht."

überfallen und eingenommen worden; das Jahr ist nicht genannt, auch findet sich in den vorhandenen Bruchstücken nichts von einer Kontribution; dagegen verrathen die Schulden der Gemeinde, daß auch sie durch das allgemeine Elend ruinirt wurde; kein einziges Protokoll aus der Zeit des Krieges, keine einzige eingeschriebene Notiz ist vorhanden; von 1648 beginnen wieder die sparsamen Nachrichten bis 1688, wo sie dann wieder einige Jahre unterbrochen sind und dann höchst zerstückelt wieder auf einige Zeit fortgeführt werden. Ich finde 361 fl. Kapital-Schulden zu 5 Prozent aufgezeichnet, welche die Gemeinde bis zum Jahr 1656 wieder abtrug; darunter waren 81 fl., welche als Theil einer Landesschuld auf Rastatt fielen, da die Jesuiten zu Baden dem Markgrafen das Geld zur Brandschatzung herschossen. Daneben mußte noch jeder Bürger seinen Theil am Friedensgeld zahlen und noch im Jahr 1680 die Gemeinde 307 fl. Kontribution den Franzosen nach Philippsburg entrichten, die sie aufnahm und nachher auf die Bürger vertheilte *). Der Orleanische Krieg vollendete das Elend; am Abend des 24. August 1689 verbrannten die Franzosen den Flecken bis auf zwanzig Gebäude; mit diesem Brand hörte das Dorf auf.

*) Protokollbuch Nro. 5., Blatt 16. „In Anno 1656 ist den Herren Patres Jesuiten zu Baden das bisher verzinste, von der Roahischen brandschazung herrührende Kapital abgelößt worden.“ Dorfbuch Nro. 3., Blatt 177.

Im 17ten Jahrhundert wurde Rastatt gewöhnlich ein Flecken genannt, was so viel wie eine Stadt dritten Ranges bedeuten wollte. Nach dem Brand beobachtete man eine Bau-Ordnung, und nach dem Jahr 1700 kommt der Name Stadt vor. Wann zum Erstenmal, weiß ich nicht, so wie in meinen Quellen keine Spur von einer Stadt-Erhebungs-Urkunde zu finden ist, ich auch noch bey keinem Landes-Geschichtschreiber darüber etwas Bestimmtes gelesen habe *).

Der Flußbau.

Er betraf für Rastatt drey Flüsse: die Oosbach, die Murg und den Rhein. Ueber alle kommen Nachrichten vor, die ich hier zusammenstelle, weil über die Geschichte des Flußbaues in unserm Lande sehr wenig bekannt ist.

1) Der Flußbau an der Oos. Das Bruch zwischen Sandweyer und Niederbühl wurde nach der Rastatter Mark-Beschreibung der See genannt; ein Name, der die älteste Beschaffenheit deutlich anzeigt.

---

*) In Nro. 3., Blatt 177 b, unterschreibt sich zwar J. A. S. Horer schon am 26. Dezember 1681 als „Stadt- und Amtschreiber alda" (nämlich zu Rastatt), aber das ist auch die einzige Notiz. Schöpflin und Sachs gehen darüber weg, wie über so vieles, und Kolb hilft sich mit allgemeinen Ausdrücken.

Um den See trocken zu legen und zugleich den Orten Sandweyer und Rastatt Wassermühlen zu verschaffen, war zweyerley nöthig: erstens die Oos zu theilen, und zweytens sie über den Grund nach Sandweyer und Rastatt zu führen. Dieß geschah dadurch, daß man die Oos von dem Dorfe gleichen Namens zu einem Theil gegen Westen führte, und zum andern Theil vom See weg in einem Kanal auf Sandweyer zuleitete, und diesem von seinem höchsten Punkte aus gegen Wildwasser einen doppelten Abfluß in den Rhein (durch den sogenannten Sandbach) und durch den See in die Murg verschaffte. Dadurch bekam die Oos bey Sandweyer Fall und eine Mühle, und eben so bey Rastatt an dem Punkt, wo sie in das Hochufer des alten Rheines einschnitt. Es scheint aber, daß man das Land nicht ganz trokken legen konnte, denn es blieb noch unter Sandweyer ein kleiner See zurück, welcher dem Landesherrn gehörte *). Diesen Wasserbau nannte man den Landdeich und zu seiner Aufsicht, so wie für den See, war zu Sandweyer ein ständischer Seeknecht aufgestellt, der also verschieden von dem war, was in den unterländischen Gemeinden Bachfauten genannt wurde. Der Name Landdeich zeigt schon an, daß mehrere Gemeinden ihn anfänglich ausführten und später unterhielten; dazu gehörten nämlich

*) Nunmehr ausgetrocknet und enthält schöne Wiesen, der Weiher und Rohr genannt.

Baden, Oos, Balg, Rastatt, Hauen-Eberstein, Sandweyer (der Müller besonders), Niederbühl, Steinbach, Sinzheim und die fünf Dörfer im Ried *). Wann der Landdeich gemacht wurde, weiß ich nicht, aber zu Ende des 15ten Jahrhunderts war er baufällig. Die Ausbesserung dauerte von 1494 bis 1498 und machte schwere Kosten, nämlich 107 Pfund 15 Schilling Pfenning. Ueber die Vertheilung gab es Streit, der durch fünf Schiedsmänner geschlichtet wurde. Dieß waren Bürger von Durlach, Ettlingen, Gernsbach, Baden und der Schultheiß von Daxlanden. Die Kosten wurden unter jenen anstoßenden Gemeinden also vertheilt: Baden 1 Pfund 15 Schilling Pfenning, mit dem Bedeuten, daß sie frey seyn sollten, wenn sie ihre Flößerey auf der Oos aufgäben; Oos und Balg 12 Pfund; Hauen-Eberstein 8 Pfund; Rastetten 50 Pfund; Niederbühl 4½ Pfund; Steinbach und Sinzheim 2½ Pfund; Sandweyer 18 Pfund; der

---

*) Jetzt giebt es nur drey Dörfer im Ried, Ottersdorf, Plittersdorf und Wintersdorf. Warum die Gegend Ried heißt, wird die fortgesetzte Untersuchung über den alten Flußlauf zeigen. Hauen-Eberstein hat in alten Urkunden stets den Namen Hauen- oder Hafen-Eberstein. Ich bin zwar nicht gesonnen, das Dorf zu einem Seehafen zu erklären, möchte aber doch wissen, woher der Name kommt und was er, wenn man die Beziehung auf See wegnimmt, alsdann zu bedeuten habe.

Müller allda 3 Pfund; die fünf Rieddörfer 8 Pfund. Die Wässerung wurde denen von Hauen-Eberstein unter bestimmter Aufsicht zugestanden. Diesem Entscheid folgte ein zweyter durch dieselben Personen, wegen einem Abdeich, den der Müller gemacht und wegen einigen noch unerledigten Punkten *). Beyde Urtheile galten noch als Gesetz im 17ten Jahrhundert. Als 1668 die von Hauen-Eberstein einen Wässerungsgraben gemacht hatten, der gegen die Uebereinkunft war, mußten sie ihn zuwerfen und wurden auf den Entscheid von 1498 als maßgebend hingewiesen **).

Ausserdem finde ich noch die Bemerkung, daß der Landdeich im Jahr 1692 abermals ausgebessert werden mußte, und Rastatt für seinen Theil 51 fl. 52 kr. bezahlte ***).

2) Der Flußbau an der Murg. Die Verheerungen dieses Flusses zeigen sich in seinem wechselvollen Laufe, wovon die Spuren schon frühe erscheinen. Bereits in der Mark-Beschreibung von

*) Beyde Entscheide stehen in gleichzeitiger Abschrift im Dorfbuch Nro. 1, Blatt 9—13 b, und sind auch in Nro. 3. und 4. abgeschrieben.

**) Die Urkunde steht in Nro. 4., Blatt 171 b, und ist vom 20. April 1668.

***) Dorfbuch Nro. 2., Blatt 138 a. Die Oos wurde, wie auch anderwärts die Bäche über den Grund, regelmäßig abgeschlagen und der zugeführte Schlamm ausgehoben.

1560 (die aber Abschrift einer ältern ist) kommt der Name Alt-Murg vor, und die Benennungen Morlache, Durrache, Bannwag, Scheidlache, Reschenwasser, Waagacker u. dgl., zeigen mehr oder weniger verlassene Flußbette an. Bey den Untergängen der folgenden Zeit, besonders im 17ten Jahrhundert, ist häufig bey den einzelnen Marksteinen angemerkt, daß sie in die Murg gefallen, woraus ebenfalls hervorgeht, wie der Fluß seine Ufer ausgefressen.

Die Mark-Beschreibung giebt nur für eine Alt-Murg die Lage genau an: „der siebend und letzt stein (im Zwerchgraben) steht im hag an Steinmurer (Steinmaurer) weg, bey der Alt-Murgen an Steinmurner gärten.“ Eine spätere Hand fügte hinzu: „so dann von dannen biss an den nechst hiernach geschriebenen Stein, thut das Wasser, so unserm gn. f. und h. zugehörig und die alte Murg genannt, Steinmaurer und Rastetter Gemarkung von einander unterscheiden *).“

Diese Alt-Murg ist noch vorhanden, sie war aber nicht die einzige. Abgeschlossen wurden die Altwasser durch Dämme, die man zugleich zu Fahrwegen benutzte. Daß man die allmählige Trockenlegung oder Verlandung nicht anwandte, scheint aus folgender Angabe der Dorfrechnung zu erhellen: „10 sch. 3 pf. ufgangen als man 1100 Wellen usser der

*) Dorfbuch Nro. 2., Blatt 121 a.

Bruffart (ursprünglich wohl Bruchfart oder Furt) in den Steinmaurer Weg geführt und ingelegt hat.“

Dieser Weg mußte aber unterhalb der Rheinau durch ein altes Flußbett gehen. Der übrige Flußbau bestand für Rastatt in Faschinen-Legung, welche den eigenen deutschen Namen Schupf-Häge führten. Diese Schupf-Häge wurden nach der Dorfrechnung an einer Alt-Murg ausgebessert und am Beinick (Beinel) erhöht.

Im Jahr 1713 nahm die Regierung eine Art allgemeiner Rektifikation des Flusses vor, wozu alle Unterthanen arbeiten mußten. Die Murg wurde mit Durchschnitten versehen und tiefer ausgehoben *).

3) Der Flußbau am Rhein. Seit dem 15ten Jahrhundert hatte Rastatt mit dem Bau dieses Flusses nichts unmittelbar zu thun, denn der Alt-Rhein in der Gemarkung des Dorfes war schon lange

*) „7 sch. 6 pf. ufgangen, als man den neuen Graben usgeworfen, und in der Altmurgen den schupfhag usgebessert hat; 1 fl. 5 sch. 4 pf. als man uf omnium sanctorum in ferren Redern mit den Kärchen gefrohnt, und den schupfhag am Benigk höher gemacht hat.“ Die andere Nachricht steht in Nro. 2, Blatt 126 b, sagt, zwischen Niederbühl und Rastatt: „der dritt stein steht unten im Steingerüsch, unden im Eck im hag, am Ruweetaler (Rauenthaler) pfat.“ Derselbe Ausdruck kommt wieder vor, er heißt Staingerausch; nach der Lage könnte es ein Steindamm in der Murg gewesen seyn.

ein todter Arm. Die Altrhein=Fischer bezahlten für die Fischerey in diesem Wasser dem Dorfe einen Jahreszins von einem Schilling. Hingegen wurden zu den Rhein=Durchschnitten auch die Gemeinde Rastatt beygezogen, worüber eine interessante Urkunde sich unter meinen Quellen findet, nämlich ein Reskript des Markgrafen Wilhelm an seinen Unter=Vogt zu Kuppenheim und Rastatt, des Inhalts: „daß am Rhein=Durchschnitt zu Daxland die Aemter Ettlingen, Kuppenheim und Rastatt jedes seinen Theil zu machen und unverzüglich beginnen solle, daß aber, weil im Amt Stollhofen auch ein gefährlicher Einbruch drohe und eine Eindeichung geschehen müsse, Rastatt mit der Arbeit nach Stollhofen verschont bleiben solle *).“ Ueber die Ausführung habe ich nichts gefunden, kann daher nicht sagen, ob die Arbeiten, welche 1652 bey Daxland gemacht wurden, wovon Tulla Nachricht gegeben, dieselben sind, die im Reskript befohlen wurden, oder jüngere **).

*) Der Befehl ist datirt Baden den 15. Dezember 1649 und steht in Nro. 3., Blatt 172 a.

**) Tulla: Ueber die Richtung des Rheins, Seite 27. 28.; seine Vermuthung über den Namen Sandweyer, Seite 18., läßt sich wegen der alten Form Santweiler nicht allein aus der Flußbeschreibung begründen.

Die Gemeinds-Ordnung.

Diese ist wohl das Merkwürdigste, was meine Quellen über Rastatt enthalten, und giebt das treueste Bild über das bürgerliche Leben in diesem Orte. Sie besteht aus nicht weniger als 48 Abschnitten oder besonderen Ordnungen, deren gedrängte Darstellung nicht leicht ist. Das Beste wäre, sie geradezu abdrucken zu lassen, denn Alles, was ich darüber sage, und jede Erörterung, auf die man sich etwas zu gut thun könnte, ist zusammen nichts werth gegen den alten Text. Aber Mancher fühlt einen geheimen Schauer vor den grauen Leuten des Mittelalters, er weiß selbst nicht warum (wie gewöhnlich), und wenn von der Sache dann die Rede seyn muß, so hört er lieber einen neuen Mann darüber flüchtig konversiren. Das kann ich nicht und lasse doch nur Einiges aus der Gemeinds-Ordnung abdrucken; aber aus einem andern Grunde, nämlich dem, was eigenthümlich scheint, theile ich hier mit; was einen größern Zusammenhang hat, wird hier nur angezeigt und für die Zusammenstellung des Allgemeinen zurückgelegt.

Den Titel Gemeinds-Ordnung habe ich gemacht, weil er am richtigsten das Ganze bezeichnet. Jene 48 Ordnungen wurden nicht auf einmal gegeben, sondern traten als Kinder der Zeit und der Nothwendigkeit nach und nach ins Leben, was sie von dem heutigen Begriff einer Gemeinds-Ordnung

unterscheidet. Von vielen derselben ist gar keine Zeit bemerkt, die nämlich als Gewohnheiten aufgezeichnet wurden, und deshalb ein hohes Alter haben mögen. Da die Handschriften aber nicht weiter als in das Ende des 14ten Jahrhunderts zurückgehen, so will ich auch die älteste Ordnung nicht früher als 1370 ansetzen, obschon ich beweisen kann, daß sie schon um 1300 vorhanden seyn mußte. Die jüngste ist von 1610. Der Zeitraum, worin die Ordnungen gegeben wurden, umfaßt also beynahe dritthalbhundert Jahre, und gedauert haben die meisten bis zur letzten Erneuerung 1758.

Eine so ausführliche Gemeinds-Ordnung scheint für die Verhältnisse eines Dorfes zu groß. Oben ist angedeutet, was es für ein Dorf war. Aber noch mehr könnte man sich wundern, daß darunter 40 eigene und 8 fremde Ordnungen sind. Diese letztern wurden von der Residenzstadt Baden theils freywillig, theils von der Regierung auf das Dorf übertragen, und unter jenen 40 kann ich nachweisen, daß eine Ordnung von der Reichsstadt Strasburg nach Rastatt gekommen; eine Thatsache, welche für die Geschichte unsers Gewerbwesens doch nicht gleichgültig ist.

Hiernach versuche ich eine Darstellung des Ganzen in der Ordnung, die ich zur Uebersicht für geeignet halte.

1) Der Ortsvorstand. Er hatte eine gerichtliche und verwaltende Behörde, Justiz und Admini-

stration waren darin getrennt, obgleich sie faktisch sich gegenseitig die Stellen vertraten.

Die Rechtspflege wurde besorgt von Schultheiß und Gericht. Den Schultheißen bestellte der Landesherr; ich habe nicht einmal eine Spur gefunden, daß er von der Gemeinde gewählt wurde, obschon anzunehmen, daß sie das Recht des Vorschlags hatte. Die Beeidigung des Schultheißen kommt daher auch nicht in der Gemeinds-Ordnung vor. Richter waren zwölf, ursprünglich alle aus der Gemeinde gewählt, und zwar lebenslänglich, und hatten das Recht, jeden Abgegangenen durch die Wahl des versammelten Gerichts, ohne Zuziehung der Gemeinde, mit einem neuen Richter zu besetzen. Der Schultheiß machte die Umfrage; geschah die Wahl gesetzlich und fiel entschiedene Stimmenmehrheit, so genügte die Bestätigung des Schultheißen, und an die Regierung gieng nur die Anzeige. Schwankte die Wahl zwischen zweyen Männern, so entschied die Regierung für Einen. Das versammelte Gericht hieß der Ring, weil es um einen runden Tisch saß.

Bürgermeister und Rath. Diese waren der administrative Theil des Ortsvorstandes. Der Bürgermeister hatte das Gemeind-Vermögen zu verwalten und Rechnung zu führen, das Ortssiegel zu verwahren, so wie auf Alles, was zur Erhaltung des Gemeindewesens gehörte, Aufsicht zu haben. Der Rath bestand aus zwölf Mitgliedern, welche, wie schon der Namen: „die zwölf von der Gemeinde,“

anzeigt, von dieser gewählt und zunächst für sie bestimmt waren. Wenn ein Richter fehlte, so mußte ein Rathmann für ihn aushelfen. Der Bürgermeister besaß sein Amt nur ein Jahr, dagegen war der Schultheiß, wie seine Richter, lebenslänglich. Ob die Räthe im jährlichen oder größern Zeitraum wechseln mußten, kann ich nicht sagen, es ist aber nicht wahrscheinlich. Aus all dem ist schon deutlich, daß die Verfassung des Ortsvorstandes zu Rastatt der Obrigkeit der Reichsstädte am Oberrhein nachgebildet war; eine Thatsache, die mir merkwürdig scheint, da ich sie in den Dörfern des Unterlandes, d. h. im fränkischen Theile unsers Landes, bis jetzt nicht angetroffen.

Die Kompetenz des Dorfgerichts betreffend, wird wohl Jeder geneigt seyn, ihm die niedere Civil-Gerichtsbarkeit in erster Instanz zukommen zu lassen. Diese Ansicht ist aber eine neue, nicht die alte, nämlich nicht die vom Anfang des 16ten Jahrhunderts rückwärts. Erste Instanz blieb das Dorfgericht, im Uebrigen urtheilte es in allen Rechtshändeln, die in der Gemeinde vorkamen, sie mochten civil oder kriminell seyn. Den Beweis für Rastatt ziehe ich nicht von allgemeinen Nachrichten und Analogien her, sondern gründe ihn auf die eigene Gemeinds-Ordnung. Da die kriminelle Kompetenz hier die Hauptsache ist, so bleibe ich dabey stehen; diese zeigt sich aus dem Artikel 2. der Ordnung über das Zeugenverhör: „so es aber leib oder leben, glimpf

oder er betreffe, sol es (nämlich das Gerichtsgeld) doppelt geben werden.“ Daß die Ruggerichte zu Rastatt nicht blos polizeylich waren, ist sowohl daraus ersichtlich, daß über Glimpf und Ehre (über Injurien) dort gesprochen wurde, als auch daß der Büttel darauf beeidigt war, alles, was ihm von Ehebruch, Diebstahl, Schlägerey und Gotteslästerung bekannt wurde, dem Schultheißen anzuzeigen, welche Verbrechen vor das Ruggericht gehörten. Wie weit sich aber die kriminelle Kompetenz des Dorfgerichts erstreckte und wie verfahren wurde, sagen meine Quellen nicht, sie verrathen nur, daß hierin schon mit dem Anfang des 17ten Jahrhunderts große Veränderungen vorgegangen. Wenn z. B. die Marktordnung von 1610 in der Art beginnt: „Auf Befehl des Ober- und Untervogts der Aemter Kuppenheim und Rastatt ist durch Stabhalter, Bürgermeister, Gericht und Rath nachfolgende Ordnung u. s. w. gemacht worden;“ so sieht Jeder, daß der Schultheiß verschwunden, nämlich in den Untervogt übergegangen und das Dorfgericht von seiner frühern Bedeutung herabgesunken. Bey dieser Beschränkung des Gerichtes waren keine Fürsprecher oder Sachwalter mehr nöthig, die nach der alten Ordnung am Dorfgerichte Prozesse führen konnten.

2) Die Bürgerschaft. Diese war sammt und sonders leibeigen. Es lag in der Art der Leibeigenschaft, daß die beschriebene Einrichtung des Ortsvorstandes damit vereinbar war. Die Leibeigenschaft

bestand nämlich darin, daß kein Bürger mit seiner Person und seinem Vermögen eines andern Herrn Unterthan werden durfte, ohne Erlaubniß des Markgrafen; daß ferner kein Bürgerssohn sich ausser Landes ohne jene Erlaubniß verehelichen durfte, sondern ihm vielmehr auferlegt war, wenn er mit einer ehrbaren und frommen auswärtigen Frau eine Heirath treffen konnte, mit derselben in der Markgrafschaft sich niederzulassen. Von herrschaftlichen Frohnden und Abgaben, die aus der Leibeigenschaft herrührten, enthalten die Dorfbücher kein Wort.

3) Die Gemeinds-Dienste. Diese waren zweyerley Art, polizeyliche und ökonomische.

Zu den polizeylichen gehörte der Waldmeister, die Dienstknechte, Zehendpfleger oder Kastenvögte, Nachtwächter *), Meßner, Schadenbeseher, Wiesenvögte, Feld- und Waldschützen, Brodbeseher, Fleischbeseher, Untergänger oder Steinsetzer, so wie Unterkäufer. Alle Dienste hatten ihre besondern Ordnungen und wurden bezahlt. In der Mitte des 17ten Jahrhunderts bekamen die Nachtwächter 16 fl., der Feldschütz 10 fl., der Zehendpfleger 4 fl. zum Jahreslohn.

Zu den ökonomischen Diensten gehörte der Wässerer und die Hirten für das Hornvieh, Pferde,

---

*) Tagwacht war nicht vorhanden, sie wurde durch den Büttel und die Dienstknechte ersetzt.

Schweine und Schafe. Die Viehzucht wurde stark betrieben, vorzüglich der Pferde und Schweine; jenes beweisen nicht nur die Aufstellung besonderer Roßhirten, sondern auch die beyden Roßmärkte, die Nachtweide (Uchtweide) der Pferde; der Umstand, daß Auswärtige ihre Füllen unter den Rastatter Hirten thaten, und der Ortsvorstand durch Frohndbefreyung die Nachzucht begünstigte. Der Lohn der beyden Kühhirten war 1648 zu 92 fl. ausgemacht, jedes Jahr wurde von Neuem akkordirt und bis 1687 war der Lohn für beyde auf 104 fl. gestiegen; der geringste war 76 fl., der höchste 108 fl., und häufig wurden Schweizer zu Kühhirten angenommen, welche auf dieses Geschäft wie auf ein Handwerk wanderten. Der Schweinhirt erhielt 1648 zu zu Lohn 47 fl., der sich bis 1685 auf 80 fl. steigerte. Der höchste war 81 fl. 7 sch. im Jahr 1662. Die besondern Ordnungen der Hirten und ihr Lohn sind der beste Beweis für den Betrieb der Viehzucht.

4) Polizey. Zur allgemeinen gehörte die Feuerordnung; die Ordnung, so ein Landgeschrey (Tumult) ausgeht; die allgemeine Feld- und Wald-Ordnung mit ihren Zusatz-Artikeln. Jene wurde offenbar von dem Ortsvorstand entworfen, aber zu Baden am Sonntag Invocavit (6. März) 1435 genehmigt oder bestätigt, die Zusätze vom Schultheißen, Gericht und Rath am 28. Oktober 1466 und 29. September 1467 beschlossen und verkündet.

Die besondere Polizey umfaßte das ganze Ge-

werbswesen. Es wird eine allgemeine landesherrliche Gewerbs-Ordnung angeführt, worin die besondere für die Weinlader, Eicher und Gropper enthalten war; sie ist aber nicht in den Dorfbüchern abgeschrieben, so wenig als die Ohmgeld-Ordnung, worin Wirthe und Weinsticher berührt waren. Die vorhandenen Gewerbs-Ordnungen betreffen: 1) die Murgfischer, nämlich von Rastatt und Kuppenheim, die am 22. August 1504 von der Regierung ihre Vorschrift erhielten; 2) den Ziegler, der in Folge eines Streites mit dem Schultheißen und Gericht von der Regierung am 10. July 1514 seine Ordnung bekam; 3) die Metzger; 4) die Müller, deren alte Ordnung schon vor 1463 zu Rastatt vorhanden war, da man in diesem Jahre die neue von Baden geholt. Die alte ist von der Reichsstadt Strasburg entlehnt und hat hier bereits im Jahr 1424 gegolten *); 5) den

*) Unter den Zusätzen zur Strasburger Mühl-Ordnung §. 4. im Statutenbuch von 1568 kommt vor: „es sollent auch alle müller und müllerin, so zu unser Stadt Strasburg gehören, mit keinem andern leufer malen, dan mit dem gesteine von Steinbach, dan es beser gestein ist, dan ander steine. Und welcher müller oder müllerin das verbreche, und mit einem andern leufer miele, dann mit dem gestein von Steinbach, der oder die bessern ir jeglichs fünf pfund pfenning.“ Wo die guten Steine waren, da zogen sich wohl auch die guten Steinmetzen hin, aus denen zuletzt ein Erwin von Steinbach hervorgehen konnte.

Oelmüller, 1495; 6) den Salzhandel, 1447; 7) die Fruchtmarkt-Ordnung, 1610, welche vom Ortsvorstand und von der Regierung bestätigt wurde. Von Baden wurde angenommen und übertragen die Ordnung für die Kornmesser, die Bäcker, von 1562, richtiger wohl von 1462, die allgemeine für die Ziegler vom 21. July 1556; sie wurde mit Zuziehung der Ortsvorstände von der Regierung gegeben; für die Metzger und für den Wochenmarkt, 1527, wobey es natürlich dem Ortsvorstand zu Rastatt überlassen war, die Ordnung nach der verschiedenen Oertlichkeit umzuändern. Alle diese Vorschriften sind mit einer Genauigkeit abgefaßt, die eine lange Erfahrung verräth, und mit einer Billigkeit festgesetzt, die alle Achtung verdient. Der Geist und die Güte sind es eben, die Jeden in den ältern deutschen Gesetzen ansprechen und einnehmen, wenn er einmal über die Form der Sprache weggekommen und in der alten Zeit einheimisch geworden ist.

Rastatter Gemeinds-Ordnung.

I. Abschnitt. Ein Richter zu erwelen.

»1) Ist bisher im brauch gewesen, so einer uß dem gericht von dieser zeyt verscheidet, daß ein gericht zu samen kompt, und werden die richter je einer nach dem andern, durch den schultheisen gefragt und ermant bey iren trüwen und eiden, so je-

der an das gericht gethon, einen an des abgestorbenen richters statt zu verordnen, einen dar zu geben, den er vermeynt meynem gnedigsten fürsten und herren und dem dorf Rastetten am nützlichsten und tauglichsten syn möchte verstands und geschicklichkeit halben.

2) Auch soll man uffsehens haben, daß der ring nitt mit zu vil fründschaft oder schwagerschaft besezt werde, damit kein argwon *) da sich erfinden oder gespürt werden möchte, so man umfragt, daß die selbig parthy villycht (um eigends oder fründschaft nutzes willen) das mehr behalten möchte.

3) Und so einer also durch die richter erwelet würt, daß er des abgestorbnen richters statt besitzen soll, villycht etwan zwen erwelet möchten werden, daß einer vermeint, der wer tauglich und geschickt, der ander vermeint den andern als geschickt oder tauglich syn, so ist der brauch, es sy inner zwen oder mehr, daß man sollichs geschriftlich in fürstlicher canzley zu Baden anzeigt, und welcher also durch meynen gnedigen herren oder fürstliche råt erwelet würdet, der selbig würt an des abgestorbenen richters statt bestettigt und angenommen.

4) Es ist auch bis alher im brauch gewesen, wann man ein richter annimpt, daß er vor gericht,

*) Eine Gesinnung, die nicht frey, sondern durch irgend etwas bestochen ist.

rat und einer gemeinde beschicht und gewohnlich uff die tag, wann man růggericht haltet, und ime offentlich vor denen allen der richter eide fůrgehalten wůrdet wie nachfolgt also lautend:

5) Der richter-eid. Ir seynt von meinem gnedigsten fůrsten und herren, darzu von einem gericht *), dargeben und zu einem richter verordnet; deshalben werden ihr da angeloben mit der trůw und ein leyplichen eide zu gott schweren, daß ir wöllen meyes gnedigen fůrsten und herren und diß dorfs zu Rastetten nůtz fůrdern und schaden warnen. Auch so euch zu gericht zu sizen gebotten wůrt, klag, antwort, und so zeugen zu verhören g'stellt werden, fleisig uffhorchen und vermercken nach euwern besten und můglichsten verstand; und so daß zu recht gesetzt wůrt, daß ir in der urtheil weder frůntschaft noch feyndschaft, oder ander sach, wie das möchte genant werden, ansehen, sondern da helfen, urtheilen, daß ir gott dem almechtigen mögen am jüngsten tag antwort geben; und die selbig urtheil wie die vom richter gemeinlich (d. h. Schultheiß und Gericht) beschlossen wůrt, niemant (ehe die offentlich usgesprochen wůrt) öffnen noch davor warnen. Auch was sonst gerichts- oder ratswyse gehandelt

*) Nämlich vom Fürsten durch den Schultheißen, vom Gericht durch die Wahl, daher auch diese Stelle verräth, daß die Gemeinde bey der Richterwahl nichts zu sagen hatte.

würt, keinem menschen, es syhe weyb, kinder, fründ oder jemand anders, frembd oder heimisch, niemant eröffnen, sondern in euwerm hertzen bey euch ersterben lassen. Darzu alle auch politzyen und ordnungen meyes gnedigen herren und diß dorfs, nach euwerm aller müglichsten fleiß helfen handhaben und gemeinlich alles anders, das einem gerechten richter von gewohnheit und rechts wegen gepürt, zu handhaben, und halten alles getrüwlich und ong'farlich.

6) Und wann also dem oder denen, so zu richter angenommen werden, der richter eide, wie hier vor steht, vorgelesen würt, so empfache der schultheis die trüw, darnach heben sie die zwen finger uff, wie sich gepürt und spricht inen der schultheis vor, wie nachfolgt:

7) Als ich meyn treuw geben hab, wie ich mit Worten bescheiden bin, dem will ich also trüwlich nach khomen one alle gefärde, one arge List; darzu mir gott helf!

II. Abschnitt. Ordnung so man in rat animpt.

1) Es soll auch mit den räten beschehen, so einer in rat zogen würdet, daß er nitt zu wol gefründt im gericht syhe, damit, so man von einer gemeinde wegen handelt, oder sonst, daß nitt das mehr von den gefründten, von denen vom gericht oder räten fürgang neme, und die so der billigkeit gemeß, nitt fortkhomen mögen, damit der armen gemeinde, oder niemant etwas, dar zu sie befugt, abgebrochen werde.

2) Und so die schweren, solle inen der nachgend articfel vorgelesen werden; Ir sind verordnet in rat, deshalber sollen ir da angeloben mit der trůw und darnach ein leyplichen eide zu gott schweren, daß ir wöllen meynem gnedigen herren und auch dem dorf Rastetten ihren nuz und frommen helfen fůrdern, und alles, das meynem gnedigsten fůrsten und herren zu abbruch an irrer fůrstlichen gnaden g'fellen, oder dem dorf zu nachtheil dienet, es syhe am weidgang, in feldern, wålden, oder derglychen, anbringen und helfen abstellen. Auch so ir sonst etwas vernement, es syhe unter einer gemeinde oder sonst, das zu uffrur (es wåre gegen meinen gnedigen herren, gegen einem gericht oder gemeinde) dienet, dasselb an ein gericht fůrderlichen anbringen. Und so ir in radswyse berůft werden, daß ir wöllen nach euwern besten verstandt helfen radten und reden; und wo sollichs bey einem gericht nitt wolte bedacht oder berathschlagt werden, daß ir wöllent sollichs an ein schultheisen bringen, und so derselbe auch hieran seumig, an meynen gnedigen herren bringen, damit der gemeind an irem mark und nuzung kein abgang oder schaden beschehe. Und wo ein richter mangel wåre, daß krankheit oder frůntschaft oder ander ursachen halben er nitt zu gericht sizen könte, und ir an desselben statt zu sizen berůft wůrden, daß ir wöllen da uf klag, antwort und zeugen-sag fleysig uffmercken und helfen urtheil sprechen wie ir gott dem almechtigen am jůngsten tag wöllen antwort

geben. Und alles, so in gericht= oder in radtswyse gehandelt würt, keinem menschen, wyb, kindern oder fründen, eröffnen, sondern bey euch in euwerm hertzen ersterben lassen.

3) Darnach trüw und eide von inen emphahen, wie oben gemelt.

III. Abschnitt. Burgermeister.

1) Burgermeister eide. Ir sind diß jar zu Burgermeister verordnet, dessenhalben sollen ir da angeloben mit der trüw und darnach ein leyplichen eide zu gott schweren, daß ir wöllent einer ganzen gemeind trüwlich vor syn und all ir barschaft versehen und nitt in euwern nuz verwenden, auch niemand lyhen in seynen nutz zu verwenden, es were denn von denen gundt, die solichs zu gründen haben, auch darumb gute, erbare rechnung und bezahlung thon. 2) Auch daß ir wöllent alle polncyen, und ordnungen, so von unsern eltern her und von schultheiß, gericht und rat zu uffenthaltung gemeines nutzes erkannt und angenommen, daran syn gehalten werden. 3) Namlich auf den wynschanck, flaisch und brotkauf, daß dasselbig zum fleißigsten, nach jeder zeit der leuf gesezt werd. 4) Und auch bey allen grempen, wirten und mezgern, und wer mit gewicht oder meß ynkauft oder ußmisset, zum jar ein mal oder zwei oder so oft und bey welchem durch argwohn oder sonst, die noth erfordert, ungewarnter sachen in iren heusern und gademen (wo sy

das haben) uffheben und mit dem gerechten Gewicht, das zu Baden mit dem alten gewicht geychet worden, probiren, wie dann die von Rastetten allwegen haben sollen die gewicht damit zu ychen.

5) Auch daß ir wöllent uff den Wochenmarckt mit kaufen und verkaufen, und sonderlich uff den fürkauf dar zu die Kornmesser und uff alle dienst, so von denen von Rastetten belonet werden, uffsehens haben, daß ein jeder seyner bestellung nach khome mit hilf derjhenigen, so uff solch dienst ynsehens zu thun geordnet. Und wo ir befinden, daß etwas liderlich oder verachtlich gehalten würt, dasselbig dem schultheißen anbringen. 6) Auch daß die wacht tapfer und uffrecht mit wachen und růfen der stunden gehalten werd; dar zu daß die zeytglocken, bey tag und nacht recht gerichtet werden.

7) Dar zu auch uff die Schůzen uffsehens haben, daß håg und schlåg in wald und weid, eigen und almen, wissen und feldern behůt werden. 8) Und daß die wesserer mit dem wesseren seynem befelch nach, wie die wesserordnung uswyset, getrůwlich nachkomme. 9) Auch uffsehens uff alle hirten (und schweyn) zu haben, daß sie der gemein ir viehe trůwlich waiden.

10) Auch uff alle Gebauw, sonderlich uff prücken, weg und steg, serren, werren und schußbrettern, gut uffsehens haben, daß die zu allen zeyten in eren und gutem bauw gehandhabt werden. 11) Und was also in allen ordnungen straffbar und gerůgt würt,

dieselbige onachleßlich straffen, von den verbrechern ynziehen und an rechnung bringen. 12) Daß ir auch wöllen alle versiglete brief und ordnungen trüwlich uffheben und verwaren, dar zu auch des gerichts sigel wol versehen und versorgen, den selbigen niemand zeigen noch jemand versiglen, es syhe dann vom schultheisen und gericht gewilligt; und sollen gemainlich über das halbtheil richter zu gegen syn. 13) Ir sollen auch kein gericht versameln one gündung (erlaubniß und gunst) des schultheisen und keinen ratschlag wider meynen gnedigen fürsten und herren gestatten, auch kein sturmglock leuten oder anschlagen lassen. 14) Auch Uffsehens haben, daß heußer und scheuren durch versaumniß liederlicher haußhälter nit in abgang khommen, und besonder uff deren von Rastetten gebäuw. 15) Auch so die von Rastätten frucht uff den kasten (Fruchtspeicher der Gemeinde) haben, daß die selbige, durch die zehndpfleger oder kastenvögt, allwegen bey rechter zeyt gestürzt und gewendt werde. 16) Auch der 4 verbottenen hölzer so vil müglich in wäldern verschonen, und alles anders, so ir erdencken möget, oder durch andere gewisen möchten werden, das meynem gnedigen herren, oder der gemein zu nuz dienen möchte, demselben trüwlich und mit allem fleiß nachkhomen.

IV. Abschnitt. Bürger anzunemen.

1) Erstlichs so man ein frembden oder auslendigen zu einem Burger annemen will, ine zu fragen,

ob er kein nachfolgenden herren hab *), darnach vorzulesen, wie nachfolgt:

2) Burger-eid. Ir werden da mit handgebender trůw angeloben, dar zu ein leiplichen eide zu gott schweren, daß ir wöllen meynem gnedigen fůrsten und herren, margrafen zu Baden, als leybeigen leut trůw und holt syn, irer gnaden nůz und fromen zu aller zeyt fůrdern und irer gnaden, auch irer gnaden unterthonen schaden zu warnen und euwer leyp und gut one irer gnaden wissen und erlauben nit vereussern noch verändern, sondern alwegen irer gnaden gebotten und verbotten gehorsam seyn zu allen zeyten; auch kein uffrur, die wider meynen gnedigen herren oder burgerschaft syn möchte, helfen g'statten, und wo ir deß vernemen von stund an, dasselbig anzeigen. Und alle breuch, gerechtigkeit und nuz des fleckens helfen handhaben, schůzen und schirmen. Und so ir befinden möchten, daß unser gnedigen herrschaft land oder leuten oder dem dorf Rastetten und ynwonern mochte in wald, wasser, oder weiden, wider ein gemeinen nutz etwas entzogen werden, dasselbig alsbald anzeigen. Und so es sich zutrůge, daß man die sturmglocken an schlůge bey tag oder nacht, es were in feures oder

*) Die Leibeigenschaft hörte durch den Wegzug allein nicht auf; der Leibherr konnte seinen Eigenen zurück fodern, darum hieß er ein nachfolgender Herr. Wer keinen hatte, war frey.

andern nöten, daſſ ir wöllen one allen verzugk mit euwern wehren (Waffen) vor dem rathaus erſchynen. alda beſcheid von ſchultheiß und burgermeiſter zu empfahen; wo zu ein jeder verordnet oder geheiſen würt, dem ſelben truͦwlich nach zu khomen. Daß ir wöllen alſo einem ſchultheiſen und burgermeiſter in gebotten und verbotten gehorſam ſyn, und euch in alweg, wie frommen underthanen und gehorſamen burgern gezimpt, euch fruͦndlich, burgerlich und erbarlich in aller unterthenige gehorſame erzeigen und halten.

V. Abſchnitt. Wie man burgersſün animpt in die leybeigenſchaft zu ſchweren.

1) Zum erſten ſolt du geben deyn truͦw, darnach den eid zu gott ſchweren, daß du dein leyb und gut aus dieſem fuͦrſtenthumb, der Margravſchaft Baden, one vorwißen und erlaubnuͦß meynes gnedigen fuͦrſten und herren oder irer gnaden räte, hinter keinen andern herren oder oberkeit mit gluͦbt oder eiden, verbinden oder verſprechen wölleſt *); 2) auch nitt

*) Hinter einem Herrn ſitzen, heißt, deſſen Leibeigener ſeyn; hinter einer Gemeinde ſitzen, heißt, nicht die Rechte eines Bürgers genießen, daher Hinterſaß, Beyſaß. Sich hinter einen andern Herrn verſprechen, heißt, in die Hörigkeit kommen. Der Ausdruck iſt aus der Bildlichkeit entſtanden, wie ſein Gegenſtück vertreten. Der Herr vertrat vor Gericht den Leibeigenen, daher ſaß dieſer hinter ihm.

hinder kein herschaft in stetten oder dörfern zu burgerlichen sitz, und wohnung sezen noch zyhen wöllest. 3) Auch dich mit keinem wyb verändern in fremden herschaften, daß du dich dasselbst zu burgerlichen besitz one gůndung meyns gnedigen fürsten und herren niederlassen wöllest; aber so du dich mit einem auswendigen oder ausländischen wyb vermehelt hettest, so dieselbig fromm und erlich wäre mit dir herye in diß forstenthumb hinter deyn natůrlichen herren zu bringen. 4) Auch so lang du aussertbalb dem fůrstenthumb in Dienstweyß werest, und vermerckteſt, daß meynem gnedigen herren oder irer gnaden landschaft durch jemand etwas nachtheil, abbruch oder schadens erstön möchte, dasselbig fůrderlich an die oberkeit diß fůrstenthumbs anbringen wöllest. 5) Und auch meynem gnedigen fůrsten und herren trůw und hold syn, und in alle weg irer gnaden nutz und frummen fůrdern und schaden warnen, desſgleichen irer gnaden underthonen und hintersässen. Alles getrůwlich und ongferlich.

VI. Abschnitt. Fürsprechen.

1) Ir werden da angeloben, wann man gericht haltet und euch gebotten wůrt, daß ir wöllen erschynen; daß welcher vor gericht zu handeln hat, der euwer begert, im seyn wort fůrzutragen, oder zu einem beystandt, daß ir demselben wöllen in seynen sachen, was dem rechten und aller pilligkeit gemeß ist, trůwlich raten und helfen, seyn klag, antwort

oder anliegen dem richter fleysig (nach euwerem besten verstand) fürbringen; 2) und was der selbig euch also (in einer geheim) eröffnen möchte, das ime (so es syn widerparthy erfüre) zu nachtheil oder schaden möchte, niemant zu eröffnen; 4) auch niemand seyn sach euch fürtragen lassen, ir wissen dann, daß ir vom gegentheil zu reden, oder zum beystand nit berüft werden. Demselben wöllen ir also trüwlich nachkhomen.

VII. Abschnitt. Bütteldienst.

1) Der büttel soll zum vördersten meinem gnedigsten fürsten und herren, von dem er den stab tregt, in allem dem schultheisen zu allen zeyten gehorsam seyn, besonderlich was die herschaft betrifft, und was im auch in solichen oder andern fällen vom schultheisen befohlen würt, getrüwlich werben und ausrichten.

2) Auch was dessenthalben von denen, zu welchen er geschickt würt, zu antwort g'felt, fleysig uffmercken und die selbig wider ansagen.

3) Was er auch von einem gericht, syhe gerichtswyse oder sonst höret, soll er bey im pleyben lassen, niemant, es syhe weib, khinder oder sonst verwandten, eröffnen, sonder in seynem hertzen ersterben lassen.

4) Und so in g'scheften, register oder etwas vergessen oder ligen plibe, dasselbig getruwlich uffheben, und wem es zugehört, wider fleisig antworten.

5) Er soll auch so er sehe oder sonst verneme, das viehe in samen feldern oder gras schaden thete, von stund an rügen und anzeigen.

6) Er soll auch, wo es zoll oder ungelt belangt, dem zoller gehorsam syn, und so er verneme, daß jemand durch füre, oder neben ab füre, der den zoll nit gereicht hette, dasselbe von stund an anzeigen, wie dann ein jeder burger auch zu thon schuldig ist.

7) Es soll auch der büttel schuldig und geflissen syn, alles argwönigs, es sy mit eebruch, diepstal, schlagen, argerlich gotslestern, über zeyt uff der gassen gehn und in würthsheusern über zeyt sizen, es g'schehe bey tag oder nacht, dem schultheisen fürderlichen anbringen und nit verhelen, damit nach g'stalt jeder handlung das übel gestraft (werde). Und für sich selbst one vorwißen des schultheisen nicht weyteres in solichen fällen handeln.

8) Er soll auch, wo er von jemand etwas verneme, oder ime von andern zu wissen gethon würde, daß der herschaft, dem dorf oder ynwonern zu Rastetten zu nachtheil oder schaden dienen möchte, von stund an anbringen.

9) Er soll auch, wo er uffrur verneme, oder daß sich etwas freventlicher handlung zutrüge, es were mit schlagen oder sonst, von stund an frieden gebieten und nemen, und alle, so freventlich hand angelegt, zum rechten mit der g'lübd oder sonst nach g'stalt der sach beyfengen (arretiren) und verfassen.

10) Und so er derselben nit mechtig, andere burger bey iren eiden zu ermanen, im behůlflich syn, so lang, biß er die zum rechten nach g'stalt oder sach mit der g'lůbd oder sonst bey g'fengt hat.

11) Dazu soll er auch dem burgermeister in seines burgermeisterampts gescheften gehorsam seyn, der gemein zu gebieten, und was im der burgermeister befilcht, ynzubringen.

12) Der bůttel soll auch den burgern wyn, brot und kes zu zeren fůrtragen, und so sys begeren, den wyn, bey welchem wirt er den geholt, wie er den gibt, zu berechnen schuldig syn, und niemant mit der årten (zeche) ůbernemen, den wyn auch bey den wirten, wo man den begert, holen und wyn und brot uff dem tisch an ein kerfholz (welches er jeder zeyt uff den tisch legen soll) anschnyden lasen.

13) Es soll auch ein jeder, der uff der stuben zert, den bůttel bar bezalen und kein zech uff schlagen, damit er becken und wirt auch vergnůgen (Genůge leisten) und bezalen khonte.

14) Er soll auch getrůwlich uffsehens haben uff der burger hausrat, als kanten, fleschen, pfanen, platten, tischtůcher, tisch, schranen, meßg'schir und gewicht u. s. w., was ime ůberliefert worden; darumb erbare rechnung thon und nichts davon hinwegleihen one erlaubnuß burgermeisters und gerichts.

15) Er soll auch uff leiter, feurhacken, eimer u. s. w. gut uffsehens haben, daß nichts davon ver-

loren oder brochen werd, und wo er mangel findet, soll ers dem burgermeister anzeigen.

16) Er soll auch uff die wacht und wachter gut Uffsehens haben, daß die wacht fleysig versehen und die stunden fleysig geruft werden.

17) Auch alle nacht um 9 uren die serren beschliessen und morgens zu bequemlicher zeyt wider uffschließen.

18) Die Frondienst belangen, soll er die frondienst uff das aller ernstlich und fleissig umtheilen und niemand verschonen, damit nit einer mehr dann der andere belestigt werde.

19) Er soll auch wegeld und standgelt getrůwlich ynsameln, und in beysyn, von dem er es empfagt, in die bůchs thon.

20) Er soll auch sonst umb alles, es sy hupweizen (Zinsgůter) oder betfrucht erbare rechnung thon, wan es an ine erfordert wůrt.

21) Und on erlaubniß nitt uß dem dorf syn.

VIII. Abschnitt. Ordnung der losung.

1) Erstlich sollen alle keuf und verkeuf in erblichem und eigenem uffrecht und redlich offentlich vor erbarn leuten, so dazu berůft, und nitt heimlich, one vor vortheil und arglist verkauft und kauft werden, damit dem natůrlichen lôser nichts verborgen oder entzogen werd.

2) Auch mag ligends um ligends zu vertauschen zugelassen werden, und soll der kauf offentlichen vor

allem umstand (vor den Umstehenden) ußgerůft und verkündet werden.

3) Und soll nit mehr dan zwen schilling pfenning landswährung zu wynkauf geben werden bey straf eines pfund pfenning.

4) Und so ein gut verkauft würde und künder oder fründ die natürlich löser weren, die dann ußlendisch und nitt ynlendisch weren, die haben ein jar losnung, also mit dem geding, sobald innen für kompt, daß seyns vaters oder anderer geplůter fründ gůter verkauft, die löser weren, den kauf erfaren, die sollen von stund an, so einer ein hose angethon und die andern nitt, so soll er die, so noch nitt angethon, an die hand nemen, und die losnung thon ongefehrlich.

5) Und so der keufer begert, daß mit der pflicht, wie ime rechtlich erkannt, mit dem eide soll behalten schuldig seyn, und wo er ungerecht erfunden würde, soll er darumb gestraft werden nach erkantnüß des gerichts.

6) Ligende gůter umb liegende gůter, gleych und gleychs tausch haben keine losnung.

7) Auch so ligends vertauscht, und so daß ein ligends böser dann das andere und mit gelt gebessert würt, hat auch kein losnung.

8) Darin ist auch bedingt, so einer ein behaußung, die uff der allmend steht, umb eigen gůter vertauscht, haben die löser auch kein losnung.

9) Sonst an allen eignen und erblahend (Erblehen) güter, so die verkauft werden, sollen alle fründschaften je der nechst vierzehn tage losnung haben, also daß der löser, wie im kauf bedingt, den ganzen kauf um baar gelt oder uff ziel bezalen soll.

10) Wer es aber, daß einer, der ein löser were, unverdingt (ohne Vorbehalt) bey dem kauf were, oder trinckt mit wissen von dem wynkauf, derselbig hat syn losnung verloren.

11) Würde aber einer zu dem kauf gebeten und zeigte syn losnung mit dem geding (Bedingniß) an, es werde der kauf um hoch oder nieder gelt gemacht, daß er die losnung wölle im vorbehalten haben, ime oder seynen erben, dem ist die losnung vorbehalten.

12) Es hat unser gnediger fürst und herr Margraf Philipp, hochloblicher und seeliger gedechtnuß, geordnet: nach dem zu zeyten vor vorteil mit sondern mintzen, golt rc. oder farender hab angedingt worden, vermeinende, die losnung damit abzutyben, gebraucht worden, daß sollichs soll hinfüro abgethan syn, und sollen alle angedingte mintze oder farende hab, zu gelt geschlagen werden, mit margravischer und landsbreuchlicher wärung 14 sch. pf. fur den Gulden bezalt werden, und sind alle blutsverwandte, früntschaft auswendig und ynheimisch burger zu lösern zu gelassen. Doch soll die losnung in 14 tagen vor dem Ave Maria leuten beschehen wie von alter herkhomen.

13) Item es soll auch keiner einem andern lösen, dann allein im selbst.

14) Doch ist zugelasen, so einer löst und mit der pflicht darthut, daß er in solicher losung kein vortheil gebraucht, mag syn gelößt gut wider verkaufen, gesche es darüber, soll er zu straff 1 Pf. Pf. geben und die losnung kraftlos syn.

IX. Abschnitt. Hofrecht von Rastatt *).

1) Dis sint die friheiten und recht, die unser gnediger herre der Margrave und och daz dorf Rastetten hat zu dein (den) höfen, die hinter in sint gelegen. Dieselben recht och von unsern alten bis her an uns bracht, sint und zu dem rechten gesprochen sint, und och noch hůt bi tag sprechen zu dem rechten.

I. Zu dem ersten. (Der Hof zu Breitenholz.)

2) Item so hant die herren von Selz ein hof zu Breitenholz, wer uf demselben hofe sizet bůwelich und heblich, und sin eigin roch hat (Rock oder Rauch), der sol han sůben ziechender vihes hopt (Arbeitsvieh); daz sůbend vihes hopt sol er dar umb han, ob im eines hinckhen wurde, daz im sin buwe fůr gienge. Dieselben stuck vihes sollen betfrige (beetfrey) sin, doch soll er damit unserm gnedigen herren fronen also ein ander armer man, der hinder im gesessen ist.

---

*) Geschrieben um 1370; aus dem Dorfbuch Nro. 1., Blatt 2 a. bis 6 a.

3) Er soll och han vier luege (Kühe) und ses (sechs) swin, die sollent och befri sin. Was er übriges hat, das sol er verbeten, als ein ander unsers herren arm man (Leibeigner). Und waz swin er herzühet in sinnen netteren (Schweinspferch), hülfe uns got, daz uns wurde ein ekkern (Eichelmastung), ist es, daß er meinet, daz er selber genug heb zu sinen swinen in des klosters welden, da mag er wol beliben. Wer es aber, daz er sin swin liesse losen in unser welde, fünde man sie denne zu dem dritten mal, so soll er unserem herren dehemen (Abgabe für die Benutzung der Eichelmastung) geben, also ein ander der sin (sein Leibeigner) ist. Dieselben hoflüte und die zu Breitenholz sind gesessen, die hant kein recht in Rastetter marck, sie tunde (thun) es denne mit irem willen.

II. Der herren von Albe hof, dein man nennet des abtes hof uf der Rynowe.

4) Es ist zu wissen, daz der hofman, der da gesessen ist, uf der herren hofe von Albe, der da gelegen ist uf der Rynowe, der hat die recht, daz er mag han ses ziehender rinder, die sollent sin betfridge. Und sol och han vier luege, betfrige, und sol han ses swin.

5) Ouch ist zu wissen, daz die, die da burger sint uf der Rynowe, die mögent uf die wiehennachton, jeglicher ein fuder holz howen und holen by dem selben hofman und och nüt me.

6) Ouch ist zu wissen, daz die, die da mit furung (Fuhrwerk) hant, und ir holz hawent, belibet es ligen über drige tage, so hat der hofman gut recht und mag das holz wol heim füren.

7) Ouch ist zu wissend, daz die, die uf der Rinowen sint gesessen und buwent wollent, die sollent howen in des hofmans wald drů (drey) hölzer, wie sie sint.

8) Ouch ist zu wissend, daz ein weidman der da fert uf dem wasser, der mag ein bůrde důrres holz und nůt gruen also er denne geladen mag, in sin schif (laden).

9) Ouch ist zu wissen, wer es, daz der herren wald eichlen het, so hant die von Rastetten und die von Rinowe gut recht zwen tage darin zu faren der wechen. Darumb sollen die von Rastetten dein walt beschůzen und behueten.

10) Es ist och zu wissen, wer es, daz der hofman ein eckern het in unsers herren des abtes welden, waz er der herziehet (als Eigenthum erzieht), darvonne da darf er nüßen (nichts) von geben, er soll och kein lahen swin (Lehenschwein) han. Wer ez aber, daz er sin swin lies lofen in unser weide, funde man sie dene zu dem dritten mal, sol er unserm herren dehmen da von geben, als ein ander armer man, der hinter im gesessen wer.

11) Ouch ist zu wissen, daz der selbe hofman ein uchtweid (Nachtweide für die Pferde) sol machen. Die selben Uchtweid mag er machen hinter dem hof

oder davor, und die sol er vermachen, daz niemand kein schad besche. Wen och der selb hofman ein mal darin gefert, so sollent die von Rinowe daz ander mal darin faren.

12) Es ist och zu wissen, daz der hofman nůt sol faren ůber Rin (Alt=Rhein) und soll nu bliben uf dem bletz. Ouch soll derselbe hofman sin ekker verzunen (mit Zåunen oder Hågen umgeben) mit seinen welden, und nůt mit denen von Rastatt welden.

13) Es ist och zu wissen, daz die von Rinowe sollent faren, oben zu dem dorf us bis durch den hof ůber daz wasser daz vihe zu drencken. Lust es dein hirten, er mag faren neben dein hof, ist das felt ongefruhtiget (ohne Frucht), er mag sin vihe dar uf lan ruwen und uber (oder zu) dein brunen gen drinckken; ist es, daz im der hofman hold ist, so mag er im kes und brot geben, ob es in gelust. Er mag och herwider umb faren durch dein hof, und sol im der hofman nůt weren. Der hofman soll ouch machen ein dor an den bongarten (Baumgarten), er sol och machen ein dor unten an den furt, und wer dar in wil faren, der sol darin faren mit gezriemeten (gezåumten Vieh) viehe.

14) Ouch sol der selb hofman alle jar geben in daz betkorn zwey malter korns und sol och geben in dein bethabern zwey Malter habern.

15) Er sol och lassen ein weg gen an des Kellers rode (Neurott) hin in dein walde, und soll dein nit verzunen.

III. Der Sibotin hof.

16) Es ist zu wissen, daz der Sibotin hof zu Rastetten sol geben dem dorf zu Rastetten ein stehlin rind (stählernes oder eisernes Rint) und daz sol blutrot sin. Und sol och daz selb rint in dem dorf gen, winter und sumer, und sol der hofman daz selb rint nieman weren und sol an dem wege gen und sol frige sin und sol schrigen (schreyen) much! much! Und welcher burger kem ab der Rinowe, und fůrt ein rint an einer kauwen (wahrscheinlich Fuhrwerk), der hofman sol im nůt weren und sol in daz rint lassen bruchen, nach der not-dorft (al jar zu lesen).

17) Der selb hofman, der uf dem hof sizet buwelich und heblich und sinnen eigin roch hat, der sol haben sechs vihes houpt, betfrige, und vier luege und sechs swin, och betfrige.

18) Es ist och zu wissen, wer es, daz mins herren jeger kement bi naht oder bi tage, dein sol man hȯwe und strůwe (Heu und Stroh) geben fůrbaß uf dem hofe, darumb, daz er frige ist.

19) Ouch ist zu wissen, were es, daz unser herre ein roß het, so sol der obgenant hofman im howe und strȯwe geben, und bi im sten, also lang unsers herre genad willen (so lange es unsers gnädigen Herren Willen ist). Er sol unsers herre knecht essen geben, also er den hat, und kein win.

IV. Der herren hof von Albe, denn man nennet Münchhof.

20) Es ist zu wissen, daz die herren von Albe hant einen hof heisset der Münchhof. Wer den buwen will, der sol howen zu einem boden sechs hölzer in dem Rin-walde, der selb, der uf dem hof gesessen ist buwelich und heblich, und sin eigin roch haben will, der selb sol och howen zu sinem buwe (Gebaulichkeit) uf dem Bilger-rein, und nit darunter. Der selb hofman, wil er sin hof befriden, so sol er kumen gegen Rastetten und sol bitten den schultheisen und daz gericht umb ein unschadebere (unschadhaften) bom, so sol er anderwarb (zum zweytenmal) kumen und sol bitten um noch einen bom, und dein sol man im nit versagen. Der selb hofman sol faren in den Rin-wald, und sol howen gerten, daz er sinne hof verzune.

21) Ouch, wil der selb hofman sinen hof bewellen (mit Wellen versehen), so soll er faren in Cunolohe (Wald, der von einem Cuno oder Kunrad genannt war) und so unter den Bilger-rein nit kumen.

22) Ouch hant die von Rastetten recht zu faren uf daz münchfeld, wa es ungefruthig ist.

23) Die von Rastetten hant och recht uf dem selben hof, daz sie sollent faren mit irem hert-vihe (Hirten oder Heerd-Vieh) an dem Münchhofe in zu schlahen (hinein zu treiben) biß in dein bruch, und sollent drencken in dem wasser, daz da heiset daz

bruch. Mag er da geruwen mit sinem vihe on schaden (nämlich der Hirt), mag er aber daz nit, so sol er witer usschlahen an dein Münchhof und sol daz vih lassen ruwen an dem Münchhofe. Und sol der selb hirt gen drinckhen über dein selben brunen, und ist im der hofman hold, er mag im kes und brot geben.

24) Ouch ist zu wissen, daz der selb hofman, der uf dem hof gesessen ist buwelich und heblich und sin eigin roch hat, waz eigins vihes er zibt in seinen nettern, da sol er keinen zehnten davon geben; hat er aber herlehen schaf oder vihe, daz sol er verzehnten, also ein andrer armer man, er oder sin knecht oder sin gesinde.

25) Ouch ist zu wissen, daz der selb hofman, herzibt er swin uf dem hofe, die sin eigin sint, beret (verleiht) uns den got eines ekkern in dem Rinwalde, so hat er recht, daz er sin swin, die er herzogen hat uf dem hof und sin eigin sint, zu uns slahen sol in dein selben walt, und sol die verdehmen (verzehnten) als ein ander armer man; und sol kein herlehnt (geliehene) swin han.

26) Ouch ist zu wissen, daz die von Rastetten hant ein rechten hert-weg (Heerdenweg) in dein bruch von dem Münchhof bis in dein bruch. Derselb hofman waz er hat zu befriden, daz sol er vergraben (mit Gräben abschliessen), daz niemand kein schaden beschehe. Er soll och ein stecken nüt stossen.

27) Der selb hofman, machet er ein Uchtweide uf dem hofe, wann er zweimal darin gefert, zu dem drittenmal, so sollent die von Rastetten zu im faren mit allem vihe, daz sie hant, der selbe hofman hat kein recht, über die Murge zu faren mit sinem vihe.

28) Ouch ist zu wissen, wer es, daz die von Rastetten ein Uchtweide machten geinst (jenseits) der Murgen, wenn sie zwirunet (zweymal) dar in gefarrent, lust (gelůstet) es dein hofman, so mag er zu in faren mit sinem zihenden vihe (mit dem Arbeitsvieh).

29) Ouch ist zu wissen, daz der selb hofman, der solle dem dorf Rastetten zu wiehnacht ein halb malter kornes zu brot machen, mit namen mutscheleibelin *) und sol es den kinden geben, zu einer gedechtniß.

30) Ouch sol der selb hofman uf daz selb mal geben ein zůberlein mit wissem kimpast (wahrschein-

*) Die Mutsche-Leibelin hiessen später Mütschleiblin. Der Mutschtag war ein bürgerlicher Festtag, nämlich der zweyte Weihnachtstag, wo die Jahres-Aemter gewechselt, auf Gemeindskosten dem Ortsvorstand ein Essen gegeben wurde und nach altem Brauche der Rheinauer Bürgermeister eine Maas Wein und vier Brode mit nach Hause bekam. Auch an die Bürger wurde nach gewisser Anzahl jedem zwey Pfenning ausgetheilt (nach Ausweis der Gemeindsrechnung).

lich eine Milchspeise), daz zwen an einer stangen tragen, und sol daz zůberlin och wiß sin.

31) Ouch sol der selb hofman geben ein fiertdeil wines und zween schweicke kese (hausgemachte Käse) dem dorf zu Rastetten.

32) Die von Rastetten hant och recht zu dem selben hof, an dem montag iren crůzgang (Prozession in der Bittwoche) zu gen den Bilger=rein uf gen Uffesheim. Wan der crůzgang herwider heim get, sol der hofman kes und brot geben, ob dem brunen, der do heiset der Bruchbrunen. Umb daz so sollent in die von Rastetten beschůzen und beheigen (hegen, schirmen) *).

X. Abschnitt. Müller=Ordnung von 1463.

1) Alte Mielordnung, die vor jaren zu Rastetten gebraucht worden, ehe man die vorgeschriebene Ordnung zu Baden geholt, und hat man dasselbig mal nit uff die wag gebeutelt, welche derselbigen Zeit von Baden kommen **).

---

*) Dieser Paragraph widerlegt demnach ganz deutlich den bisherigen Glauben, daß die in dortiger Gegend liegenden Aecker (Käs= und Brod=Aecker noch jetzt genannt) ihren Namen von einer so großen Theurung führten, wo man für einen Laib Brod und etwas Käse einen ganzen Acker bekommen hätte.
Anmerkung des Verfassers.

**) Die Müller=Ordnung im Strasburger Statutenbuch von 1568, fol. 106 b., ist das Muster der obigen gewesen.

2) Anfengklich und zu dem ersten sol der wäger zu den heiligen schwören, der wagen getrüwlich und ernstlich zu hüten und der leut warten mit seinem selbs lybe, ungefärlich.

3) Auch allen denen, die zur wagen khomen, fürderlich uff und abhelfen zu der wagen und auch selbs eigentlich verschreyben, was und wie viel der frucht ist, die er wigt, und wem sie zugehöre; und besonder auch, welcher miller die hinter im haben; und soll jederman damit das best thun, so ferr er kann und mag, daß jederman das syn wider werde, darumb soll im sin zimlich belohnung geben werden.

4) Item wo auch dem wäger für käme oder selbs empfinde, daß einiger miller oder die iren, die frucht nit uf die wag fürten, gemalen oder ungemalen, oder daß sie den leuten nitt recht mit iren gewerden umbgingen, es were mit mismalen, oder ire gewärden veränderten, so solle er sie am andern tage, nach dem im deß zu wissen würt, den vieren, die über die mülen zu hüten geordnet sint, bey seynem eide furbringen, die selben auch solichs nach jeder sachen gelegenheit straffen sollen.

5) Item man soll auch in dem waghaus haben einen langen Trog, und den unterschlagen, daß jeder miller seynen sonderlichen beschlüßigen kasten habe und darzu sein eigen schlüssel, darin ir jeglicher syn mel in haben.

6) Und sol jeglich mel gut, redlich mel syn, uff daß, ob jemands an seinem mel gebresten, und am

gewicht nit den vollen hette, daß er ime dann von stund an seyn gebresten erfülle und gebe. Und welcher miller solches nitt thete, der soll darumb gestraft werden.

7) Es sollen auch alle die, so korn oder andere frucht zur mielen wöllent schicken zu malen, von jedem viertel geben 1 heller, von ½ viertel 1 örtlein.

8) Item der stein zum Malter korns soll wegen und halten 186 pfundt. Item der stein zum halben malter soll wegen 93 pfundt. Item der stein zu zween Simri soll halten 46 pfundt. Item der stein zu einem simri soll halten 23 pfundt.

9) Item und den multer, den der miller von jedem nimpt, den soll man auch wegen; und wan das korn gemalen würt, so sol man das mel wieder wegen und den stein des multers zum mel legen uff die wag, so findet man eigentlich, ob der miller recht oder unrecht handle.

10) Item der Multerstein des multers sol wegen 9 pfund 1 vierling 1½ pfund 1 vierling staubs, ist das Multer ein gehaufter dreyling.

11) Item der Multerstein des halben malters soll wegen 4½ pfund ½ vierling und 6 vierling 2 lot ungefärlich für staub und unsauberkeit.

12) Item es soll auch hinfür ein jeder becker darob syn, alles mel, so ime zu bachen in syn haus geschickt würt, zu vor an eigentlich zu besichtigen, ob es wol recht und genug gemalen sy oder nitt, und so er deß in einigen weg mangelhaft erfinde,

soll er dasselbig nitt bachen, er hab dann zu vor die geschwornen mülen bseher darzu berůft, die alsdann erkennen sollent, ob vom miller wehrschaft geschehen syhe oder nitt, alles bey pene 10 sch. pf., so oft und dick solichs von den beckern gebrochen, fürkhompt.

13) Und ob eimich mel also von den mülen bsehern nitt genugsam gemalen, besonder mangelhaft erkannt würde, so soll der miller, der solichs anfenglich gemalen hette, schuldig syn, solichs wieder holen und malen, so lang bis er deßhalben werschaft und genůgen thut bey straff 10 sch. pf.

14) Es soll auch kein miller oder syn g'sind kein frucht uffschütten zu malen, sie wissen dann eigentlich, daß sy gewegen sy. Und sollen die miller und alle ire g'sind, die in der mielen zu thon haben, solichs schwören zu halten ungefårlich; und uff das solichs dester redlicher gehalten werde, so sollent sie den leuten, die ire frucht selbs zu malen bringen nuziet mielen, sie haben dann von dem wåger ein warzeichen, daß solichs frucht gewegen sey.

15) Were es auch, daß miller oder millerin in einer mülen abgingen und ein ander miller oder millerin an ir statt in die müle kåme, die sollent es auch zu stund schwören zu halten, wie vor gerůrter und sollent auch das vor und es thon, ehe daß sie einicherlei Frucht malen.

16) Item wann sich auch ein gsind verändert in einer mülen, es syhen knecht, kind oder mågd, so sollen die můlmeister in jeglicher mülen zu stund

solich g'sind zu den meister der vieren, die über die mülen gesezt sint, füren am nechsten tag, darnach als das g'sind zu inen khomen ist, und vor demselben alle punckte und artickul zu halten, so dann von den mülen geschrieben sint.

17) Item es sollent auch alle die miller, ir khinder und alles ir gsind, die zu iren tagen khomen sind, schweren allen burgern und hintersassen zu Rastatt vor den landleuten zu malen, und den landleuten nichts zu malen, dwyl die burger und hintersassen zu Rastatt zu malen haben.

18) Es sollen auch die miller die reif geheb machen, daß nichts daraus greifen möge und soll man machen ein meß, wie weyt es sin solle zwischen dem stain und der zargen. Und soll jeglicher Müller ein meß bey im in der mülen haben, der gleychen die vier mulbeseher auch eins hinter inen, darzu soll der boden auch sten von dem reif nach eim meß, so den vieren geben ist, dergleichen der miller auch eins haben soll.

19) Item die miller sollen auch die mülen reinen mit eim vierling rocken oder gersten, und dann die füllen zum aller gleychsten und besten.

20) Und umb daß alle ding, so von dem miller und millerin hievor und hiernach beschrieben sind, dester stattlicher gehalten werden, sollen hierüber vier erbar man gesetzt und verordnet werden, nämlich einer von den brotbecken, einer von den müllern und sonst zween andere, die selben vier schwören sollent,

wie dick sie das not bedunckt in die müllen zu gon und besehen, ob ichts an den müllen oder an dern stucken, so darzu gehören, bresten syhe. Und welchen müller oder müllerin sie dann bußwirdig finden und die selben vier oder der mehrentheil unter inen erkennen, daß er daran verfaren habe, daß soll er one alles widersprechen uß richten.

21) Item were es auch, daß einicher müller oder die seynen jemant mißmälen, oder mit seinem korn oder mele anderst theten dann theten dann billig, der dem solichs wiederfüre, mag solichs den vieren anbringen und sich beklagen, was dann die vier oder der mehrertheil unter inen darumb erkennen, daß der müller fur solichs lyden oder thon solle, dar bey sol es pleyben one wiederede.

22) Und ob wol solichs durch des müllers gsind geschehen were, so soll doch der müller deßhalben die buß und straff tragen, und dasselbig g'sind uff beger des millers ime vor dem handwerck rechts nitt vorsyn.

23) Item die müller, ir knecht und g'sinde sollent auch jederman syn korn und gewörde, was sie dann zu der mülen holen wöllen, ire seck mit der frucht ab den heußern tragen, und nitt die stegen herab ketschen noch werfen, doch soll in jedem hauß jemant mit gon, der innen mit dem sack uffhelfe.

24) Die müller sollen auch daran syn und bestellen, daß ein jeder das syn trucken heim khomme, so ferr inen müglich.

25) Sie sollen auch bey iren pflichten ein jeden das syn widerumb antworten unvermenkelt, in aller massen wie sie es empfangen haben.

26) Dar zu sollent die müller und ire knecht ein jeglichen, der solichs begert, die frucht zur mülen und malen füren, und wann sie gemalen und gewegen würt, nit wider in die mülen, besonder an die erde, so ein jeder begert und sie bescheiden werden, füren.

27) Item were sach, das in einem sack 2 pfunt, drei oder viere meles mehr erfunden würde, dann ein malter korns vorgewegen hette, so soll man soliches für ungefärlich halten und heben. Finde man aber in einem sack über vier pfund mehr, denn das korn gewegen hat und sin solte, so soll man der Ordnung nach gan und die müller, welchen soliches begegnet, hartiglich straffen und darfür haben, daß sie den leuten daß ir vermenckeln und geferde damit getrieben haben. Es were dann sach, daß einer redliche ursach furwandte, und mit seynem eide beweren möchte, daß solichs ungefärlich zu gangen und beschehen were.

Mit dieser Mühl-Ordnung schliessen sich sämmtliche hiesige alte Urkunden der Stadt.

Die Stadt hat gegenwärtig beynahe 600 Häuser, 5 Kirchen und noch 1 Kapelle, und zählt 450 Bürger und Hintersassen, im Ganzen mit Inbegriff der

Garnison circa 5000 Seelen; mit der Stadt und Gemarkung unterhalten 5 Brücken die Kommunikation, wovon nur die Badner Brücke steinerne Pfeiler hat. Seit der großen Ueberschwemmung von 1824, wo das Wasser über 3 Schuh hoch in der untern Stadt stand, hat der um unsere Sicherheit und Schutz dieses Elementes so hoch verdiente Wasser- und Straßenbau-Inspektor Herr Rau, nicht allein neue Schutzdämme anlegen, sondern auch längs der Stadt an der Murg eine schöne und dauerhafte Einfassung fertigen lassen, die als neue Zierde unserer Stadt von allen Fremden bewundert wird.

An Waldungen *), die sehr kultivirt sind, besitzt die Stadt 2300 Morgen, an Aeckern 1574 Morgen, an Wiesen 682 Morgen, an Gärten 118 Morgen, und an Gartenland 17 Morgen; 2 gute Mahl- und 2 Sägemühlen; einige Tabacks- und eine Puder- und Stärkefabrik, und eine Waldsamen-Dörre, die ansehnliche Geschäfte nach dem Elsaß und Frankreich macht. In der Stadt sind viele bedeutende Kaufleute, eine ansehnliche längst bestehende Güter-Spe-

---

*) Als Seltenheit und Merkwürdigkeit in den Rastatter Waldungen verdient die sogenannte tausendjährige dicke Eiche unterhalb der Rheinau angeführt zu werden, die von solch außerordentlichem Umfange ist, daß sie nur mit 7 Mannsklaftern umspannt werden kann. Sie steht jedoch schon lange ohne Vegetation und ist ihrem Untergange nahe.

dition, gute und vorzügliche Gasthöfe und Handwerker von allen möglichen Gattungen *).

Im Ganzen genommen ist die Bürgerschaft wohlhabend, was sie ihrem Fleiß und ihrer Sparsamkeit verdankt; Felder, Wiesen und Gärten werden mit vieler Sorge behandelt und tragen hierdurch vieles zum Wohlstand bey.

Die zwey Jahrmärkte, die jährlich hier abgehalten werden, gehören unter die bedeutendsten des Großherzogthums; eben so die Wochenmärkte, wo man Viktualien aller Art, so wie eine Menge Industrie-Artikel billig finden kann.

Indem ich nun mein Werkchen hiemit schliesse, wünsche ich herzlich, daß uns Gott noch lange den Frieden und unsern hochverehrten Großherzog erhalten möge.

---

*) Rastatt war auch früher wegen seines großen Weinmaaßes in ganz Deutschland berühmt, was seit 1812 in das gegenwärtige kleinere Maaß umgewandelt wurde. Unter den Sehenswürdigkeiten der Favoritte befindet sich noch eine solche Maaßflasche. Ob das Wappen der Stadt (eine Weinleiter) in einer Beziehung mit der großen Maaß gestanden, weiß ich nicht anzugeben.

Becht, ...

Beschreibung von Rastatt von den Zeiten der Römer bis zum glorreichen Regierungs-Antritt Großherzogs Leopold v. Baden

Rastatt 1832

Germ.sp. 27 n

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10018471-7